

Handbuch

DAN-Ordnung des Österreichischer JUDO Verbandes für den 1. bis 6. DAN

Prüfungsfragen mit Antworten

ENTWURF

ENTWURF

Prüfungsfragen mit Antworten

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Antworten zu den Fragen in den Wissensgebieten

- I. Sportordnung
- II. WettkampfregeIn
- III. Organisation
- IV. Geschichte

Stand: Mai 2021

ausgearbeitet von

Erwin SCHÖN, 6. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV

VORWORT

Lassen Sie sich nicht vom Umfang dieses Skriptums abschrecken. Wenn Sie es erst einmal durchgelesen haben, werden Sie feststellen, dass die meisten Fragen eigentlich mit einem einzigen Wort oder Satz zu beantworten sind. Zur Beruhigung sei noch erwähnt, dass das Auswendiglernen der Antworten und wortwörtliche Aufsagen bei Prüfungen nicht erforderlich ist, obgleich es für einige Punkte (z.B. Jahresangaben, etc.) vielleicht unumgänglich scheint.

Ich bin jedoch davon ausgegangen, dass die meisten angehenden DAN-Träger wenig bis gar keine Unterlagen zu den erforderlichen Wissensgebieten haben. Ebenso dürftig sind oft auch die Vorkenntnisse. Aus diesem Grunde habe ich die meisten Fragen dermaßen ausführlich beantwortet und mit Anmerkungen versehen, um auch die Zusammenhänge besser verständlich zu machen und fehlende Hintergrundinformationen zu geben. Einige Antworten werden aber auch für „alte Hasen“ Neuerungen beinhalten. Schließlich soll dieses Skript nicht nur als Lernunterlage für die Vorbereitung auf die DAN-Prüfung, sondern auch als Nachschlagewerk Verwendung finden.

Das Fragenprogramm entspricht den „*Richtlinien zu Erwerb und Anerkennung von Dan-Graden (Dan-Ordnung)*“ mit Gültigkeit **01. September 2020**. Für das Kapitel Wettkampffregeln wurde kein fixer Fragekatalog festgelegt. Die aktuell gültige Version der Wettkampffregeln sind über die ÖJV-, EJU- oder IJF-Homepage erhältlich. Es können grundsätzlich beliebige Fragen über die unterschiedlichen Problemstellungen der Wettkampffregeln gestellt werden. Daher sollten sie gut studiert werden.

Der ÖJV und ich werden uns bemühen dieses Skript jeweils am aktuellen Stand zu halten. Sollten Fehler enthalten sein, die wir beim Korrigieren übersehen haben, oder sollte jemand Unterlagen besitzen, die eine bessere Beantwortung mancher Fragen gestatten, wären wir sehr dankbar, wenn Sie dies dem ÖJV oder mir mitteilen.

Viel Erfolg für die DAN-Prüfung!

Erwin SCHÖN, 6. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV

PS:

Hier die Adresse des ÖJV:

ÖSTERREICHISCHER JUDO-VERBAND
Wehlstraße 29/1/111
1200 W i e n
Tel. 01/332 48 48
Fax. 01/332 48 48/48
Homepage: <https://www.judoaustria.at>
E-mail: office@judoaustria.at
DVR. 0652300

AUTOR
Homepage: <https://yawara-michi.at>
E-mail: e.schoen@chello.at

Hilfreiche Internetlinks:
Budo-Wiki (<http://budo.awardspace.info>)



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
INHALTSVERZEICHNIS	4
I. SPORTORDNUNG	6
1. Welche Wettkampfsysteme gibt es und werden in Österreich angewendet?.....	6
2. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).....	6
3. Erläutern Sie das Cupsystem (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).....	7
4. Erläutern Sie das Cupsystem (4-Gruppensystem) mit Viertelfinal-Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).	7
5. Erläutern Sie das Poolssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).....	8
6. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung HIKI-WAKE (Unentschieden) möglich?	8
7. Welche Wettkampfarten gibt es und ab wann müssen Wettkämpfe gemeldet werden?.....	8
8. Welche Alters- und Gewichtsklassen gibt es?.....	11
9. Welche Kampfzeiten gibt es für die Altersklassen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?	13
10. Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?	13
11. Welche JUDOKA müssen ein ärztliches Attest vorweisen und wer darf ein solches ausstellen?	13
12. Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?	14
13. Welche Lizenzen gibt es und wie werden diese vergeben?	14
14. Welche Kriterien gelten für die Ausrichtung von Turnieren für die Altersklasse U8?	15
15. Welche Daten hat die Ausschreibung zu enthalten?	15
16. Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?.....	16
17. Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?	18
18. Wie wird nach einem Direkt-HANSOKUMAKE mit den betroffenen Judoka verfahren?	18
20. Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?.....	19
21. Welchen Personen behandeln einen eingelangten Protest vor Ort?.....	19
22. Bei welchen Wettkämpfen muss ärztliches Fachpersonal anwesend sein und welche Aufgaben fallen diesen zu?.....	20
II. WETTKAMPFREGELN	22
23. Die Fragen zu den Wettkampfregeln (WKR) richten sich nach den aktuellen Änderungen und Auslegungen und können unter http://budo.awardspace.info/ eingesehen werden.	22
24. ÖJV-Kinderregeln siehe https://www.judoaustria.at/wp-content/uploads/2019/02Kinderregeln-ab-2019.pdf ..	22
III. ORGANISATION	23
25. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!	23
26. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?	23
27. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?	23
28. Wie heißen die administrative und die technische Leitung Ihres Landesverbandes?	24
29. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?	24
30. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?	24
31. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?	24
32. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?	26
33. Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?	29
34. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?	31
35. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?	32
36. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!	32
37. Wie viele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?.....	35
38. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?	36
39. Wie heißen die Vorsitzenden der administrativen und technischen Führung des ÖJV?	37
40. Wie heißen die Organe des ÖJV?	37
41. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?.....	37
42. Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?	42

43.	Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Prüfungen für Trainer*Innen gefordert?	44
44.	Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Prüfungen für Kampfrichter*Innen gefordert?	44
45.	Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.	46
46.	Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?	49
47.	Wie heißen die Vorsitzenden der administrativen Leitung die Sportdirektor*In der EJU bzw. der IJF?	49
48.	Wie ist der Ablauf bei einem Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes und zum Vergleich dazu beim Vereinswechsel zwischen zwei Landesverbänden?	50
IV. GESCHICHTE.....		53
49.	Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?	53
50.	Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?	53
51.	Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?	54
52.	Welche Namen bzw. Bezeichnungen wurden im Altertum für dieses Kampfsystem verwendet?	54
53.	Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?	54
54.	Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?	55
55.	Wann wurde Jigorō KANO geboren und wann starb er?	55
56.	Wann und wo gründete Jigorō KANO sein erstes DOJO?	55
57.	Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?	56
58.	Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?	56
59.	Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?	57
60.	Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?	57
61.	Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?	57
62.	Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse?	58
63.	Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeisterschaften?	58
64.	Wann und welche Platzierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?	59
65.	Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?	59
66.	Welche Rolle spielte Prof. BÄLZ für das JU-JITSU?	59
67.	Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?	60
68.	Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorō KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?	60
69.	In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?	60
70.	Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?	61
71.	Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?	61
72.	Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?	61
73.	Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?	62
74.	Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?	62
75.	Wann begann Jigorō KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?	62
76.	Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?	63
77.	Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?	63
78.	Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?	64
79.	Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?	64

I. SPORTORDNUNG

1. Welche Wettkampfsysteme gibt es und werden in Österreich angewendet?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 15 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM (Round Robin)*
2. CUPSYSTEM
3. VIER-GRUPPEN-SYSTEM* *(Cupsystem mit erweiterter Hoffnungsrunde)*
4. VIER-GRUPPEN-SYSTEM mit kompletter Trostrunde
5. VIER-GRUPPEN-SYSTEM mit Viertelfinal-Trostrunde
6. POOLSYSTEM*

*) Die so gekennzeichneten Wettkampfsysteme werden in Österreich am häufigsten angewendet.

2. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 15 - Durchführungssysteme.

MEISTERSCHAFTSSYSTEM: (Round Robin / für 2 – 5 Judoka)

In jeder Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit kämpft jeder gegen jeden.

Bei **Einzelmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Judoka teilnehmen. (Klassiert wird bei 2 Judoka nur der 1. Platz (ausgenommen, wenn der/die 2. Platzierte einen Kampf gewonnen hat), bei 3 Judoka die/der 1. und 2. (der 3. nur dann, wenn er/sie einen Kampf gewonnen hat), bei 4 und 5 StarterInnen der 1., 2. und 3.)

Bei 2 Judoka ist die-/derjenige Gesamtsieger*In, die/der 2 Kämpfe gewonnen hat (BEST OF 3). Diese Bestimmung gilt generell, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben worden war. Bei zwei oder mehreren Judoka vom gleichen Verein hat die Auslosung so zu erfolgen, dass Vereinsgleiche zuerst kämpfen.

Bei **Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem im Allgemeinen nur dann angewendet, wenn es als Austragungsmodus für den betreffenden Bewerb ausgeschrieben wurde, wobei die Auslosung nach dem im Anhang „Paarungsschlüssel“ aufgestellten Schema erfolgt. Nehmen an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teil, kann der/die Turnierdirektor*In das Meisterschaftssystem anwenden lassen, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben wurde.

Sind bei österreichischen Meisterschaften bzw. der Staatsmeisterschaft nur 2 Judoka in einer Gewichtsklasse abgewogen, so werden diese automatisch in die nächst höhere Gewichtsklasse gelost. es werden nur Gewichtsklassen ab mind. 3 Judoka ausgetragen. Die Ausnahme stellt bei Frauen und Männern das Schwergewicht dar, wo auch eine Gewichtsklasse mit nur 2 Judoka ausgetragen werden kann.

Bei österreichischen Meisterschaften gilt generell, dass eine Medaille nur dann vergeben wird, wenn zumindest ein Kampf gewonnen wurde.

Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Meisterschaftssystem ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Kap. 18 angeführten Kriterien.

Bei österreichischen Meisterschaften gilt generell, dass eine Medaille nur dann vergeben wird, wenn zumindest ein Kampf gewonnen wurde.

Die Auswertung des Meisterschaftssystems bei **EINZELWETTKÄMPFEN** obliegt nach folgenden Kriterien:

1. Anzahl der Siege
2. Anzahl der Wertungspunkte
 - (Ippon: 10 Punkte,
 - Waza-ari: 7 Punkte,
 - Hantei: 1 Punkte)
3. Ergebnis des direkten Vergleiches der Platzierten
4. Körpergewicht (die/der Leichtere ist vor den Schwereren zu reihen; Feststellung des Körpergewichts erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Kampfes der Gewichtsklasse). Wenn das Gewicht bereits EDV-mäßig erfasst wurde, werden die gespeicherten Daten zur Siegerermittlung herangezogen.

Anmerkung: Verletzt sich ein Judoka bei einem Kampf so schwer, dass ein weiteres Antreten nicht mehr möglich ist, oder wird er/sie durch HANSOKUMAKE vom restlichen Bewerb ausgeschlossen, sind die noch ausstehenden Kämpfe mit FUSEN-GACHI also mit 10 Punkten (Art. 25 WKR) für den/die Gegner*In zu entscheiden.

Die Auswertung des Meisterschaftssystems bei **MANNSCHAFTMEISTERSCHAFTEN-TURNIEREN** erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Anzahl der Tabellenpunkte
 - (Sieg = 2 Punkte,
 - Unentschieden = 1 Punkt)
2. Anzahl der Mannschaftssiege
3. Differenz der Einzelsiege
 - (Einzelsiege minus Einzelniederlagen)
4. Differenz der Unterbewertungspunkte
 - (Unterbewertung Sieg minus Unterbewertung Niederlagen)
 - Ippon: 10 Punkte,
 - Waza-ari: 7 Punkte
 - Hantei: 1 Punkte)
5. Ergebnis des Vergleiches der Mannschaften gegeneinander
 - (Direktes Duell)
6. Stichkämpfe (Losentscheid von 3 Stichkämpfen, auch unbesetzte Gewichtsklassen können gelöst werden). Änderungen sind durch das Reglement der jeweiligen Meisterschaft oder durch die Ausschreibung möglich.

Die tatsächliche Auswertung des Meisterschaftssystems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B. Mixed Team Bewerbe, ...)

3. Erläutern Sie das Cupsystem (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 15 - Durchführungssysteme.

CUPSYSTEM: (für 6 und mehr Judoka)

Die/der Besiegte scheidet unmittelbar nach ihrer/seiner Niederlage endgültig aus. Die/der Gewinner*In des letzten Kampfes (Finale) ist Cupsieger*In, die/der Verlierer*In des Finales ist Zweite/r. Die Verlierer*Innen der Semifinalkämpfe sind 3.-Platzierte.

Teilnehmer*Innen vom gleichen Verein sind in verschiedenen Gruppen zu lösen.

Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Cupsystem ausgetragenen Bewerbs erfolgt nach folgenden Kriterien.

1. Die/Der Gewinner*In des Finalkampfes ist die/der Sieger*In
2. Die/Der Unterlegene des Finalkampfes ist 2.
3. Die Unterlegenen im Kampf um den Finaleinzug (Semifinale) sind ex aequo 3.

4. Erläutern Sie das Cupsystem (4-Gruppensystem) mit Viertelfinal-Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 15 - Durchführungssysteme.

VIER-GRUPPENSYSTEM mit Viertelfinal-Trostrunde: (für 6 und mehr Judoka)

Die Judoka werden in 4 Gruppen (A bis D) aufgeteilt. Die Gruppensieger*Innen werden im Cupsystem ermittelt, sie kämpfen gegeneinander (A gegen B und C gegen D) im Semifinale um den Finaleinzug. Die Unterlegenen der Semifinale wechseln in der Trostrunde die Gruppe. Die/der Verlierer*In aus A gegen B ist im Bronzemedailienkampf der Gruppe CD und umgekehrt.

Danach werden die Judoka der Hoffnungsrunde ermittelt, wobei nur die Verlierer*Innen des Viertelfinales (letzten Acht) in die Trostrunde. Hier kämpft die/der Verlier*In des Viertelfinales der Gruppe A gegen die/den Verlierer*In des Viertelfinales der Gruppe B. Die/der Sieger*In kämpft im Bronzemedailienkampf gegen die/den Verlierer*In des Semifinale CD. Die/der Verlierer*In des Viertelfinales der Gruppe C kämpft gegen die/den Verlierer*In des Viertelfinales der Gruppe D. Die/der Sieger*In kämpft im Bronzemedailienkampf gegen den/die Verlierer*In des Semifinale AB.

Das 4-Gruppen-System mit Viertelfinal-Trostrunde kommt standardmäßig bei allen IJF-Event zum Einsatz.

Die Siegerermittlung erfolgt bei **EINZELWETTKÄMPFEN** nach folgenden Kriterien:

1. Die/Der Gewinner*In des Finalkampfes ist der/die Sieger*In
2. Die/Der Unterlegene des Finalkampfes ist 2.
3. Die Sieger*Innen der Hoffnungsrunde (Bronzemedailienkämpfe) sind ex aequo 3.
Die Unterlegenen der Bronzemedailienkämpfe sind ex aequo 5.
Die Unterlegenen der letzten Trostrundenkämpfe sind ex aequo 7.

Die Siegerermittlung erfolgt bei **MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN/-TURNIEREN** nach folgenden Kriterien:

- Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt gleich wie bei Einzelmeisterschaften/-turnieren
- Bei eventuell erforderlichen Stichkämpfen gilt das Vorgehen des Meisterschaftssystems
- Die tatsächliche Auswertung des Meisterschaftssystems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B.: Mixed Team Bewerbe, ...)

5. Erläutern Sie das Poolsystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 15 - Durchführungssysteme.

POOLSYSTEM: (für 6 und mehr Judo)

Jede Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit wird in Pools gelost. In den Pools kämpft jede/r gegen jede/n. Die Poolsieger*Innen (nach Erfordernis auch die Poolzweiten) kämpfen im Meisterschaftssystem, Cupsystem oder Cupsystem mit Trostrunde gegeneinander bis der Sieger feststeht.

Die Siegerermittlung bei **EINZELMEISTERSCHAFTEN** erfolgt nach folgenden Kriterien.

1. Reihung in den Pools: wie Meisterschaftssystem (siehe Frage 2)
2. Reihung im Bewerb: wie Cupsystem (siehe Frage 3)

Die Siegerermittlung erfolgt bei **MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN/-TURNIEREN** nach folgenden Kriterien:

- Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt gleich wie bei Einzelmeisterschaften/-turnieren
- Bei eventuell erforderlichen Stichkämpfen gilt das Vorgehen des Meisterschaftssystems
- Die tatsächliche Auswertung des Meisterschaftssystems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B.: Mixed Team Bewerbe, ...)

6. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung HIKI-WAKE (Unentschieden) möglich?

ANTWORT: Durch die Änderung der Kampfregeln seit Beginn 2017, dass Kämpfe innerhalb der regulären Kampfzeit nur durch Wertungen, nicht durch Strafen entschieden werden können, werden auch in Mannschaftskämpfen die Begegnungen mittels Golden Score entschieden.

HIKI-WAKE wird nur in besonderen Fällen bei Unfällen verkündet werden, wenn kein Kämpfer weiterkämpfen kann, oder wenn beide Kämpfer*Innen „gleichzeitig IPPON“ erzielen (in diesem Fall ist aber ein Golden-Score-Kampf vorgesehen!).

7. Welche Wettkampfarten gibt es und ab wann müssen Wettkämpfe gemeldet werden?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 6 – Meisterschaftsarten/Turniere.; ARTIKEL 9 – Meldung von Wettkämpfen.

Folgende Meisterschaften/Turniere können von den Organisationen veranstaltet werden:

Bei Teilnahme von mehr als 3 Vereinen inklusive Veranstalter und Prämierung der Platzierten durch Urkunden/Medaillen/Pokalen und/oder (Ranglisten) Punkten ist dieses Turnier als offizielles Turnier anzusehen und es gelten daher alle Bestimmungen dieser Sportordnung und die ÖJV-Wettkampfregeln vollinhaltlich.

ÖSTERREICHISCHER JUDO VERBAND:
1. Einzelmeisterschaften für
weibliche und männliche Judoka folgender Klassen:

Frauen/Männer unter 16 (Schüler*Innen)
 Frauen/Männer unter 18 (Jugend)
 Frauen/Männer unter 21 (Junioren)
 Frauen/Männer unter 23
 Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 Veteranen

2. Mannschaftsmeisterschaften für
weibliche und männliche Judoka folgender Altersklassen:

Frauen/Männer unter 16 (Schüler)
 Mixed-Teams unter 16
 Frauen/Männer unter 18 (Jugend)
 Frauen/Männer unter 21 (Junioren)
 Frauen/Männer unter 23
 Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 Mixed-Teams (Allgemeine Klasse)
 Veteranen

3. Mannschaftscups für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen
4. Verbandsturniere für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen
5. Internationale Verbandsturniere für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen
6. Länderkämpfe für männliche oder weibliche JUDOKA sämtlicher Altersklassen
7. Behindertensport
8. KATA-Meisterschaften

Die Frage der Startberechtigung ist in der Sportordnung (Kap. 4) geregelt, oder wird gegebenenfalls durch die Ausschreibung festgelegt.

LANDESVERBAND:
1. Einzelmeisterschaften für
weibliche und männliche Judoka folgender Altersklassen

Unter 10 (Schüler*Innen)
 Unter 12 (Schüler*Innen)
 Unter 14 (Schüler*Innen)
 Unter 16 (Schüler*Innen)
 Unter 18 (Jugend)
 Unter 21 (Junioren)
 Unter 23
 Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 Veteranen
 Behindertensport

2. Einzelmeisterschaften ohne oder mit flexiblen Gewichtsklassen für weibliche oder männliche Judoka
3. Mannschaftsmeisterschaften für
weibliche und männliche Judoka folgender Altersklassen:

Unter 10 (Schüler*Innen)
 Unter 12 (Schüler*Innen)
 Unter 14 (Schüler*Innen)
 Unter 16 (Schüler*Innen)
 Unter 18 (Jugend)
 Unter 21 (Junioren)
 Unter 23
 Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 Mixed-Teams (Allgemeine Klasse)
 Veteranen

4. Mannschaftscups für weibliche oder männliche JUDOKA
5. Verbandsturniere für weibliche oder männliche JUDOKA

Turniere für die Altersklasse U8 können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Nur der Jahrgang der 7-jährigen Judoka ist zulässig
- In Gruppen von max. 2-5 Startern im Meisterschaftssystem
- Anwendung der ÖJV-Kinderregeln
- Zusammen mit maximal 4 anderen Altersklassen an einem Tag
- Eine Erweiterung der Altersklasse U10 um die 7-jährigen ist ausgeschlossen.

6. Verbandsbewerbe für weibliche oder männliche JUDOKA
7. Bewerbe für Judoka mit Behinderungen
8. Kata-Meisterschaften (geregelt in der Kata-Ordnung)

VEREIN:

1. Vereinsmeisterschaften (nur für Mitglieder des Vereins)
2. Vereinsturniere Nationale und internationale (bis Austrian Cup)
(auch für vereinsfremde Teilnehmer)

Turniere für die Altersklasse U8 können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Nur der Jahrgang der 7-jährigen Judoka ist zulässig
- In Gruppen von max. 2-5 Startern im Meisterschaftssystem
- Anwendung der ÖJV-Kinderregeln
- Zusammen mit maximal 4 anderen Altersklassen an einem Tag
- Eine Erweiterung der Altersklasse U10 um die 7-jährigen ist ausgeschlossen.

ART. 9 SOR: MELDUNG VON WETTKÄMPFEN UND LEHRGÄNGEN

Vereinsmeisterschaften/Turniere **ohne fremde Beteiligung** sind nicht meldepflichtig.

Vereinsmeisterschaften/Turniere in Österreich **mit Beteiligung anderer österreichischer Vereine**, sind dem zuständigen JLV **mindestens 6 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht **binnen 2 Wochen** nach Einreichung untersagt werden. Sind **mehr als 3 Vereine** beteiligt, gelten alle Bestimmungen dieser Sportordnung und die ÖJV-Wettkampfregelein vollinhaltlich.

Vereinsmeisterschaften/Turniere **mit ausländischer Beteiligung in Österreich**, sind dem zuständigen JLV und dem ÖJV **mindestens 8 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht **binnen 2 Wochen** nach Einreichung untersagt werden. **Alle österreichischen Teilnehmer*innen benötigen eine aktuelle Judocard, sowie ggf. ein ärztliches Attest.**

Austrian Cups („C Turniere“) in Österreich sind dem ÖJV **bis Ende Oktober des Vorjahres** schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt. Austrian Cups werden in den offiziellen Terminkalender aufgenommen und sind Schutztermine für die jeweilige Altersklasse.

Der Start bei **EJU- oder IJF-Wettkämpfen** aller Altersklassen bedarf der Genehmigung durch den ÖJV. JLV und Vereine, die Judoka zu Europacups schicken wollen, die nicht im Nationalteam genannt sind, müssen dies dem ÖJV schriftlich melden. Der ÖJV (Sportdirektor*In, zuständiger Nationaltrainer*In) erteilt daraufhin die Freigabe oder weist das Ansuchen mit Begründung zurück. Nach Freigabe durch den ÖJV erhält der JLV oder Verein die Möglichkeit, diese Judoka in Judobase zu registrieren.

Veranstaltet ein Verein einen **Judo-Lehrgang** (Trainingslager, Kampfrichterkurs etc.), den er international aus-schreiben will, muss er **mindestens 6 Wochen vor** Abhaltung dieser Veranstaltung die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen. Alle österreichischen Teilnehmer*Innen müssen darüber hinaus eine gültige Judocard besitzen.

8. Welche Alters- und Gewichtsklassen gibt es?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 12 – Altersklassen; ARTIKEL 13 - Gewichtsklassen.

ART. 12: ALTERSKLASSEN

Männliche Judoka	Weibliche Judoka	Bezeichnung	Alter
Männer U8	Frauen U8		7 Jahre
Männer U10	Frauen U10	Schüler*Innen	8 und 9 Jahre
Männer U12	Frauen U12	Schüler*Innen	10 und 11 Jahre
Männer U14	Frauen U14	Schüler*Innen	12 und 13 Jahre
Männer U16	Frauen U16	Schüler*Innen	14 und 15 Jahre
Männer U18	Frauen U18	Jugend (Kadetten)	15, 16 und 17 Jahre
Männer U21	Frauen U21	Junioren	15 bis 20 Jahre
Männer U23	Frauen U23		15 bis 22 Jahre
Männer	Frauen	Allgemeine Klasse (Senioren)	15 Jahre und älter
M1	F1	Veteranen	30 bis 34 Jahre
M2	F2	Veteranen	35 bis 39 Jahre
M3	F3	Veteranen	40 bis 44 Jahre
M4	F4	Veteranen	45 bis 49 Jahre
M5	F5	Veteranen	50 bis 54 Jahre
M6	F6	Veteranen	55 bis 59 Jahre
M7	F7	Veteranen	60 bis 64 Jahre
M8	F8	Veteranen	65 bis 69 Jahre
M9	F9	Veteranen	70 bis 74 Jahre

Grundsätzlich führt der ÖJV keine Meisterschaften und Turniere für die Altersklassen U14 und darunter durch.

Der Start von Judoka der Altersklasse U8 (7-jährige und jünger) in höheren Klassen ist untersagt. Ein Start von Judoka der Altersklassen U10, U12 und U14 in höheren Altersklassen ist nicht gestattet. Die/der Turnierdirektor*In kann im Einzelfall ein Aufsteigen in Absprache mit dem Trainer vornehmen, wenn die/der Judoka in ihrer/seiner Alters- und Gewichtsklasse keine/n Gegner*In hat.

ART. 13: GEWICHTSKLASSEN

1. Männliche JUDOKA:

Altersklasse	Männer U8	Männer U10	Männer U12	Männer U14	Männer U16	Männer U18	Männer U21	Männer U23	Männer / Veteranen
Alter	7 Jahre	8 - 9 Jahre	10 - 11 Jahre	12 - 13 Jahre	13 - 15 Jahre	15 - 17 Jahre	15 - 20 Jahre	15 - 22 Jahre	15 Jahre und älter
Gewichtsklassen in kg	+18 - 20	+18 - 20	+22 - 24	+27 - 30	+34 - 38	+42 - 46	+50 - 55	+55 - 60	+55 - 60
	+20 - 22	+20 - 22	+24 - 27	+30 - 34	+38 - 42	+46 - 50	+55 - 60	+60 - 66	+60 - 66
	+22 - 24	+22 - 24	+27 - 30	+34 - 38	+42 - 46	+50 - 55	+60 - 66	+66 - 73	+66 - 73
	+24 - 27	+24 - 27	+30 - 34	+38 - 42	+46 - 50	+55 - 60	+66 - 73	+73 - 81	+73 - 81
	+27 - 30	+27 - 30	+34 - 38	+42 - 46	+50 - 55	+60 - 66	+73 - 81	+81 - 90	+81 - 90
	+30 - 34	+30 - 34	+38 - 42	+46 - 50	+55 - 60	+66 - 73	+81 - 90	+90 - 100	+90 - 100
	+34 - 38	+34 - 38	+42 - 46	+50 - 55	+60 - 66	+73 - 81	+90 - 100	+100	+100
	+38 - 42	+38 - 42	+46 - 50	+55 - 60	+66 - 73	+81 - 90	+100		
	+42 - 46	+42 - 46	+50 - 55	+60 - 66	+73 - 81	+90			
+46	+46	+55	+66	+81					

2. Weibliche JUDOKA:

Alters-klasse	Frauen U8	Frauen U10	Frauen U12	Frauen U14	Frauen U16	Frauen U18	Frauen U21	Frauen U23	Frauen / Veteranen
Alter	7 Jahre	8 - 9 Jahre	10 - 11 Jahre	12 - 13 Jahre	13 - 15 Jahre	15 - 17 Jahre	15 - 20 Jahre	15 - 22 Jahre	15 Jahre und älter
Gewichts- klassen in kg	+18 - 20	+18 - 20	+20 - 22	+22 - 25	+28 - 32	+36 - 40	+40 - 44	+44 - 48	+44 - 48
	+20 - 22	+20 - 22	+22 - 25	+25 - 28	+32 - 36	+40 - 44	+44 - 48	+48 - 52	+48 - 52
	+22 - 25	+22 - 25	+25 - 28	+28 - 32	+36 - 40	+44 - 48	+48 - 52	+52 - 57	+52 - 57
	+25 - 28	+25 - 28	+28 - 32	+32 - 36	+40 - 44	+48 - 52	+52 - 57	+57 - 63	+56 - 63
	+28 - 32	+28 - 32	+32 - 36	+36 - 40	+44 - 48	+52 - 57	+57 - 63	+63 - 70	+63 - 70
	+32 - 36	+32 - 36	+36 - 40	+40 - 44	+48 - 52	+57 - 63	+63 - 70	+70 - 78	+70 - 70
	+36 - 40	+36 - 40	+40 - 44	+44 - 48	+52 - 57	+63 - 70	+70 - 78	+78	+78
	+40 - 44	+40 - 44	+44 - 48	+48 - 52	+57 - 63	+70	+78		
	+44 - 48	+44 - 48	+48 - 52	+52 - 57	+63 - 70				
	+48	+48	+52	+57	+70				

***Zusatzregelung zu den Alters- und Gewichtsklassen im Nachwuchsbereich (U10, U12, U14 und U16):**

Bei Einzelturnieren kann der/die Turnierdirektor*In beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und am oberen Ende Gewichtsklassen hinzufügen. Bei der Ermittlung der Gewichtsklasse in der Altersklasse U21 und darüber wird keine Abweichung toleriert. Es gilt das reine Körpergewicht, die Abwaage erfolgt in Unterwäsche oder nackt.

Bei der Abwaage der U18 und jüngerer Altersklassen müssen die Burschen eine Unterhose tragen und die Mädchen eine Unterhose und ein T-Shirt – Abwaage nackt ist verboten. Dafür wird eine Toleranz von 0,1 kg gewährt.

Die Abwaage muss so organisiert werden, dass auf die Diskretion der Judoka Rücksicht genommen wird. Weibliche Judoka werden ausschließlich von weiblichen Kampfrichterinnen gewogen und männliche Judoka ausschließlich von männlichen Kampfrichtern.

Bei Dezimalwaagen wird lediglich die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt!

3. Mixed-Teams:

Allgemeine Klasse:	In kg			
Frauen	-57	-70	+70	
Männer	-73	-90	+90	
U16:	In kg			
Frauen	+32 - 40	+40 - 48	+48 - 57	+57 - 70
Männer	+38 - 46	+46 - 55	+55 - 66	+66 - 81

9. Welche Kampfzeiten gibt es für die Altersklassen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 14 – Kampfzeiten.

KAMPFZEITEN:

Altersklassen (weibl. & männl.)	Kampfzeit in Minuten	Golden Score (in Minuten)
U8	2	Ohne Limit
U10	2	Ohne Limit
U12	2	Ohne Limit
U14	2	Ohne Limit
U16	3	Ohne Limit
U18	4	Ohne Limit
U21	4	Ohne Limit
U23	4	Ohne Limit
Männer/Frauen	4	Ohne Limit
Veteranen M/F1-M/F6	3	Ohne Limit
Veteranen M/F7-M/F9	1	1

Die Kampfzeitverlängerung durch „Golden Score“ wird bei allen Bewerben angewendet. Jeder JUDOKA hat das Recht auf zumindest **10 Minuten** Pause zwischen zwei Kämpfen.

In den Altersklasse U8 – U14 kann die Pausenzeit auch auf 5 Minuten reduziert werden.

10. Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 6 – Meisterschaften/Turniere; ARTIKEL 12 – Altersklassen; Statuten des ÖJV und JLV-Wien.

Welche Einzelbewerbe auf Bundesebene durchgeführt werden können, wird in Art. 6 SOR aufgezählt. Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 7.

ART. 12 SOR besagt: ... Grundsätzlich führt der Österreichische Judoverband keine Meisterschaften und Turniere für die Altersklasse U14 und darunter durch.

Daraus lässt sich ableiten, dass es in solchen Fällen der ÖJV den Landesverbänden in ihrem Verantwortungsbereich überlässt, entsprechende Bestimmungen für die Altersklassen U14 und darunter zu erlassen.

Auf nationaler Ebene sind der ÖJV und das ÖDK verantwortlich. Die Ausrichtung solcher Bewerbe wird an einen Landesverband vergeben. Dieser kann die Meisterschaft an einen Verein delegieren, die Verantwortung bleibt beim Landesverband. (Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel III. ORGANISATION)

11. Welche JUDOKA müssen ein ärztliches Attest vorweisen und wer darf ein solches ausstellen?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 5 – Ärztliches Attest.

Alle Judoka bis einschließlich der Altersklasse U18 benötigen einmalig ein ärztliches Attest.

Das ärztliche Attest kann von jeder/jedem Humanmediziner*In mit jus practicandi (Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung) ausgestellt werden. Das Attest dient zur Feststellung der prinzipiellen Eignung für den Judo-Sport und wird entweder im Judopass oder auf einem separaten Dokument vermerkt. Der Verein kann das Attest vom zuständigen Landesverband bestätigen und somit auf <https://www.judojama.org> eintragen lassen, wodurch auch eine Attestbestätigung auf der Judocard vermerkt wird.

Das Attest muss nicht erneuert werden und kann auch nicht ablaufen. Ohne ärztlichem Attest (Judopass, Dokument, Judocard oder <https://www.judojama.org>) ist für die Altersklasse U8 - U18 kein Start an Wettkämpfen möglich. Sollten Judoka der Altersklasse U16 und U18 in der Altersklasse U21 und höher antreten, ist ebenso ein ärztliches Attest notwendig

12. Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?

ANTWORT:

a) als Kämpfer

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Judopass (Judocard)
- 2 Judogi (1 weiß, 1 blau)
- Trainingsanzug
- Socken
- Haus- oder Turnschuhe (geeignet für eine Halle)
- Getränk(e)
- Duschutensilien

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Ca. 1 Stunde vor dem Wettkampf nichts mehr essen.
- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort.
- Angemessenes Aufwärmen.
- Ständig mit dem Betreuer Verbindung halten.
- Auf die Ansagen der Wettkampfleitung und der Tischbesetzungen zu achten.
- Sich in unmittelbarer Nähe der Matte aufzuhalten, auf der die eigene Gewichtsklasse ausgetragen wird.

b) als Betreuer:

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Schreibzeug
- Ersatz-Judogi in zwei Farben und in ausreichender Anzahl
- Eventuell Verbandszeug

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort
- Rechtzeitiges Anmelden des Kämpfers
- Den Kämpfer in Bezug auf den Beginn der Abwaage, den Beginn der Kämpfe zu instruieren
- Den Kämpfer während des Kampfes nicht durch unnötige Zurufe verunsichern oder aus dem Konzept bringen
- Sich in einem angemessenen Abstand zur Wettkampffläche aufzustellen

13. Welche Lizenzen gibt es und wie werden diese vergeben?

ANTWORT: SOR 2021/ ARTIKEL 11 - Lizenzarten.

ART. 10 SOR: LIZENZARTEN

1. JUDOCARD (LIZENZ A): JUDOKA des aktuellen Jahres

Gültig für österreichische Staatsbürger zur Teilnahme an Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV/Verein) für den letzten in JAMA eingetragenen Verein. Österreichische Staatsbürger, die zusätzlich andere Staatsbürgerschaften besitzen, können nur dann als Lizenz A geführt werden, wenn sie auch in IJF-Judobase/der Weltrangliste (U18, U21, Seniors) als Österreicher geführt sind.

2. LIZENZ B: Allgemeine Lizenz für JUDOKA ohne österreichische Staatsbürgerschaft

Gültig für Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft zur Teilnahme an allen Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV/Verein) mit Ausnahme der Einzelstaatsmeisterschaft Frauen/Männer und Kata, für den zuletzt in JAMA eingetragenen Verein. Zum Erlangen der Lizenz B müssen sie seit **mindestens 1 Jahr einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich** nachweisen können (bestätigt durch Meldezettel und Arbeitsbestätigung, Bestätigung des Flüchtlingsstatus, Schulzeugnis, Sichtvermerk etc.). Lizenznehmer*Innen B unterliegen sämtlichen Bestimmungen des ÖJV, gleich österreichischen Staatsbürger*Innen. Für Judoka, die in IJF Judobase/der Weltrangliste (Cadettes, Juniors, Seniors) für ihre Nation (nicht Österreich) geführt sind, kann keine Lizenz B ausgestellt werden, bzw. wird eine bereits ausgestellte Lizenz ungültig.

3. LIZENZ C: Ausländer*Innen-Gastlizenz für Mannschaftsmeisterschaften in Österreich

Gültig für Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft ausschließlich für den Verein und den Bewerb, für den die Genehmigung erteilt wurde. Judoka, die im Besitz einer solchen Lizenz sind, dürfen auch für andere Vereine im Ausland an den Start gehen, soweit dies die Bestimmungen der jeweiligen Föderation zulassen. Judoka, die auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in IJF-Judobase/der Weltrangliste (U18, U21, Seniors) aber für eine andere Nation genannt sind, benötigen für den Start für einen österreichischen Verein ebenfalls die Lizenz C. Diese Judoka müssen beim beantragenden Verein via JAMA gemeldet sein und eine gültige Judocard besitzen.

4. LIZENZ E: Zweitlizenz für österreichische Staatsbürger und Lizenzkämpfer „B“ bei einem Inlandsverein

Gültig für Judoka mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Judoka mit Lizenz „B“, die bei Mannschaftsmeisterschaften im Inland für einen anderen als ihren zuletzt in JAMA eingetragenen österreichischen Verein an den Start gehen. Eine solche Lizenz wird pro Ligasaison maximal für einen Zweitverein und einen Mannschaftsbewerb erteilt und ist von der Genehmigung des Stammvereines abhängig. Für die ÖM Mixed Team (U16 oder AK) kann eine weitere Lizenz E pro Kalenderjahr gelöst werden.

Eine Lizenz ist ab Ausstellungsdatum gültig und ihre Gültigkeit endet mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres. Wird für eine/n Lizenznehmer*In „B“ zum dritten Mal in Folge eine Lizenz beantragt, ist diese unbefristet gültig (so lange eine Judocard bezogen wird). Diese Regelung der automatischen Lizenzverlängerung gilt nur für Lizenz B.

Die Lizenzen C und E gelten für die jeweilige Ligasaison.

Landesverbände können in Bezug auf Lizenz B, C und E für ihre Landesmeisterschaften/-turniere eigene Bestimmungen in Anwendung bringen.

14. Welche Kriterien gelten für die Ausrichtung von Turnieren für die Altersklasse U8?

ANTWORT: SOR 2021/ ARTIKEL 5 – Ärztliches Attes; ARTIKEL 6 – Meisterschaften und Turniere (Auszug); ARTIKEL 12 – Altersklassen (Auszug).

ART: 5: ÄRZTLICHES ATTEST

... Ohne ärztlichem Attest (Judopass, Dokument, Judocard oder <https://www.judojama.org>) ist für die Altersklasse U8 - U18 kein Start an Wettkämpfen möglich. ...

ART. 6: MEISTERSCHAFTEN UND TURNIERE

Turniere für die Altersklasse U8 können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Nur der Jahrgang der 7-jährigen Judoka ist zulässig
- In Gruppen von max. 2-5 Startern im Meisterschaftssystem
- Anwendung der ÖJV-Kinderregeln
- Zusammen mit maximal 4 anderen Altersklassen an einem Tag

Eine Erweiterung der Altersklasse U10 um die 7-jährigen ist ausgeschlossen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 7.

ART: 12: ALTERSKLASSEN

...Der Start von Judoka der Altersklasse U8 (7-jährige und jünger) in höheren Klassen ist untersagt. ...

15. Welche Daten hat die Ausschreibung zu enthalten?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 10 - Ausschreibung von Wettkämpfen.

Die Ausschreibung der Meisterschaften/Turniere ist **mindestens vier Wochen** vor dem Durchführungstermin zu versenden. Ausschreibungen müssen folgende Punkte enthalten:

- a) Bezeichnung der Meisterschaft/des Turniers
- b) Ort des Wettkampfes
- c) Termin des Wettkampfes
- d) Zeitplan
- e) Nennform und Nennungsschluss
- f) Startgebühr
- g) Startberechtigung
- h) Jahrgänge
- i) Gewichtsklassen
- j) Durchführungssystem(e)
- k) Kampfzeiten
- l) Auszeichnung
- m) Turnierdirektor*In
- n) Verantwortliche/r Kampfrichter*In
- o) Ärztliche Betreuung/Rettung
- p) Proteste
- q) Haftungserklärung

Bei Meisterschaften des ÖJV erhält der veranstaltende Landesverband ein Veranstaltungshandbuch und einen Mattenplan übersendet. Im Veranstaltungshandbuch sind alle für den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Judo-Veranstaltung notwendigen Daten, wie Größe der Wettkampfflächen, Anzahl der Kampfflächen, erforderliche Einrichtungen und Geräte, sowie der erforderliche Personalbedarf angeführt.

Innerhalb des vorgeschriebenen Termins **muss** der Veranstalter dem ÖJV bindend erklären, ob er/sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Meisterschaft/des Turniers in der Lage ist

Der Zeitplan muss enthalten:

- Beginn der Abwaage
- Ende der Abwaage
- Beginn des Wettkampfes, sowie voraussichtlicher Zeitpunkt für Bronzemedailenkämpfe und Finale

Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist dies ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm in Absprache mit dem ÖJV festzulegen.

Bei Schüler*Innenmeisterschaften ist bei Festlegung der Beginnzeit auf die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes zu achten bzw. sind solche Meisterschaften/Turniere nach Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu terminieren.

Bei Meisterschaften/Turnieren, deren Starter*Innen nicht den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes unterliegen, ist für die Festlegung der Beginnzeiten die Dauer der entsprechenden Vorjahresveranstaltung als Grundlage zu verwenden.

Eine Änderung der Veranstaltungszeiten durch die/den Turnierdirektor*In am Wettkampfort kann nach Absprache mit dem Veranstalter und der/dem höchsten anwesenden offiziellen Vertreter*In des ÖJV durchgeführt werden.

16. Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 2 – An- und Abmeldung beim JUDO-Landesverband und ÖJV; ARTIKEL 4 – Allgemeine Start-/ Teilnahmeberechtigung, ARTIKEL 11 – Lizenzarten.

ART. 2 SOR: AN- UND ABMELDUNG BEIM JUDO-LANDESVERBAND UND ÖJV

Zur Neuanmeldung einer/eines Judoka ist diese/r vom Verein in der Datenbank JAMA einzutragen und eine Judocard beim zuständigen Judo-Landesverband (JLV) zu bestellen. Pflichtfelder in JAMA sind: Name und Vorname, Beginn der Mitgliedschaft, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Foto und Adresse. Der Verein hat ein Foto der/des Judoka in JAMA hochzuladen. Die gültige Judocard ist auf JAMA bzw. in der Judo Austria App ersichtlich (hierfür ist die Eingabe einer gültigen E-Mail-Adresse erforderlich). Mit 2021 entfällt die Erstellung der Plastikkarten.

Anzumelden sind alle Vereinsmitglieder, die an einer Aktivität des ÖJV, der JLV oder eines Vereins teilnehmen (Wettkämpfe, Graduierungen, ÖJV/JLV - Kurse, etc.). Die Daten werden in der zentralen Datenbank JAMA erfasst.

Die Geltungsdauer der Meldung währt bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Am Ende des Jahres bestellt jeder Verein selbstständig, über JAMA, die Judocards für das nächste Jahr. Dadurch wird die Gültigkeit der Mitgliedschaft auf das entsprechende Jahr verlängert.

Die Vereine sind verpflichtet, die Daten ihrer Judoka und die Vereinsdaten in JAMA auf aktuellem Stand zu halten. Dem JLV obliegt die Kontrolle der Aktualität des Meldewesens und die Ergänzung der Daten in den für den Verein gesperrten Feldern.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand des ÖJV oder eines JLV eine bestimmte Person in JAMA anmelden und eine Judocard ausstellen.

In JAMA müssen die Stammdaten vom Verein, JLV und ÖJV erfasst, verwaltet und administriert werden...

...Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Weitergabe der im JAMA erfassten Daten und deren Verwendung zu informieren.

Die Vereine sind auf Grund der DSGVO verpflichtet, Judoka, die nicht mehr Vereinsmitglieder sind, im JAMA zu deaktivieren.

ART. 4 SOR: ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start- bzw. teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (JLV, Verein) gemeldete Judoka mit gültiger Judocard (bezogener Jahreslizenz), sofern sie die „Start-/Teilnahmeberechtigung“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige **LIZENZ** besitzen. Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische Judoka startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/ihrer Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.

Sollte die Judocard nicht vorgelegt werden oder kein Foto aufweisen, muss die Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eindeutig geklärt sein.

Für Judoka, die an Meisterschaften und/oder Turnieren in Österreich ab der Altersklasse U16 teilnehmen, muss deren Nationalität vom Österreichischen Judo Verband in JAMA bestätigt werden. Zu diesem Zweck sendet der Verein einen Nachweis der Staatsbürgerschaft (Kopie des Reisepasses, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.) an den ÖJV, der spätestens 2 Wochen vor Meldeschluss der Veranstaltung im Büro des ÖJV eingelangt sein muss. Erst wenn das Büro die Nationalität der/des Judoka in JAMA bestätigt hat, kann die/der Judoka in JAMA für die Veranstaltung genannt werden (gilt für Österreicher und Nicht-Österreicher).

Judoka sind nur für ihren aktuellen Verein startberechtigt (Ausnahme: Judoka mit Lizenz E). Die Erteilung einer der Lizenzen setzt den Erwerb einer Judocard bei einem österreichischen Verein voraus.

Bei internationalen Bewerben unter Aufsicht der EJU oder IJF dürfen Judoka nur für jene Nation an den Start gehen, für die sie in IJF-Judobase genannt sind.

Jede Art der Startberechtigung für Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft und für österreichische Staatsbürger*Innen im In-/Ausland, die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische Judo Verband, indem er eine entsprechende Lizenz (B, C und E) ausstellt. Die Lizenzen B, C und E sind mittels Antragsformulars, das auf <https://www.judoaustria.at/service/downloads/formulare/> zu finden ist, unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern.

Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft sowie Judoka mit Lizenz E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften Mannschaft sowie Österreichische Meisterschaften Mixed Teams ist durch das jeweilige Reglement bzw. die jeweilige Ausschreibung festgelegt. Grundsätzlich sind folgende Lizenzen bei österreichischen Meisterschaften startberechtigt (etwaige Änderungen müssen in der Ausschreibung geregelt werden)

Meisterschaft	Startberechtigte Lizenz
Österreichische Staatsmeisterschaft	Judocard
Österreichische Meisterschaft U23	Judocard, Lizenz B
Österreichische Meisterschaft U21	Judocard, Lizenz B
Österreichische Meisterschaft U18	Judocard, Lizenz B
Österreichische Meisterschaft U16	Judocard, Lizenz B, Lizenz E
Österreichische Staatsmeisterschaft Kata	Judocard
Österreichische Meisterschaft Kata	Judocard, Lizenz B
Österreichische Behindertensportmeisterschaft	Judocard, Lizenz B
Österreichische Judo Bundesliga	Judocard, Lizenz B, Lizenz C, Lizenz E

Der Start verbandsfremder Personen bei Wettkämpfen eines Verbandsvereines, sowie die Teilnahme von Verbandspersonen an Veranstaltungen verbandsfremder Vereinigungen, kann nur vom ÖJV genehmigt werden,

Verstöße gegen den Art. 4 dieser Sportordnung sind vom ÖJV-Vorstand an den Ehrensenat weiter zu leiten und zu behandeln. Eventuelle Sanktionen regelt das Disziplinarstatut des ÖJV.

Judoka, die an vom ÖJV, der EJU und IJF organisierten Maßnahmen teilnehmen, erklären sich damit einverstanden, dass sämtliche im Zuge der Maßnahme erhobenen Daten, einschließlich persönlicher Daten, Live-Ergebnisse, Fotos und/oder Videos (hier als Medien bezeichnet) vom Veranstalter verwendet werden dürfen. Die Medien können in gedruckter oder digitaler Form verwendet werden, einschließlich Druckproduktionen, Webseiten, E-Marketing, Poster und Banner, Werbung, Film, TV, Social-Media, zu Ausbildungs- und anderen Zwecken. Wenn Judoka (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) damit nicht einverstanden sind, müssen sie dies per Mail an office@judoaustria.at mitteilen.

ART. 10 SOR: LIZENZTARTEN

Siehe Frage 13.

17. Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?

ANTWORT: SOR 2020/ARTIKEL 14 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM: Wird bei **Einzelbewerben** angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Starter teilnehmen (Ausnahme: Österr. Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse 3 Starter erforderlich).
Kann bei **Mannschaftsbewerben** angewendet werden, wenn an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teilnehmen.
2. CUPSYSTEM: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 8 Starter teilnehmen.
3. CUPSYSTEM mit **HOFFNUNGSRUNDE**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 8 Starter teilnehmen.
4. **VIER-GRUPPEN-SYSTEM**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mehr als 8 Starter teilnehmen.
5. POOLSYSTEM: Wird angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse 6 oder 7 Teilnehmer am Start sind

18. Wie wird nach einem Direkt-HANSOKUMAKE mit den betroffenen Judoka verfahren?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 25 – Verstöße; WKR 2017-20/ARTIKEL 19 – Ende des Kampfes (Auszug); WKR 2017-20/ARTIKEL 27 – Verbotene Handlungen/Auszug; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck; WKR Annex 2/2011 gültig seit 1.7.2011; WKR Annex 1/2016 gültig seit 26.12.2016; IJF Sports and Organisation Rules, Version 8.7.2020, Artikel 3.5 – Additional Rules (Auszug).

ART. 25 SOR: VERSTÖSSE

Verstöße gegen die Sportordnung (SOR) werden gemäß Disziplinarstatut des ÖJV behandelt.

ART. 19 WKR: KAMPFENDE (Anhang/Auszug)

1. Ein Kampf kann in der regulären Kampfzeit (4 Minuten) ausschließlich mit Wertung (WAZA-ARI oder IPPON) entschieden werden. Strafen (SHIDO) entscheiden den Kampf erst, wenn Shido das 3. Mal (HANSOKU-MAKE) oder ein direktes HANSOKU-MAKE ausgesprochen wird. **Eine Strafe wird niemals in eine Wertung umgewandelt.** ...

4. GOLDEN SCORE

Der Kampf endet:

...b) wenn ein Kämpfer mit HANSOKU-MAKE (direkt oder als 3. SHIDO) bestraft wird.

Wenn während des „Golden Score“ ein „Direkt-HANSOKU-MAKE“ vergeben wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer die gleichen Folgen, wie während eines normalen Kampfes. ...

5. Besondere Situationen im „Golden Score“:

...c) Im dem Fall wo beide Kämpfer mit einem kumulierten HANSOKU-MAKE (als Ergebnis aufeinander folgender SHIDO) bestraft werden, scheiden beide Kämpfer aus dem Bewerb aus.

d) Im Falle wo beide Kämpfer gleichzeitig durch „Direkt-HANSOKU-MAKE“ bestraft werden, entscheidet die ÖJV-Turnierleitung. ...

ART. 24 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN (Auszug)

... Es gibt eine Möglichkeit der Disqualifikation (HANSOKU-MAKE). Wurde ein Kämpfer zuvor mit HANSOKU-MAKE bestraft, kann ihm oder kann ihm auch nicht erlaubt werden, weiter am Wettbewerb teilzunehmen.

Im Fall, dass HANSOKU-MAKE infolge von progressiven Strafen gegeben wird, darf der mit 3 SHIDO bestrafte Kämpfer weiter am Wettbewerb teilnehmen.

Im Fall, dass „Direkt-HANSOKU-MAKE“ wegen Handlungen gegen den Geist des JUDO vergeben wird, darf dieser JUDOKA nicht weiter am Wettbewerb teilnehmen. In diesem Fall kann eine disziplinarische Sanktion von den ÖJV-Offiziellen verhängt werden.

Im fall eines doppelten HANSOKU-MAKE aufgrund eines dritten SHIDO, werden beide Kämpfer vom Bewerb ausgeschlossen.

Über ein „Direkt-HANSOKU-MAKE“ für beide Kämpfer entscheidet die ÖJV-Turnierleitung. ...

HANSOKU-MAKE (Gruppe der schweren Verstöße)

13) Jede Handlung, die gegen den Geist des JUDO verstößt, kann zu jeder Zeit des Wettkampfes mit einem direkten HANSOKU-MAKE bestraft werden.

Unterlagen zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck:

Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluss aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlussverfahren gegen den Judoka dadurch ein, dass er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei Österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den WKL.

Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.

IX. TACHI-REI zwischen Wettkämpfern (IJF-Sporting Code/Auszug)

Die Wettkämpfer werden aufgefordert, die Verbeugungsrichtlinien und die IJF-Wettkampffregeln zu befolgen. Wettkämpfer, die sich nicht in Übereinstimmung mit diesem Leitfaden verbeugen, werden dem IJF-Sportdirektor oder dem Wettkampfleiter gemeldet. **Der Wettkampfleiter ist bevollmächtigt, den Wettkämpfer für den weiteren Wettbewerb zu disqualifizieren und im Falle eines Medaillenkampfes wird ihm die Medaille und/oder Platzierung aberkannt.**

WKR Annex 2/2011: Änderungen der Schulterstreifen per 1. Juli bei EJU-Veranstaltungen

... Kein regelkonformer JUDOOGI bedeutet HANSOKU-MAKE: wenn der JUDOKA die JUDOOGI-Kontrolle nicht besteht, gewinnt sein Gegner. ...

WKR Annex 1/2006: Änderungen der WKR mit Gültigkeit 26. Dezember 2016

... Das Ergreifen des Beines oder der Hose wird zuerst mit SHIDO und als zweitens mit HANSOKU-MAKE bestraft. ...

... Wenn UKE versucht, die Landung auf dem Rücken durch irgendeine Bewegung zu vermeiden, die für den Kopf, Hals oder die Wirbelsäule gefährlich ist, wird dies mit HANSOKU-MAKE bestraft. Der Kämpfer verliert diesen Wettkampf, kann aber, falls möglich, den Wettbewerb fortsetzen. ...

IJF Sport and Organisation Rules

... Wenn ein Athlet einen Wettkampf durch ein direktes Hansoku-make für Handlungen gegen den Geist des Judo verliert, werden Ranglistenpunkte für die Position zuerkannt, die der Athlet im Wettkampf erreicht hat. Punkte, Medaillen und Preisgelder können jedoch, abhängig von den Ergebnissen weiterer Disziplinarmaßnahmen, aberkannt werden. ...

20. Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?

21. Welchen Personen behandeln einen eingelangten Protest vor Ort?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 24 - Proteste; ANHANG C - Die Tätigkeit der/des Turnierdirektor*Ins (Auszug).

ART. 24 SOR: PROTESTE:

Proteste sind nur bei nachweisbaren Verstößen gegen die Sportordnung möglich, technische Vergehen (z.B.: nachweislich falsche Anzeige am Scoreboard bis knapp vor Kampfende). Gegen die Entscheidung des Kampfrichters kein Protest möglich.

Ausnahme: Der/die Kampfrichter*In (KR) verstößt gegen das Mehrheitsprinzip (z.B. der/die KR lässt eine angesagte Festhaltetechnik trotz Einspruch der beiden Seitenrichter (Außenrichter am Tisch) über die volle Festhaltezeit laufen). Der Protest kann nur so lange eingebracht werden, als sich die/der betroffene Wettkämpfer*In auf der Matte befindet. Die Tischbesetzung muss während der Behandlung des Protestes, die bis zur Einbringung verstrichene Kampfzeit und die bereits gegebenen Wertungen festhalten.

Ein Protest ist beim/bei der Turnierdirektor*In einzubringen und die Protestgebühr ist zu erlegen. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.

Protestgebühr: Bei ÖJV-Meisterschaften/Turnieren sind das € 200,--. Bei allen anderen Meisterschaften/Turnieren gelten die jeweiligen Festlegungen in der Ausschreibung.

Der Protest wird durch die **PROTESTJURY**, bestehend aus der/dem ranghöchsten anwesenden Verbandsfunktionär*In, der/dem verantwortlichen Kampfrichter*In und der/dem Turnierdirektor*In gebildet, behandelt und entschieden (Anhang – Die Tätigkeit der/des Turnierdirektor*Ins).

ANHANG C: Die Tätigkeit des/der Turnierdirektor*Ins:**Abhandlung von Protesten:**

Die/der Turnierdirektor*In nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest-Jury ein und behandelt den Protest.

22. Bei welchen Wettkämpfen muss ärztliches Fachpersonal anwesend sein und welche Aufgaben fallen diesen zu?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 21 – Erste Hilfe/Medizinische Versorgung; ARTIKEL 8 – Kata-Bewerbe (Auszug); WKR 2017-20/ARTIKEL 26 – Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

ART. 21 SOR: ERSTE HILFE/MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Bei jeder Wettkampfveranstaltung des ÖJV bzw. Landesverbandes bis zur Ebene von Bezirkscups oder ähnlichen Turnieren mit vereinsfremder Teilnahme muss ein/e Arzt/Ärztin (mit jus practicandi = Recht zur selbständigen Ausübung des Arztberufes) während der gesamten Wettkampfdauer, beginnend mit dem ersten Kampf und endend mit dem letzten Kampf des Tages, anwesend sein, je nach Veranstaltung zusätzlich noch Rettungspersonal und Rettungsfahrzeug. Bei Vereinsturnieren mit fremder Beteiligung wird die Bereitstellung eines/r Arztes/Ärztin ebenfalls empfohlen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kata-Bewerbe.

ART. 8 SOR: KATA-BEWERBE (Auszug)

... Bei der Durchführung einer Kata-Meisterschaft oder eines Kata-Turniers ist die Anwesenheit von ärztlicher Betreuung nicht vorgeschrieben.

ART. 7 SOR: KATA-BEWERBE (Auszug)**Ärztliche Untersuchung**

- a) Der Kampfrichter soll den Arzt rufen, wenn ein Kämpfer einen schweren Aufprall auf den Kopf oder Rücke (Wirbelsäule) erlitten hat, oder wann immer der Kampfrichter Grund zur Annahme hat, es könnte sich um eine schwere Verletzung handeln. In beiden Fällen untersucht der Arzt den Kämpfer in der kürzest möglichen Zeit und teilt dem Kampfrichter mit, ob der Kämpfer weiterkämpfen kann oder nicht.
Wenn der Arzt nach der Untersuchung eines verletzten Kämpfers dem Kampfrichter mitteilt, dass der Kämpfer nicht weiterkämpfen kann, soll der Kampfrichter, nach Rücksprache mit den Außenrichtern, den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch Kiken-gachi erklären.
- b) Der Kämpfer kann den Kampfrichter ersuchen, den Arzt zu rufen, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und sein Gegner wird zum Sieger durch Kiken-gachi erklärt.
- c) Der Arzt kann eine Untersuchung seines Kämpfers fordern, jedoch in diesem Fall ist der Kampf beendet und der Gegner wird zum Sieger durch Kiken-gachi erklärt.

In jedem Fall, wo die Kampfrichter der Meinung sind, dass der Kampf nicht fortgesetzt werden sollte, soll der Kampfrichter den Kampf beenden und in Übereinstimmung mit den Wettkampfregeln das Ergebnis bekannt geben.

Blutende Verletzungen

Wenn eine blutende Verletzung auftritt, soll der Kampfrichter den Arzt rufen, um dem Kämpfer zu helfen, die Blutung zu stillen und zu versorgen.

Aus gesundheitlichen Gründen soll der Kampfrichter im Falle von Blutungen den Arzt rufen; es ist nicht erlaubt, blutend zu kämpfen.

Allerdings kann dieselbe blutende Verletzung durch den Arzt nur zweimal (2) behandelt werden. Blutet dieselbe Verletzung zum dritte (3.) Mal, soll der Kampfrichter, nach Rücksprache mit den Außenrichtern, zur Sicherheit des Kämpfers den Kampf beenden und seinen Gegner zum Sieger durch Kiken-gachi erklären.

In jedem Fall, wo die Blutung nicht gestillt und verbunden werden kann, soll der Gegner zum Sieger durch Kiken-gachi erklärt werden.

Kleinere Verletzungen

Eine kleine Verletzung kann durch den Kämpfer selbst versorgt werden. Zum Beispiel im Falle eines verrenkten Fingers soll der Kampfrichter den Kampf stoppen (durch Verkündung von Mate oder Sono-mama) und dem Kämpfer erlauben, den Finger einzurenken. Diese Handlung sollte unverzüglich und ohne Unterstützung durch den Kampfrichter oder den Arzt erfolgen und der Kämpfer kann den Kampf fortsetzen.

Dem Kämpfer ist es erlaubt, denselben Finger zweimal (2) zu versorgen. Wenn dieselbe Verrenkung das dritte (3.) Mal auftritt, dann wird der Zustand des Kämpfers dermaßen beurteilt, dass er nicht mehr weiterkämpfen kann. Der Kampfrichter soll, nach der Rücksprache mit den Außenrichtern, den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch Kiken-gachi erklären.

ANHANG:

... Im Allgemeinen ist es nur einem (1) Arzt für jeden Kämpfer erlaubt, auf der Wettkampffläche zu sein. Sollte ein Arzt einen Assistenten benötigen, muss er zuerst den Kampfrichter informieren.

Dem Trainer ist es niemals erlaubt, die Wettkampffläche zu betreten.

Ärztliche Hilfe

a) Bei einer kleinen Verletzung:

Im Falle eines abgebrochenen Nagels ist es dem Arzt erlaubt, beim Nagelschneiden zu helfen. Der Arzt darf auch bei einer Scrotum-Verletzung (Hoden) helfen.

b) Bei einer blutenden Verletzung:

Immer wenn es zu Blutungen kommt, muss diese aus Sicherheitsgründen mit Hilfe des Arztes vollständig von Heftpflaster, Bandagen, Nasentampons (die Verwendung von Blutstillern und hämostatischen Produkten ist erlaubt) gestillt werden.

Wenn der Arzt gerufen wird, um einem Kämpfer zu helfen, sollte eine solche medizinische Hilfeleistung so rasch als möglich erfolgen.

Hinweis: Mit Ausnahme der oben genannten Situationen wird, wenn der Arzt irgendeine Behandlung durchführt, der Gegner zum Sieger durch Kiken-gachi erklärt.



II. WETTKAMPFREGLN

23. Die Fragen zu den WettkampfregeIn (WKR) richten sich nach den aktuellen Änderungen und Auslegungen und können unter <http://budo.awardspace.info/> eingesehen werden.



24. ÖJV-Kinderregeln siehe <https://www.judoaustria.at/wp-content/uploads/2019/02Kinderregeln-ab-2019.pdf>.



III. ORGANISATION

25. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020; Statuten JLVs.

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau jedes Landesverbandes wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,

Im Wesentlichen entsprechen die Statuten der einzelnen Landesverbände dem Aufbau der Statuten des ÖJV. Es wird daher auf die Statuten des ÖJV (i.d.F. 24.10.2020) verwiesen, die in Frage 36 besprochen werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese auf die Landesverbände sinngemäß anzuwenden sind und es auch von Landesverband zu Landesverband individuelle Abweichungen in den eigenen Satzungen geben kann.

Da dieses Skriptum für ganz Österreich gelten soll, kann nicht auf jeden Landesverband einzeln eingegangen werden. Aus diesem Grunde sollen die Statuten des ÖJV für das Grundsätzliche im Aufbau und in der Aufteilung der Aufgaben als Beispiel dienen.

Wer aber über seinen Landesverband und dessen Statuten genaueres wissen möchte, kann die jeweiligen Satzungen in seinem Verband beziehen oder dort studieren.

26. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?

ANTWORT: JAMA per 31.12.2019 bzw. 26.11.2020

Grundsätzlich muss statistisch zwischen Mitglieder und Besitzer einer aktuellen Judocard unterschieden werden. Als Mitglieder gelten alle in JAMA angelegten und nicht deaktivierten Mitglieder der Vereine, Besitzer einer aktuellen Judocard sind nur jene Mitglieder, die im laufenden Jahr eine Judocard bezogen haben. Die Angaben über die Judocards sind mit Stand 26.11.2020 und liegen wegen der COVID-19-Situation unter dem durchschnittlichen Normalwert. Jedenfalls ist je nach Aktualität dieser Unterlage im eigenen Landesverband oder im ÖJV bezüglich des Mitgliederstandes nachzufragen.

LANDESVERBAND	VEREINE (per 31.12.2019)	MITGLIEDER	JUDOCARDS (per 26.11.2020)
Burgenland	11		343
Kärnten	10		603
Niederösterreich	31		1245
Oberösterreich	29		1991
Salzburg	19		947
Steiermark	33		1112
Tirol	10		730
Vorarlberg	6		359
Wien	35		1149
ÖJV gesamt	184		8479

27. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020; Statuten des JLV-Wien vom 02.03.2012.

§ 5 (ÖJV-Statuten) MITGLIEDER: (Auszug)

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Österreichische Judoverband hat folgende Mitglieder:

- 1.1 Die anerkannten Judolandesverbände der Bundesländer. ...

§ 19 (ÖJV-Statuten) Landesverbände

Ihre Tätigkeit ist selbständig und beschränkt sich auf das jeweilige Bundesland. Die Landesverbände schlagen die Aufnahme von Judoklubs, Judovereinen und Judovereinssektionen für ihren Landesbereich (§ 5 Z. 2 ÖJV-Statuten) vor. Nach Aufnahme durch den ÖJV ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Landesbereich Pflicht. Die Landesverbände übernehmen die volle administrative Betreuung der Mitglieder für ihren Landesbereich.

Ausgenommen sind repräsentative und solche Angelegenheiten, die sich der ÖJV als Gesamtveranstalter vorbehalten hat. Darunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die das gesamte Bundesgebiet und solche, die das Ausland betreffen.

Mitglieder gem. § 5 haben jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an den Vorstand des ÖJV zu wenden und dessen Entscheidungen zu beantragen.

Bei Auseinandersetzungen, gleich welcher Art, hat der ÖJV jederzeit das Recht, diese dem jeweiligen Landesverband abzunehmen und selbst zu entscheiden.

Die einzelnen Landesverbände führen – um Verwechslungen vorzubeugen – die Bezeichnung Judolandesverband Oberösterreich, Wien, usw.". Es müssen ihnen mindestens drei Vereine angehören.

Die Statuten der Landesverbände müssen denen des ÖJV entsprechen, können jedoch den örtlichen Gegebenheiten der Länder angepasst sein.

ANMERKUNG:

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Landesverbände entsprechen weitgehend jenen des ÖJV, vergleiche dazu die Ausführungen zu Fragen 36. Diese Aufstellung ist sinngemäß auch auf die Landesverbände anzuwenden. Individuelle Unterschiede können jedoch bestehen.

28. Wie heißen die administrative und die technische Leitung Ihres Landesverbandes?

ANTWORT: Statuten des JLV-Wien vom 02.03.2012

Zur Beantwortung dieser Frage wenden Sie sich bitte an den zuständigen Prüfungsreferenten oder an das Sekretariat Ihres Landesverbandes.

Gemäß den Statuten des JLV-Wien (§ 15 Organe des JLV) liegt die administrative Leitung beim Vorstand (§ 17), die technische Leitung obliegt dem Sportausschuss (§ 20).

29. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020.

Die administrative Führung des ÖJV ist der Vorstand (§§ 8, 12, 13 Statuten) – siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 31.

30. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020; Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. Jänner 2020).

Die technische Führung des ÖJV ist das DAN-Kollegium (ÖDK, §§ 8, 15 Statuten) – siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 32.

31. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020.

§ 8 (ÖJV-Statuten) Organe des Verbandes: (Auszug)

Organe des Verbandes sind:
- Vorstand (§§ 12, 13)

§ 12 (ÖJV-Statuten) Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident*In
- Mindestens 2, höchsten 5 Vizepräsident*Innen
- Finanzreferent*In
- Finanzreferent*In Stellvertreter*In
- Schriftführer*In
- Schriftführer*In Stellvertreter*In
- Technische/r Direktor*In (Vorsitzende/r des Dan-Kollegiums)
- Technische/r Direktor*In-Stellvertreter*In (Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Dan-Kollegiums)
- Rechtsreferent*in

Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Technischen Direktor*Ins und dessen/deren Stellvertreter*In, die in der Dan-Träger-Bundesversammlung gewählt werden, von der Generalversammlung gewählt; die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das dafür kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand.

Jede Kooptierung muss bei der zeitlich darauffolgenden Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Sollten mehr als 3 Personen aus dem Vorstand ausscheiden, muss umgehend eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte weiter. Im Fall des Rücktritts des/der Präsident*In betraut der Vorstand eine/n Vizepräsident*In, bei Rücktritt sämtlicher Vizepräsident*Innen ein sonstiges Vorstandsmitglied mit der Vertretung des ÖJV.

Der Vorstand hat ferner das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die aber in diesem Fall kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes treten.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Funktionsdauer des Vorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Neuwahl (im letzten Quartal des Jahres mit Olympischen Sommerspielen; lt. § 9 Abs. 1); ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Sollte der gesamte Vorstand handlungsunfähig werden gilt dieselbe Regelung wie bei der Generalversammlung.

§ 13 (ÖJV-Statuten) Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten und Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmen von Vorstandsmitgliedern können bei Abwesenheit schriftlich an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Vorstandssitzungen können auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Vorstand wird vom/von der Präsident*In, in dessen/deren Verhinderung von einem/r Vizepräsident*In in der Reihenfolge ihres Dienalters, schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist binnen vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*Innen zu übermitteln. Die Beschlüsse daraus müssen auch den Landesverbänden binnen vier Wochen übermittelt werden.

Dem/der Präsident*In steht es frei, Personen mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
2. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
4. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des ÖJV und ähnliche Angelegenheiten.

5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des ÖJV.
6. Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des ÖJV inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
7. Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen.

Der/Die Präsident*In leitet den ÖJV in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Bei andauernder Verhinderung betraut der Vorstand eine/n Vizepräsident*In mit der Vertretung des Vereins. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den ÖJV verbindliche Rechtsgeschäfte, sind von ihm/r oder in dessen/deren Verhinderung von dem vom Vorstand bestimmten Vizepräsident*In zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten sind gemeinsam mit dem/r Finanzreferentin, in dessen/deren Verhinderung durch seine/ihre Stellvertreter*In zu unterfertigen. Bei dringenden Angelegenheiten ist der/die Präsident*In allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung Entscheidungen und Anordnungen zu treffen.

Der/Die Finanzreferent*In unterstützt den/die Präsident*In in der gesamten Finanzgebarung, der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Überprüfung der Sammlung aller Belege des Vorstandes.

Der/Die Rechtsreferent*In ist für die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen, die Beratung des Vorstandes bei der Verfassung von Verträgen, die den ÖJV betreffen und die Erledigung von Rechtsfragen nach Aufforderung durch den/die Präsidenten*In zuständig.

Der/Die Schriftführer*In unterstützt den/die Präsident*In bei der Führung des Schriftverkehrs. Ihm/r obliegen die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der/die Präsident*In auch einem anderen Mitglied des Vorstandes, dem/r Geschäftsführer*In oder Generalsekretär*In übertragen.

Sämtliche Beschlüsse und Anordnungen des/der Präsident*in des ÖJV, der Generalversammlung, der Länderkonferenz und der Vorstandssitzungen werden durch den/die Geschäftsführer*In oder Generalsekretär*In selbständig durchgeführt und administriert.

32. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020; Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. Jänner 2020).

§ 8 (ÖJV-Statuten) Organe des Verbandes: (Auszug)

Organe des Verbandes sind:

- DAN-Kollegium (§ 15)

§ 14 (ÖJV-Statuten) Ausschüsse:

Die Ausschüsse fungieren im Auftrag des Vorstandes und zwar nach den Statuten bzw. nach einer allfälligen Geschäftsordnung des ÖJV. Sie arbeiten jedoch selbständig in ihrem Bereich und sind dem ÖJV-Vorstand berichtspflichtig.

Der ÖJV kennt 2 Arten von Ausschüssen:

- Temporäre Ausschüsse
- Ständige Ausschüsse

Jeder temporäre Ausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen und zwar aus dem/r Vorsitzenden und zwei Mitarbeiter*Innen, die sich der/die Vorsitzende in freier Wahl ermitteln soll. Sie müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden.

Die temporären Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Beschlüsse sind vom ÖJV-Vorstand zu bestätigen.

Der Österreichische Judoverband hat zwei ständige Ausschüsse.

- Dan-Kollegium (§ 15)
- Ehre senat (§ 16)

§ 15 (ÖJV-Statuten) DAN-Kollegium:

Das DAN-Kollegium (ÖDK) ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV, ist für die technischen Belange zuständig und steht den anerkannten DAN-Träger*Innen vor. Dem ÖDK obliegt die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen in technischer Hinsicht, die Erstellung aller judotechnischen Unterlagen und Richtlinien. Diese sind vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen.

Die DAN-Träger*Innen üben als technische Funktionär*Innen ihr Amt als Leiter*Innen, Lehrer*Innen, Lehrwart*Innen, Instruktor*Innen oder Trainer*Innen, sowie als Prüfer*Innen, Kampf*Innen oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfalle von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt.

Den Vorsitz bei allen Angelegenheiten führt der/die Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische/r Direktor*In) oder dessen/deren Stellvertreter*In, dem/r auch alle DAN-Träger*Innen des ÖJV direkt verantwortlich sind.

Der/Die Technische Direktor*In und seine/ihre Stellvertreter*In werden im Rahmen der Dan-Träger-Bundesversammlung gewählt, welche immer im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung stattfindet. In dieser Dan-Träger-Bundesversammlung sind der/die Technischen Direktor*In des ÖJV und sein/ihr/e Stellvertreter*In, die technischen Vorsitzenden der Landesverbände, eine zusätzliche/r technische/r Funktionär*In jedes Landesverbandes und die aktuellen Referenten des ÖDK teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben je ein/e Vertreter*In jedes Landesverbandes. Die Wahl erfolgt auf Basis von Wahlvorschlägen, die von den Landesverbänden bis 14 Tage vor der Dan-Träger-Bundesversammlung im ÖJV Büro schriftlich eingebracht werden können und vom/n der Präsident*In zu genehmigen sind. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge eingebracht werden, erstellt der/die Präsident*In einen Wahlvorschlag.

Das ÖDK arbeitet auf Basis seiner Geschäftsordnung, welche vom Vorstand des ÖJV genehmigt werden muss.

Der/Die Technische Direktor*In und sein/ihr/e Stellvertreter*In erstellen eine Liste von Referent*Innen gemäß Geschäftsordnung, welche vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen ist.

Der/Die Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische/r Direktor*In) und sein/ihr/e Stellvertreter*In haben Sitz und Stimme im Vorstand des ÖJV.

Geschäftsordnung des ÖDK (GO):

1. Allgemeines

Das DAN-Kollegium (ÖDK) ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV, ist für die technischen Belange des Österreichischen Judoverbandes zuständig und besteht aus dem Technischen Direktor, seinem Stellvertreter sowie der Referent*Innen. Das ÖDK steht den technischen Funktionär*Innen und Funktionären, die üblicherweise DAN-Träger sind, vor.

Das ÖDK arbeitet auf Basis der ÖJV-Statuten sowie seiner Geschäftsordnung, die vom Vorstand des ÖJV genehmigt werden muss.

Die technischen Funktionär*Innen üben ihr Amt als Leiter*Innen, Lehrer*Innen, Lehrwart*Innen, Instruktor*Innen oder Trainer*Innen, sowie als Prüfer*Innen, Kampfrichter*Innen, Judges oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfalle von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt.

2. Tätigkeitsbereich und Aufgaben

Das ÖDK bezweckt die einheitliche Ausrichtung und Durchführung aller technischen Belange des Judo-Sports im Sinne der Internationalen Judo-Föderation, der Europäischen Judo-Union bzw. des Österreichischen Judoverbandes. Das ÖDK verantwortet die technische Weiterbildung, Entwicklung und Durchführung der technischen Agenden des Österreichischen Judoverbandes und erstellt alle judotechnischen Unterlagen und Richtlinien.

Der Tätigkeitsbereich des ÖDK erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Zum Zwecke der besseren Durchführung der technischen Agenden sollen in allen Landesverbänden Landes-DAN-Kollegien (LDK) oder technische Referate eingerichtet werden.

Die Aufgaben des ÖDK umfassen unter anderem:

- Verbreitung und Abwickeln aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht (Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, Fortbildungen, Lizenzverlängerungen etc.).
- Ausbildung von Trainern, Instruktor*Innen, Übungsleitern, Kampfrichtern, Wettkampfleitern und technischen Funktionären im Sinne des ÖJV.
- Ausarbeitung von Prüfungsbestimmungen, Sportordnung, Kampfrichterordnung, Verleihungsrichtlinien sowie judotechnischen Unterlagen.
- Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen.
- Bildung von Unterausschüssen zur Erledigung von Aufgaben im technischen Bereich.
- Mitwirkung bei der Erstellung des Terminkalenders des ÖJV.
- Abhaltung von KYU- und DAN-Prüfungen, Kampfrichterprüfungen, Kata-Judge-Prüfungen, Mitwirkung bei der staatlichen Instruktor*Innen- und Trainerprüfung im judospezifischen Teil.
- Anerkennung von KYU- und DAN-Graden.
- Nominierung zu Entsendung zu technischen Tagungen und Lehrgängen.
- Erstellung der entsprechenden Budgetvorschläge.

3. Technischer Direktor

Der Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische Direktor) und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand des ÖJV

Der Technische Direktor oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz bei allen das ÖDK betreffenden Angelegenheiten.

Der Technische Direktor und sein Stellvertreter werden im Rahmen der Dan-Träger-Bundesversammlung gewählt, die im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, vor der ordentlichen Generalversammlung stattfindet. Die Wahl erfolgt auf Basis von Wahlvorschlägen, die von den Landesverbänden bis 14 Tage vor der Dan-Träger-Bundesversammlung im ÖJV Büro schriftlich eingebracht werden. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge eingebracht werden, erstellt der ÖJV-Vorstand einen Wahlvorschlag. Stimmrecht haben je ein/e Vertreter*In jedes Landesverbandes.

Beim Ausscheiden des Technischen Direktors bzw. dem Technischen Direktor Stv. Kann vom Vorstand des ÖJV bis zur nächsten Dan-Träger-Bundesversammlung ein Ersatzmitglied nominiert werden. Bei der nächsten Dan-Träger-Bundesversammlung muss diese Nominierung von den Stimmberechtigten bestätigt werden, oder es folgt eine Neuwahl nach oben genannten Regeln.

Die Bestätigung der Nachbesetzung des Technischen Direktors oder dessen Stellvertreters kann auch per Umlaufbeschluss erfolgen.

4. Referate

Das ÖDK besteht neben den beiden Vorsitzenden aus den Referent*Innen. Aktuell umfasst das ÖDK folgende Referate:

- Behindertensport
- Kampfrichterwesen
- Kata und Selbstverteidigung
- Lehr- und Ausbildungswesen
- Prüfungswesen
- Schulsport
- Turnierorganisation
- Veteranensport

Weiters kann das ÖDK wissenschaftliche Berater*Innen und Schriftführer*Innen nominieren. Schriftführer und wissenschaftliche Berater werden wie Referenten behandelt und haben in ÖDK-sitzungen je eine Stimme.

Die Liste der Referent*Innen wird durch den Technischen Direktor und dessen Stellvertreter erstellt und ist vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen. Die Bezeichnung der Referate und auch deren Erweiterung oder Reduktion ist ebenfalls vom Vorstand zu bestätigen. Referent*Innen können jederzeit ersetzt bzw. nachbesetzt werden.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass sämtliche Referent*Innen DAN-Träger*Innen sind und eine ÖJV-Ausbildung (Kampfrichter, Instruktor, Kata-Judge, Dan-Prüfer, ...) absolviert haben.

Entscheidungen innerhalb der Referate sind immer durch den Technischen Direktor oder dessen Stellvertreter zu bestätigen. Sowohl der Technische Direktor und dessen Stellvertreter sowie das ÖJV-Büro müssen bei jeder offiziellen E-Mail-Kommunikation in Kopie sein.

Zur Abwicklung der Aufgaben können Unterausschüsse eingesetzt werden, die durch den Technischen Direktor oder dessen Stellvertreter bestätigt werden.

Jeder/r Referent*In soll aktiv Kontakt mit den zuständigen der Landesverbände pflegen und diese zur Mitarbeit einladen.

5. DAN-Träger-Bundesversammlung (DTBV)

Die DAN-Träger-Bundesversammlung ist die gemeinsame Sitzung des ÖDK mit den Landesverbänden bzw. den Landes-DAN-Kollegien und findet einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des ÖDK, alle Ehrenmitglieder sowie je 2 von jedem Landes-DAN-Kollegium entsendete Personen.

Die DTBV kann zu allen den Aufgaben des ÖDK entsprechenden Fragen Beschlüsse fassen. Bei Abstimmungen haben der Technische Direktor, dessen Stellvertreter, jedes Referat sowie jeder Landesverband jeweils eine Stimme.

Bei der Wahl des/der Technischen Direktor*In und seines/ihrer Stellvertreters*In haben je ein/e Vertreter*In jedes Landesverbandes Stimmrecht.

Die DAN-Träger-Bundesversammlung hat jedenfalls folgende Tagesordnung:

- Begrüßung
- Festlegung der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Dan-Träger-Bundesversammlung
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Berichte der technischen Gremien der Landesverbände

- Wahl des/der Technischen Direktor*In und seines/ihres Stellvertreter*In (nur im Jahr nach Olympischen Sommerspielen oder bei Ausscheiden des/der TD bzw. Stv.)
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl von Ehrenmitgliedern des ÖDK sowie allfällige Aberkennungen dieser Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
- Allfälliges

Die Tagesordnung kann durch den/die Technische/n Direktor*In, deren/dessen Stellvertreter*In sowie auf Antrag von Landesverbänden oder Referenten beliebig erweitert werden.

6. ÖDK-Sitzungen

ÖDK-Sitzungen dienen zur Abstimmung, Weiterentwicklung und Erarbeitung aller technisch relevanter Themen im Österreichischen Judoverband.

Die Sitzungen können jederzeit durch den Technischen Direktor oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind jedenfalls der Technische Direktor, dessen Stellvertreter, alle Referent*Innen (inkl. Stv.), die Schriftführer*Innen, die wissenschaftlichen Berater*Innen und die ÖDK-Ehrenmitglieder. Weiters können auch Vertreter der Landesverbände, der Generalsekretär bzw. Mitarbeiter des ÖJV-Büros oder andere Gäste eingeladen werden.

Stimmrecht bei ÖDK-Sitzungen haben der Technische Direktor, der Technische Direktor Stv. Und jedes Referat mit jeweils einer Stimme.

Die Tagesordnung der ÖDK-Sitzung kann durch den Technischen Direktor oder dessen Stellvertreter erstellt werden.

Das Protokoll der ÖDK-Sitzung wird binnen 14 Tagen an den ÖJV-Vorstand, die Landesverbände und ÖDK-Mitglieder gesendet.

7. Abstimmungen und Beschlüsse

Das ÖDK kann Beschlüsse fassen im Rahmen der DTBV, im Rahmen von ÖDK-Sitzungen oder per Umlaufbeschluss.

Generell gilt, dass Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Technische Direktor oder dessen Stellvertreter. Enthaltungen werden nicht als gültige Stimme gewertet. Es ist nicht möglich, sein Stimmrecht mittels Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zu übergeben.

DTBV sowie ÖDK-Sitzungen sind ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig, sofern die Einladung korrekt erfolgt ist.

Umlaufbeschlüsse sind gültig, sofern mindestens 2/3 der Stimmberechtigten antworten und werden in der darauffolgenden DTBV oder ÖDK-Sitzung in das Protokoll aufgenommen. Ungeachtet dessen muss das Ergebnis des Umlaufbeschlusses unmittelbar an den ÖJV-Vorstand, das ÖDK und an alle Landesverbände gesendet werden.

8. Auslegung der Geschäftsordnung

In allen nicht in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fälle entscheidet das ÖDK im Sinne der Geschäftsordnung bzw. der Vorstand des ÖJV im Sinne der Statuten.

33. Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: KYU-Prüfungsordnung des ÖJV 2016 (KprO); §§ 3: Durchführungsberechtigung; 4: Prüfungsberechtigung; 5: Erwerb der Prüfungsberechtigung; 6: Erlöschen der Prüfungsberechtigung; 7: Verlängerung der Prüfungsberechtigung; 8: Durchführung einer KYU-Prüfung; 9: Teilnahme ausländischer Staatsbürger oder Staatenloser (gültig mit 1.1.2016).

§ 3: DURCHFÜHRUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Der zur Durchführung einer KYU-Prüfung berechtigte Veranstalter ist:
 - a) ein beim ÖJV/JLV ordnungsgemäß gemeldeter Verein bzw. eine Vereinssektion,
 - b) ein JLV/LDK-Referat,
 - c) ein ÖJV/ÖDK-Referat.
- (2) Der Veranstalter ist auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen (mit Ausnahme von § 5) verantwortlich. Verantwortlicher ist:
 - a) Die beim ÖJV/JLV statutarisch verantwortliche Person des gemeldeten Vereins bzw. Vereinssektion;
 - b) die beim JLV gemeldete bezugsberechtigte Person, auch wenn diese nicht Mitglied des ÖJV oder eines JLV ist;
 - c) der vom JLV/ÖDK beauftragte Referent oder Kursleiter;
 - d) der vom ÖJV/ÖDK beauftragte Referent oder Kursleiter.

§ 4: PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Ein DAN-Träger ist prüfungsberechtigt, wenn er die Judocard für das laufende Jahr bezogen hat und eine gültige Prüferlizenz besitzt. Er kann alleinverantwortlich eine Kyu-Prüfung durchführen oder einer Prüfungskommission angehören. Kommt eine Kommission zum Einsatz, liegt die Letztverantwortung beim Höchstgraduierten Dan-Träger.

§ 5: ERWERB DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Ein Dan-Träger erwirbt die Prüfungsberechtigung (Prüferlizenz) für die Dauer von 2 (zwei) Jahren, wenn er:

- 1) Eine Dan-Prüfung erfolgreich ablegt (Graduierungsdatum)
- 2) Folgende Ausbildungen mit Fachrichtung Judo positiv abschließt (Zeugnisdatum):
 - a. Übungsleiter,
 - b. Staatlicher Instruktor (Lehrwart),
 - c. Trainer,
 - d. Diplomsportlehrer (Spezialfach Judo),
 - e. Diplomtrainer.
- 3) Die Prüfungsberechtigung durch Beschluss des ÖDK-vorstandes zuerkannt bekommt (Beschlussdatum).

§ 6: ERLÖSCHEN DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Die Prüfungsberechtigung eines Dan-Trägers bzw. das Recht als Mitglied einer Kommission zur Abnahme einer Kyu-Prüfung tätig zu sein erlischt mit:

- 1) Ablauf der Zweijahresfrist nach dem Erwerb, wenn der Dan-Träger nicht an einer Veranstaltung zur Lizenzverlängerung (§ 7) teilgenommen hat (Ablaufdatum);
- 2) Beschluss des zuständigen JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK auf Grund eines nachgewiesenen Verstoßens gegen diese Bestimmungen (Beschlussdatum);
- 3) Ausschluss aus dem Verband wegen verbandsschädigendem Verhalten durch einen Vorstandsbeschluss des ÖJV/ÖDK (Beschlussdatum);
- 4) Nicht-Bezug der aktuellen Judocard;
- 5) Offizieller Beendigung seiner Mitgliedschaft beim ÖJV (Austrittsdatum);
- 6) Dem Tod.

§ 7: VERLÄNGERUNG DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§ 5, 6) die Teilnahme an einem bzw. Absolvierung einer der folgenden Kurse erforderlich:
 - a) DAN-Vorbereitungskurs des LV/LDK,
 - b) Prüfungsreferententagung des ÖJV/ÖDK,
 - c) Erwerb eines DAN-Grades bei einer DAN-Prüfung,
 - d) Ausbildungskurs für Übungsleiter,
 - e) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Instruktoren (Lehrwarte),
 - f) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Trainer,
 - g) Fortbildungskurse der LV/LDK oder des ÖJV/ÖDK für Übungsleiter, Instruktoren (Lehrwarte) oder Trainer,
 - h) Kurs und Lehrgang des LV/LDK oder des ÖJV/ÖDK, welcher sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit dem KYU-Programm (Abschnitt II, Besonderer Teil) befasst und mit dem Zusatz „geeignet für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung“ ausgeschrieben wurden.
- (2) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist nur dann zu bestätigen und wird vom ÖJV/ÖDK bzw. LV/LDK anerkannt, wenn diese Veranstaltung zur Gänze besucht wurde (Mindestanwesenheit). Das Datum der Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist vom ÖJV-Sekretariat im JAMA in der Rubrik „Lizenzen“ unter „KYU-Prüfungsberechtigung“ eintragen zu lassen.
- (3) Die von den LV/LDK für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung festgelegten Kurse (Abs. 1 lit. h) sind dem ÖJV/ÖDK spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekanntzugeben.
- (4) Will ein DAN-Träger einer Veranstaltung zur Verlängerung seiner Prüfungslizenz in einem anderen JLV teilnehmen, so hat er die Genehmigung des für ihn zuständigen JLV einzuholen.
- (5) Nimmt ein DAN-Träger in dem Jahr, in dem seine Prüfungsberechtigung ablaufen würde, oder früher an einer DAN-Prüfung teil, erfolgt die Verlängerung automatisch mit dem Datum der bestandenen Prüfung.
- (6) Der für den DAN-Träger zuständige JLV ist jener, bei dem der Verein, bei dem die Judocard bezogen wird, Mitglied ist, unabhängig vom Wohnsitz des Dan-Trägers. Die Bestimmungen des § 11 bleiben hiervon unberührt.
- (7) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 7 ist der Prüfungsreferent des jeweiligen JLV bzw. der Vorsitzende einer DAN-Prüfungskommission und der betroffene DAN-Träger verantwortlich.

§ 8: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- (1) Die Kyu-Prüfung ist vom Verantwortlichen (§ 3 Abs. 2) so bald als möglich, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, dem zuständigen JLV und dem ÖJV via JAMA zu melden. In der Maske „F49: KYU Prüfung

- anlegen** sind unbedingt das Prüfungsdatum und der Name des Vorsitzenden einzutragen. Der Vorsitzende ist der für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortliche Dan-Träger (Abs. 2).
- (2) Die KYU-Prüfung darf nur von einem oder mehreren prüfungsberechtigten DAN-Träger (§ 4) durchgeführt werden. Wird durch eine Kommission geprüft, so ist der **höchstgraduierte DAN-Träger Vorsitzender**. Bis zu zwei Beisitzer können im JAMA (F49) erfasst werden.
 - (3) Der prüfende DAN-Träger bzw. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die vom ÖJV/ÖDK in Abschnitt II (Besonderer Teil) geforderten und theoretischen Erfordernisse erfüllt werden und die Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt wird.
 - (4) Zu einer KYU-Prüfung ab dem 10. Kyu-Grad (Weiß-Gelbgurt) können nur ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder des ÖJV (Judocard für das laufende Jahre) antreten. Besitzt ein Judoka noch keine Judocard, wird sie ihm mit der Nennung für die Kyu-Prüfung automatisch im JAMA zugeteilt. Judoka, die zu einer Prüfung des 11. Kyu-Grads mit Sonne(n) antreten und zum Zeitpunkt der Prüfung das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen im JAMA registriert und dieser Grad eingetragen werden, es besteht keine Verpflichtung zur Abnahme einer Judocard. Judoka über 7 Jahre müssen auch bei Ablegung einer Prüfung zum 11. Kyu mit Sonne(n) eine Judocard beziehen.
 - (5) Will ein JUDOKA in einem anderen Verein (Gastverein), als bei dem er gemeldet ist (Stammverein), zu einer KYU-Prüfung antreten, ist eine schriftliche Genehmigung des Stammvereines Stammvereins erforderlich. Der Verantwortliche (§ 3 Abs. 2) des Gastvereines hat das Ergebnis der Prüfung **innen 14 Tagen** dem Stammverein zu melden, damit dieser die Eintragung im JAMA veranlassen kann.
 - (6) Grundsätzlich kann bei einer KYU-Prüfung nur **einen** Grad erwerben. Vollendet der Judoka im Kalenderjahr der Prüfung sein 7. Lebensjahr (Jahrgangsregel) oder ist er älter, können in einem Kalenderjahr maximal **zwei** Grade erworben werden. Vollendet der Judoka im Prüfungsjahr das 15. Lebensjahr kann er die Prüfung zum geraden und zum ungeraden Kyu-Grad (Zwei- und Einfarbig) als eine Prüfung ablegen und es muss nur die Urkunde zur Vollfarbe bezogen werden. Die **Mindestwartezeit** zum nächsten Grad muss **5 Monate** betragen. Das geforderte Mindestalter (Abschnitt II (Besonderer Teil) für den jeweiligen Grad muss eingehalten werden.
 - (7) Nach bestandener Kyu-Prüfung zum 10. Kyu und höher ist dem Judoka eine Urkunde des ÖJV/ÖDK zur Bestätigung des erworbenen Grades auszuhändigen und die Graduierung im JAMA einzutragen. Bei Eintragung von 11. Kyu mit Sonne(n) können die Abzeichen zum Aufbügeln über die Landesverbände bezogen werden.
 - (8) Nach bestandener Kyu-Prüfung kann der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende im Judopass auf der Seite „Graduierung“, in der dafür vorgesehenen Zeile, den erworbenen Kyu-Grad mit Datum und Unterschrift bestätigen.

§ 9: TEILNAHME AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER ODER STAATENLOSER

Ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, die ordentliche Mitglieder des ÖJV sind (Judocard für das laufende Jahr) können ohne jegliche Einschränkung an Kyu-Prüfungen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass eine sprachliche Verständigung mit dem verantwortlichen Prüfer möglich ist.

34. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BSPA).

Ausbildungsstufe	Voraussetzungen
Übungsleiter*In	Mindestalter: 16 Jahre Mindestgraduierung: 1. Kyu Prüfung durch Dach- oder Fachverband (LV)
Staatliche(r) Instruktor*In	Erfolgreicher Abschluss der Übungsleiterausbildung Mindestgraduierung: 1. Dan Prüfung durch BSPA und Fachverband (ÖJV)
Staatliche(r) Trainer*In	Erfolgreicher Abschluss der Instruktorausbildung Mindestgraduierung: 2. Dan Prüfung durch BSPA
Staatlicher(r) Diplomtrainer*In	Erfolgreicher Abschluss der Trainerausbildung 3 Jahre Praxis als Trainer Prüfung durch BSPA

35. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?

ANTWORT: Kampfrichter*Innenordnung des ÖJV (KRO 2021).

ARTIKEL 3. Leistungsstufen (Auszug)

Für alle Kampfrichter*Innen gilt, dass zum Erwerb und zur Verlängerung der jeweiligen Lizenz die Mitgliedschaft bei einem österreichischen Verein und eine gültige Judocard Voraussetzung ist.

Die Einteilung der Kampfrichter erfolgt gemäß ihrer durch Prüfung erworbenen Lizenzen in fünf Leistungsstufen:

Leistungsstufe	Lizenzwerb (Voraussetzungen)
IJF-A-Weltkampfrichter	Nominierung durch ÖJV Prüfung durch IJF-Kampfrichterkommission
IJF-B-Europakampfrichter	Nominierung durch ÖJV Prüfung durch EJU-Kampfrichterkommission
ÖJV-Bundeskampfrichter	Min. 20 Jahre, max. 50 Jahre Mindestgraduierung: 1. Dan LKR-Lizenz: 3 Jahre Prüfung durch ÖJV-Kampfrichterkommission
KR für Judoka mit Beeinträchtigungen	Gültige BKR-Lizenz Teilnahme an einem hierfür ausgeschriebenem KR-Kurs Keine Prüfung Höchstalter 65 Jahre
LV-Landeskampfrichter	Mindestalter: 15 Jahre Mindestgraduierung: 1 Kyu Prüfung durch ÖJV/LV

36. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020.

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau des ÖJV wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,
5. ÖJV

Die Statuten des Österreichischen JUDO-Verbandes beschreiben den Aufbau wie folgt:

§ 5. MITGLIEDER: (§ 5 ÖJV-Statuten ff.)

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Österreichische JUDO-Verband (ÖJV) hat folgende Mitglieder:

- 1.1. Die anerkannten Judo-Landesverbände der Bundesländer.
- 1.2. Judo-Vereine, Judo-Klubs sowie Judo-Vereinssektionen, die einem vom ÖJV anerkannten Judo-Landesverband angehören. Festgehalten wird, dass ein Judo-Verein, Judo-Klub oder eine Judo-Vereinssektion nur Mitglied des Landesverbandes jenes Bundeslandes sein kann, in dem der Verein seinen vereinsrechtlichen Sitz hat. Ausnahmen sind jene Fälle, in denen zwischen den betroffenen Landesverbänden Einigkeit herrscht und der ÖJV seine Zustimmung gibt. Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen.

Mitglied des ÖJV gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1.1. und 1.2. können nur Vereine werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gemäß §§ 34 – 47 Bundesabgabenordnung (BAO) ausüben. Sie sind verpflichtet, dem ÖJV über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren.

Wird einem Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet, von sich aus oder spätestens auf Aufforderung des ÖJV alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind dem ÖJV auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverein diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Status einzuleiten.

- 1.3. Die judotreibenden Mitglieder der Judo-Vereine, Judo-Klubs sowie Judo-Vereinssektionen des ÖJV.

- 1.4. Sämtliche Funktionäre des ÖJV, der Judo-Landesverbände und der einzelnen Judo-Vereine, Judo-Klubs sowie Judo-Vereinssektionen und zwar auch dann, wenn sie keinen gültigen Judo-Pass des ÖJV besitzen.
- 1.5. Außerordentliche Mitglieder: Das sind jene Personen oder Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben wollen.
- 1.6. Verbandssektionen, die sich mit vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst beschäftigen. Vom ÖJV anerkannte Verbandssektionen, die sich mit der waffenlosen Kunst befassen, sind vereinsrechtlich und administrativ eigenständig; ohne Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung des ÖJV. Der ÖJV vertritt nur deren Interessen bei der Bundessportorganisation, der Bundes-Sport GmbH oder deren Nachfolgeorganisationen und dem zuständigen Bundesministerium.
- 1.7. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Zu diesen können jene Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Judo oder um den ÖJV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Klub, Verbandssektion oder einem Landesverband angehören oder nicht.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutzgesetz.

2. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT:

Jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 5, die es sich zur Aufgabe macht, den Judo-Sport richtig zu pflegen und auszuüben, und sich bemüht, auf eine seriöse Art und Weise für ihn zu werben, kann Mitglied des ÖJV werden. Satzungen eines Judo-Vereins, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektionen müssen behördlich genehmigt sein, die Aufnahme ist außerdem vom Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer Mattenfläche und eines/r geeigneten technischen Leiters/Leiterin abhängig. Der Vereins- bzw. Sektionsname muss eindeutig mit der Sportart Judo in Verbindung stehen.

Die Aufnahme eines Judo-Vereines, Judo-Klubs oder einer Judo-Vereinssektion in den ÖJV erfolgt über Antrag des zuständigen Landesverbandes. Dem Antrag müssen die behördlich genehmigten Satzungen beigefügt sein. Der Vorstand des ÖJV entscheidet über die Aufnahme.

Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied, Ehrenpräsidentin/en oder Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes und aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung.

3. RECHTE DER MITGLIEDER:

- 3.1. **Antragsrecht:** Sämtliche Judo-Vereine, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektionen, Judo-Landesverbände sowie der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer*Innen (§ 17) und das Österreichische Dan-Kollegium (ÖDK) haben das Antragsrecht an alle Organe des ÖJV. Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.
- 3.2. **Wahlvorschlagsrecht:** Das Wahlvorschlagsrecht haben Judo-Vereine, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektionen, Judo-Landesverbände sowie der Vorstand (§ 12) und das ÖDK. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin nachweislich schriftlich beim ÖJV-Sekretariat eingebracht werden.
- 3.3. **Aktives Wahlrecht, Stimmrecht:** Das aktive Wahl- und Stimmrecht bei der Generalversammlung haben Judo-Vereine, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektionen, die Mitglieder im ÖJV sind. Das Stimmrecht kann ausgeübt werden von:
 - Im ZVR registrierten Personen des Vereins oder
 - Einem im JAMA gemeldeten Mitglied des Vereins das eine schriftliche Vollmacht, ausgestellt vom Zeichnungsberechtigten des Vereins vorweisen kann.

Nimmt das Mitglied (Judo-Verein, Judo-Klub oder Judo-Vereinssektion) sein Stimmrecht nicht wahr, fallen seine Stimmen an den Landesverband, dem es angehört. Die Landesverbände können von folgenden Personen vertreten werden:

- Im ZVR registrierten Personen des Verbandes oder
- Einem anderen Vorstandsmitglied des LV mit schriftlicher Vollmacht des/r LV-Präsidenten*In

Kriterien:

Stimmrechte bestehen aus Grundstimmen und Zusatzstimmen, die nur einem Verein, Klub bzw. einer Judo-Vereinssektion zugeordnet werden können (Landesverbände können keine eigenen Stimmrechte erwerben).

- Basis für die Ermittlung der Stimmrechte ist die Judocardbezüge je Verein, Klub bzw. Judo-Vereinssektion per 31.12. des Vorjahres.
- Ab der 31. Judocard können Vereine, Judo-Klubs sowie Judo-Vereinssektionen Cards nur für natürliche Personen beziehen.

Ab dem 01.01. jeden Jahres erfolgende Judocardanforderungen für vorangegangene Jahre sind möglich, werden jedoch bei der Ermittlung der Stimmrechte für das Jahr, für das sie angefordert wurden, nicht berücksichtigt.

Eine Grundstimme eines Vereines, Klubs bzw. einer Judo-Vereinssektion erfordert einen Mindestbezug von 30 Judocards. Je Zusatzstimme ist zusätzlich ein Bezug von 60 Judocards erforderlich.

Die Stimmrechte eines Vereines, Klubs bzw. einer Judo-Vereinssektion bestehen nur, wenn dieser zum Zeitpunkt der Stimmabgabe noch aktives Mitglied des ÖJV ist.

Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge und Judocardgebühren beglichen sind. Weiters dürfen sonstige Außenstände eine vom ÖJV generell festgelegte Höhe nicht übersteigen.

Der Zahlungseingang auf das Konto des ÖJV ist spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung notwendig und wird zu diesem Zeitpunkt geprüft.

3.4. **Passives Wahlrecht:** Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

3.5. **Sonstige Rechte:**

- Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ÖJV in Anspruch zu nehmen und von den für die Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- Ehrenpräsidenten haben in jeder Sitzung des ÖJV Sitz und Stimmrecht; Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder nur Sitz in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden.

4. PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Sämtliche Mitglieder des ÖJV haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften, sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre zu halten, sowie die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich für das begonnene Verbandsjahr, spätestens zum Fälligkeitstermin zu bezahlen.

Die Judo-Landesverbände, Judo-Vereine und Judo-Vereinssektionen sind verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliedern die eigenen Statuten sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des ÖJV bekanntzugeben.

Die jeweiligen Landesverbände, Vereine, Klubs und Vereinssektionen haften für sämtliche Folgen, so sie nicht nachweislich ihren jeweiligen Mitgliedern die oben genannten Statuten, Beschlüsse und Vorschriften bekannt gegeben haben.

Der Sportverkehr in der Sparte Judo mit verbandsaußenstehenden Judo-Vereinen, Judo-Klubs, Judo-Vereinssektionen oder Personen, die nicht die Sportart im Rahmen des ÖJV betreiben, ist für alle Mitglieder des ÖJV untersagt, ebenso der Sportverkehr mit ausländischen Institutionen, die nicht der EJU bzw. der IJF angehören. Ausgenommen ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen.

Sämtliche Mitglieder des Verbandes wird ferner zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judo oder des ÖJV, EJU bzw. IJF abträglich oder schädlich sein könnte.

§ 6. AUSWEIS DER MITGLIEDSCHAFT:

(§ 6 ÖJV-Statuten)

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten*Innen, Ehrenmitgliedern, sowie des ÖJV-Vorstandes einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten Funktionäre dient die Mitteilung der Aufnahme in den ÖJV. Für die einzelnen Vereinsmitglieder dient als Ausweis die Judocard für das jeweilige Jahr.

Alle judotreibenden Einzelmitglieder der jeweiligen ordentlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, eine Judocard des ÖJV zu beantragen.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass auch all jene Judo-Vereinsmitglieder im Sinne des § 5 dem ÖJV angehören und dessen Bestimmungen und Vorschriften unterworfen sind, die über keine Judocard oder keine gültige Judocard verfügen.

§ 7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

(§ 7 ÖJV-Statuten)

Die Mitgliedschaft zum ÖJV erlischt durch **Freiwilligen Austritt** (1), **Streichung** (2), **Ausschluss** (3) und **Ableben** bei physischen Personen und **Erlöschen** der Rechtspersönlich bei juristischen Personen.

1. Freiwilliger Austritt

Mit dem Austritt eines Vereinsmitgliedes aus seinem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim zuständigen Landesverband bzw. ÖJV:

Der Austritt eines Landesverbandes muss dem Vorstand des ÖJV bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres eingeschrieben bekannt gegeben werden, widrigenfalls sich die Mitgliedschaft für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert bzw. ein allfälliger Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband für ein weiteres Jahr beglichen werden müssen.

Der Austritt eines Judo-Vereines, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektion ist vom zuständigen Landesverband binnen 2 Monaten an den ÖJV zu melden. Beide Erklärungen, nämlich die eines Landesverbandes oder des Vereines sind erst rechtswirksam, wenn sie vom Vorstand des ÖJV anerkannt werden. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Disziplinarsenat. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr zu leisten, auch wenn der Austritt während eines Kalenderjahres erfolgt.

2. Streichung

Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand des ÖJV berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand ist.

Der zuständige Landesverband unterrichtet die Judo-Vereines-, Judo-Klubs- oder Judo-Vereinssektionsangehörigen über die Streichung ihres Vereines, Klubs oder der Vereinssektion aus dem ÖJV. Dem ÖJV steht in diesem Fall das Recht zu, die außenstehenden Beträge einzufordern.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖJV kann durch den Vorstand des ÖJV in folgenden Fällen erfolgen:

- 3.1. Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judo-Sportes oder des ÖJV oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
- 3.2. Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- 3.3. Wegen Nichtanerkennung bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung und/oder des ÖJV-Vorstandes bzw. des Ehrensenats.
- 2.4. Verbandssektionen, die als Mitglieder des ÖJV registriert sind, können ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des ÖJV dies beschließt.

Der Vorstand des ÖJV kann mit der Beurteilung des jeweiligen Falles den Ehrensenat beauftragen. Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied vom ÖJV schriftlich mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht als Rechtsmittel die Berufung an die Schlichtungseinrichtung zu.

Dieses Rechtsmittel muss binnen 14 Tagen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung schriftlich im Sekretariat des ÖJV eingebracht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit irgendwelchen Anspruch.

Die Angelegenheit des freiwilligen Austrittes, der Streichung oder des Ausschlusses eines Vereinsangehörigen ist Sache des Judo-Vereines, Judo-Klubs oder der Judo-Vereinssektion. Der Vorstand des ÖJV hat jedoch in jedem einzelnen Fall das Recht, im Fall des Ausschlusses durch einen Verein oder Landesverband die Rechtssache selbst zu entscheiden oder den Disziplinarsenat des ÖJV mit der Erledigung zu beauftragen.

Das Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsident*Innen oder Ehrenmitgliedern aus dem Verband kann durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder Ausschluss (jedoch in diesem Fall nur durch die Generalversammlung) erfolgen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem ÖJV sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des ÖJV, ganz gleich, ob sie einem Landesverband angehören oder nicht.

37. Wie viele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?

ANTWORT: JAMA per 31.12.2019 bzw. 26.11.2020.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 26.

38. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020.

§ 3. SINN UND ZWECK

- 1 Richtige Pflege und Förderung der Sportart Judo als Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Schul-, Senioren- (Veteranen-) und Behindertensport, sowie der Form der „waffenlosen Kunst der Selbstverteidigung“, im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.
- 2 Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Körperschaft.
- 3 Planmäßiges und zielstrebiges Wirken auf dem Gebiet des Judo, sowie auf dem Gebiet der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst.
- 4 Der ÖJV ist der einzige Verband, der die EJU und IJF in Österreich vertritt.

§ 4. MITTEL DES VERBANDES

Für die Verwirklichung des Verbandszwecks vorgesehene Tätigkeiten (**ideelle Mittel**) sind:

- 1 Entwicklung und Verbreitung des Trainings in der Sportart Judo über das gesamte Bundesgebiet für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.
- 2 Sicherstellung und laufende Verbesserung der Qualität des Judotrainings in den Mitgliedsvereinen.
- 3 Kontrolle der Graduierungen und DAN-Verleihungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der IJF.
- 4 Verbreitung des olympischen Gedankens.
- 5 Einheitliche Festlegung erforderlicher Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
- 6 Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen Verbandsfunktionär*Innen, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmitteln.
- 7 Abhaltung von Veranstaltungen aller Art auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Meisterschaften und Turniere
 - b. Trainingslager und Trainingscamps
 - c. Lehrgänge und Kurse
 - d. Kongresse und Seminare
 - e. Benefizveranstaltungen
 - f. Festveranstaltungen
- 8 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
- 9 Vertretung im Ausland, insbesondere bei der IJF bzw. EJU.
- 10 Vertretung im Inland, insbesondere in den für den Sport zuständigen Institutionen und Gremien.
- 11 Veröffentlichung in den Medien.
- 12 Behandlung aller den Judosport und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst betreffenden Fragen.
- 13 Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit Judo und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst in Zusammenhang stehenden Fragen.
- 14 Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des ÖJV durchgeführt werden.
- 15 Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des ÖJV fallen.
- 16 Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
- 17 Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Judo und den vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst abträglich oder schädlich sein könnten.
- 18 Information aller Landesverbände, Vereine und Anschlussmitglieder über Neuigkeiten in der Sportart Judo und Veranstaltungen.
- 19 Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
- 20 Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an die EJU und die IJF, wenn dies für die betroffene Person erforderlich ist.
- 21 Unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungsgegenständen (Judogewänder und Teamwear) und Merchandise-Artikel.
- 22 Gründung von oder Beteiligung an gemeinnützigen oder mildtätigen oder kommerziell geführten Kapitalgesellschaften, sofern dadurch der Verbandszweck besser erreicht werden kann.
- 23 Weitergabe von Mitgliedszahl, Anzahl der Vereine und Anzahl der DAN-Träger an die EJU und IJF.
- 24 Information der EJU und IJF bezüglich Änderung der ÖJV-Statuten und des ÖJV-Vorstandes.

39. Wie heißen die Vorsitzenden der administrativen und technischen Führung des ÖJV?

ANTWORT: Protokoll der ao. GV des ÖJV vom 12.10.2019.

ÖJV		ÖDK	
Präsident:	Dr. Martin POIGER	Techn. Direktor:	Albert GMEINER
Vizepräsident:	Gerald EIDENBERGER	Techn. Direktor Stv.:	Thomas STÜCKLER
Vizepräsident:	Dr. Jochen HAIDVOGEL		
Vizepräsident:	Ernst RASER		
Vizepräsident:	Hans-Peter ZOPF		

Die weiteren Funktionärinnen und Funktionäre beider Gremien sind auf der Homepage des ÖJV zu finden.

40. Wie heißen die Organe des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020.

§ 8. ORGANE DES VERBANDES: (§ 8 ÖJV-Statuten ff.)

Organe des ÖJV sind:

- Generalversammlung (§§ 9, 10)
- Länderkonferenz (§11)
- Vorstand (§§ 12, 13)
- DAN-Kollegium (§ 15)
- Ehre senat (§ 16)
- Rechnungsprüfer*Innen (§ 17)
- Abschlussprüfung (§ 18)

41. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV vom 24.10.2020; Geschäftsordnung des ÖDK vom Jänner 2020.

§ 9. GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei auf das Berichtskalenderjahr folgenden Monate statt.

In Jahren der Olympischen Sommerspiele findet die ordentliche Generalversammlung innerhalb der letzten drei Kalendermonate statt. In dieser Generalversammlung (in den Jahren der Olympischen Sommerspiele) findet die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*Innen statt.

Sollten Versammlungen zum geplanten Termin der Generalversammlung nicht gestattet sein, kann sie auch mittels Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall muss ein technisches System gewählt werden, mit dem sichergestellt ist, dass alle Bestimmungen dieser Statuten bezüglich Generalversammlung (vor allem Stimmgewichtung und Möglichkeit von geheimen Abstimmungen) eingehalten werden können.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der ÖJV-Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, oder von 10 Prozent der Mitgliedsvereine/-clubs oder -sektionen (nur Anzahl der Vereine, nicht gewichtet nach Anschlussmitgliedern) unter Angabe des/r Tagungspunkte/s oder von den Rechnungsprüfern wegen Vorkommnissen gemäß § 26, Abs. (5) Vereinsgesetz schriftlich beantragt wird.

Findet im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung eine Neuwahl statt, müssen zumindest die nachfolgend angeführten Punkte Inhalt der Tagesordnung sein:

- Feststellung der Stimmberechtigung durch die Rechnungsprüfer*Innen.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, Stellungnahme der Rechnungsprüfer*Innen sowie Entlastung des ÖJV-Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Nur wenn der gesamte Vorstand aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig wird, ist durch den/die ältesten (Lebensalter) Präsidentin/en der Landesverbände eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

Die Mitglieder des ÖJV haben gemäß § 5 Punkt 3 das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese nachweislich spätestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben im Sekretariat des ÖJV schriftlich eingebracht werden (Datum des Poststempels, Fax oder E-Mail). Diese müssen nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.

Sämtliche fristgerecht eingebrachten Anträge an die Generalversammlung sowie der Rechnungsabschluss sind allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung zuzusenden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Der/Die Präsident*In kann die Generalversammlung um Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung ersuchen. Im Falle der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit können auch zu diesen Punkten gültige Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß ausgeschrieben wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des ÖJV zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen über die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsident*Innen oder Ehrenmitgliedern ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.

Sonstige Wahlen oder Beschlüsse erfordern eine einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von Vertreter*Innen stimmberechtigter Vereine, Klubs bzw. Judo-Vereinssektionen, welche mindestens ein Drittel der gesamten festgestellten Stimmen repräsentieren, ist geheim und zwar mit Stimmzettel abzustimmen. Es werden nur Pro- und Kontrastimmen gezählt; Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*In, in dessen/deren Abwesenheit ein/e Vizepräsident*In in der Rangfolge des Dienstalters, bei Abwesenheit aller VizepräsidentInnen führt den Vorsitz das älteste ÖJV-Vorstandsmitglied (Dienstalter). Im Fall einer Neuwahl ist ein/e interimistische/r Vorsitzende/r durch den/die Präsident*in des ÖJV zu bestimmen.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt unter Vorsitz des/r interimistischen Vorsitzenden an Hand termingerecht eingelangter Wahlvorschläge. Die Abstimmung erfolgt über einen Gesamtvorschlag.

Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 10. Wirkungsbereich, Obliegenheiten und Tagesordnung der Generalversammlung

1. Feststellung der Stimmberechtigten durch die Rechnungsprüfer*Innen.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.
4. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, Stellungnahme der Rechnungsprüfer*Innen und des/der Abschlussprüfers*In sowie Entlastung des ÖJV-Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*Innen (in den Jahren mit Olympischen Sommerspielen; siehe § 9, Absatz 1).
6. Bestellung des/der Abschlussprüfers*In.
7. Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und vom Vorstand eingebrachten Anträge.
8. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsident*Innen oder Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft.

9. Festsetzung der Beiträge und Gebühren für
 - Judocard
 - Mitgliedsbeitrag für Vereine.
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Allfälliges

Dem Vorstand des ÖJV steht es frei, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, doch muss dies 14 Tage vor der Generalversammlung den Stimmberechtigten bekannt gegeben werden.

Aus ökonomischen Gründen kann in der Generalversammlung beschlossen werden, dass ein oder mehrere Tagesordnungspunkte zur Behandlung vorgereicht werden.

§ 11. LÄNDERKONFERENZ:

Die Länderkonferenz des ÖJV besteht aus dem Vorstand des ÖJV, dem/der Technischen Direktor*In und seines/ihrer Stellvertreter*Ins und den Referent*Innen des DAN-Kollegiums, sowie je maximal zwei Vertreter*Innen der Landesverbände. Sie muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

Dem Vorstand des ÖJV steht es weiters frei, zur Länderkonferenz Funktionär*Innen, Mitglieder oder Nichtverbandsangehörige einzuladen.

Aufgabe der Länderkonferenz:

- Vergabe von österreichischen Meisterschaften, Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Bestätigung des Terminkalenders
- Mitwirkung in der Gesamtplanung
- Empfehlungen an die GV und Ausschüsse und Ausschüsse des Verbandes

Beschlüsse der Länderkonferenz sind durch den Vorstand zu behandeln.

Stimmrecht bei der Länderkonferenz haben der/die ÖJV-Präsident*In, der/die technische Direktor*In und jeder Landesverband mit je einer Stimme.

§ 12. VORSTAND

Der Vorstand des ÖJV besteht aus:

- Präsident*In
- mindestens 2, höchstens 5 Vizepräsident*Innen
- Finanzreferent*In
- Finanzreferent*In Stellvertreter*In
- Schriftführer*In
- Schriftführer*In Stellvertreter*In
- Technische/r Direktor*In (Vorsitzende/r des DAN-Kollegiums)
- Technische/r Direktor*In-Stellvertreter*In (Stellvertretende/r Vorsitzende/r des DAN-Kollegiums)
- Rechtsreferent*In

Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Technischen Direktor*Ins und dessen/deren Stellvertreter*In, die in der Dan-Träger-Bundesversammlung gewählt werden, von der Generalversammlung gewählt; die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das dafür kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand.

Jede Kooptierung muss bei der zeitlich darauffolgenden Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Sollten mehr als 3 Personen aus dem Vorstand ausscheiden, muss umgehend eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes einberufen werden.

Der Vorstand hat ferner das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die aber in diesem Fall kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes treten.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Funktionsdauer des Vorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Neuwahl (im letzten Quartal des Jahres mit Olympischen Sommerspiele; lt. § 9, Absatz 1); ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Sollte der gesamte Vorstand handlungsunfähig werden gilt dieselbe Regelung wie bei der Generalversammlung.

§ 13. Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten und Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmen von Vorstandsmitgliedern können bei Abwesenheit schriftlich an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Die Vorstandssitzungen können auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Vorstand wird vom/von der Präsident*en, in dessen/deren Verhinderung von einem/r Vizepräsident*In in der Reihenfolge ihres Dienstalters, schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist binnen vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*Innen zu übermitteln. Die Beschlüsse daraus müssen auch den Landesverbänden binnen vier Wochen übermittelt werden.

Dem/der Präsident*In steht es frei, Personen mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
2. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
4. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des ÖJV und ähnliche Angelegenheiten.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des ÖJV.
6. Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des ÖJV inklusive der Festsetzung der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
7. Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen.

Der/Die Präsident*In leitet den ÖJV in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Bei andauernder Verhinderung betraut der Vorstand eine/n Vizepräsident*In mit der Vertretung des Vereins. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den ÖJV verbindliche Rechtsgeschäfte, sind von ihm/r oder in dessen/deren Verhinderung von dem/der vom Vorstand bestimmten Vizepräsident*In zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten sind gemeinsam mit dem/r Finanzreferent*In, in dessen/deren Verhinderung durch seine/ihre Stellvertreter*In zu unterfertigen. Bei dringenden Angelegenheiten ist der/die Präsident*In allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung Entscheidungen und Anordnungen zu treffen.

Der/Die Finanzreferent*In unterstützt den/die Präsident*In in der gesamten Finanzgebarung, der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Überprüfung der Sammlung aller Belege des Verbandes.

Der Rechtsreferent ist für die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen, die Beratung des Vorstandes bei der Verfassung von Verträgen, die den ÖJV betreffen und die Erledigung von Rechtsfragen nach Aufforderung durch den/die Präsident*In zuständig.

Der/Die Schriftführer*In unterstützt den/die Präsident*en bei der Führung des Schriftverkehrs. Ihm/r obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der/die Präsident*In auch einem anderen Mitglied des Vorstandes, dem/r Geschäftsführer*In oder Generalsekretär*In übertragen.

Sämtliche Beschlüsse und Anordnungen des/der Präsident*In des ÖJV, der Generalversammlung, der Länderkonferenz und der Vorstandssitzung werden durch den/die Geschäftsführer*In oder Generalsekretär*In selbständig durchgeführt und administriert.

§ 14. Ausschüsse

Die Ausschüsse fungieren im Auftrage des Vorstandes, und zwar nach den Statuten bzw. nach einer allfälligen Geschäftsordnung des ÖJV. Sie arbeiten jedoch selbständig in ihrem Bereich und sind dem ÖJV-Vorstand berichtspflichtig.

Der ÖJV kennt 2 Arten von Ausschüssen:

- Temporäre Ausschüsse
- Ständige Ausschüsse

Jeder temporäre Ausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen, und zwar aus dem/r Vorsitzenden und zwei Mitarbeiter*Innen, die sich die/der Vorsitzende in freier Wahl ermitteln soll. Sie müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden.

Die temporären Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Beschlüsse sind vom ÖJV-Vorstand zu bestätigen.

Der Österreichische Judoverband hat zwei ständige Ausschüsse:

- Dan-Kollegium (§15)
- Ehrensenat (§16)

§ 15. DAN-Kollegium

Das DAN-Kollegium (ÖDK) ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV, ist für die technischen Belange zuständig und steht den anerkannten DAN-Träger*Innen vor. Dem ÖDK obliegt die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen in technischer Hinsicht, die Erstellung aller judotechnischen Unterlagen und Richtlinien. Diese sind vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen.

Die DAN-Träger*Innen üben als technische Funktionär*Innen ihr Amt als Leiter*Innen, Lehrer*Innen, Lehrwart*Innen, Instruktor*Innen oder Trainer*Innen, sowie als Prüfer*Innen, Kampfrichter*Innen oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfalle von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt.

Den Vorsitz bei allen Angelegenheiten führt die/der Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische/r Direktor*In) oder deren/dessen Stellvertreter*In, der/m auch alle DAN-Träger*Innen des ÖJV direkt verantwortlich sind.

Die/Der Technische Direktor*In und ihre/seine Stellvertreter*In werden im Rahmen der Dan-Träger-Bundesversammlung gewählt, welche immer im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung stattfindet. In dieser Dan-Träger-Bundesversammlung sind die/der Technische Direktor*In des ÖJV und ihre/sein Stellvertreter*In, die technischen Vorsitzenden der Landesverbände, eine/ein zusätzliche/r technische/r Funktionär*In jedes Landesverbands und die aktuellen Mitglieder des ÖDK teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben je ein/e Vertreter*In jedes Landesverbands. Die Wahl erfolgt auf Basis von Wahlvorschlägen, die von den Landesverbänden bis 14 Tage vor der Dan-Träger-Bundesversammlung im ÖJV Büro schriftlich eingebracht werden können und vom Präsidenten zu genehmigen sind. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge eingebracht werden, erstellt der Präsident einen Wahlvorschlag.

Das ÖDK arbeitet auf Basis seiner Geschäftsordnung, welche vom Vorstand des ÖJV genehmigt werden muss.

Die/Der Technische Direktor*In und sein/ihr/e Stellvertreter*In erstellen eine Liste von Referent*Innen gemäß Geschäftsordnung, welche vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen ist.

Die/Der Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische/r Direktor*In) und sein/ihr/e Stellvertreter*In haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand des ÖJV.

§ 16. Ehrensenat

Der Ehrensenat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Präsidenten des Österreichischen Judoverbandes ernannt werden.

Mitglieder des Ehrensenats müssen ÖJV-Mitglieder mit aktueller Judocard sein, mindestens den 7. Dan-Grad innehaben, das 60. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine leitende Funktion im ÖJV oder einem Landesverband ausüben.

Der Ehrensenat wählt innerhalb seiner Mitglieder eine/n Sprecher*In, die/der mit dem ÖJV-Sekretariat kommuniziert.

Der Ehrensenat beurteilt nach Beauftragung durch den Präsidenten des ÖJV insbesondere:

- Die Beurteilung von Graduierungsansuchen für den 6. Dan und Höher.
- Die Beurteilung von sonstigen Ehrungen.
- Die Beratung des Vorstands in anderen Angelegenheiten.
- Die Verhängung und der Vollzug von Strafen im Rahmen des Disziplinarstatuts aufgrund unehrenhafter oder statutenwidriger Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judoportes oder des ÖJV oder seiner Mitglieder gerichtet sind.

Arbeitet der Ehrensenat in Disziplinarangelegenheiten, wählt er aus den 5 Mitgliedern 3 unbefangene Personen aus, die die Angelegenheit abhandeln.

Der Ehrensenat beginnt diese Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von ÖJV-Funktionär*Innen, Judo-Landesverbänden, Judo-Vereinen, Judo-Vereinssektionen oder Judo-Vereinsangehörigen, stets jedoch schriftlich, eingebracht werden und behandelt diese Angelegenheiten auf Grundlage des Disziplinarstatuts.

§ 17. Rechnungsprüfer*Innen

Von der GV sind mindestens zwei, maximal fünf Rechnungsprüfer*Innen zu wählen; sie haben zu allen Veranstaltungen – die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden – freien Zutritt. Ebenso zu den Veranstaltungen der Landesverbände und Vereine, sowie zu allen Vereins-, Klub- oder Judo-Vereinssektionsaktivitäten.

Den Rechnungsprüfer*Innen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes und die Prüfung der Stimmberechtigung bei der GV. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der GV zu berichten. Weiters obliegt ihnen die Überwachung der korrekten Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie deren Stimmenauszählung bei der ÖJV-GV.

Sollte ein oder mehrere Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, kann an diese Stelle von der nächsten GV ein neues Mitglied gewählt. Scheiden alle Rechnungsprüfer*Innen aus, oder bleibt nur noch ein/e Rechnungsprüfer*In im Amt, muss eine außerordentliche GV mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl der Rechnungsprüfer*Innen anberaumt werden.

42. Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: DAN-Ordnung des ÖJV (gültig ab 01.01.2020 – Auszug).

§ 6 Durchführung einer Prüfung

- (1) Zur Durchführung einer Prüfung ist nur das ÖDK berechtigt. Das ÖDK organisiert im Regelfall vier (4) Prüfungen pro Kalenderjahr. Das ÖDK vergibt die Organisation der Prüfung an einen JLV. Das Prüfungsreferat hat für eine ausgeglichene Verteilung an die JLV zu achten. Die Anzahl der Prüfungen kann bei Bedarf auch erhöht werden. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt durch den ÖJV.
- (2) Grundsätzlich wird eine Prüfung nur dann durchgeführt, wenn bis zum Anmeldeschluss mindestens 10 Kandidierende angemeldet sind.
- (3) Jeder JLV kann sich um die Durchführung einer Prüfung bewerben. Terminwünsche können im Rahmen eines Meetings der danprüfungsberechtigten Personen (vorzugweise dem Herbstmeeting) für das folgende Kalenderjahr beantragt werden. Die Termine hierfür werden durch die ÖJV-Sportdirektorin in Absprache mit der Leitung des technischen Direktoriums und dem Prüfungsreferat im offiziellen ÖJV-Kalender bekannt gegeben. Die Durchführung der Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Checkliste (Anlage 6) grundsätzlich im Bereich des für die Organisation zuständigen JLV (ausrichtender JLV).
- (4) Der Verein hat seine Judoka bis spätestens einen (1) Monat vor dem Prüfungstermin über JAMA anzumelden. Zusätzlich zur Anmeldung über JAMA ist der, im Anhang befindliche, vollständig ausgefüllte Anmeldebogen an das ÖJV-Sekretariat zu mailen. Bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin haben die Judoka oder ihr Verein die vorgesehene Gebühr (siehe GebO i.d.j.g.F.) an den ÖJV zu überweisen. Die Zahlung der Gebühr vor Ort ist nicht möglich.
- (5) Österreichische Staatsangehörige, die einen Dan-Grad im Ausland erworben haben, sind nach Anerkennung des Grades durch den ÖJV (§11) berechtigt, zum nächsten Dan-Grad bei einer Prüfung anzutreten. Nicht österreichische Staatsangehörige sind berechtigt an einer Prüfung teilzunehmen, wenn sie ordentliches Mitglied des ÖJV sind und ihr Grad vom ÖJV anerkannt ist (§11). In beiden Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen (Mindestalter, Vorbereitungszeiten, etc.) zu erfüllen. Die Prüfung fremdsprachiger Judoka ist nur möglich, wenn die Verständigung mit den Kommissionmitgliedern in ausreichendem Maße gewährleistet ist.
- (6) Bei einem positiven Prüfungsergebnis erwerben die Judoka mit dem neuen Dan-Grad auch die Berechtigung, Kyu-Grade durch eine Prüfung nach den Bestimmungen der KPrO abzunehmen (Erwerb bzw. Verlängerung der Prüfungsberechtigung). Sie erhalten eine Urkunde (Dan-Diplom), die den neuen Dan-Grad bestätigt. Besitzen sie einen Judopass, kann der neue Grad und die Prüfungsberechtigung auch dort bestätigt werden. In jedem Fall wird der neue Status im JAMA festgehalten.
- (7) Für den Fall, dass eine datumsgenaue Einhaltung des Mindestalters bzw. der Vorbereitungszeit bis zum Prüfungstermin nicht möglich ist, gilt eine Toleranz von einem Monat.

- (8) Hat eine kandidierende Person die Prüfung nicht bestanden, darf sie erst nach einer Vorbereitungszeit von 6 Monaten neuerlich zu einer Prüfung antreten. Ausnahme: Ist ausschließlich der Teilbereich Kata (§9) negativ bewertet worden, ist die Person berechtigt, bei der nächstmöglichen Prüfung erneut anzutreten, bei der nur das Prüfungsgebiet „KATA“ zu demonstrieren ist. Das Antreten ist als Wiederholung der Prüfung zu werten und somit auch die Prüfungsgebühr zu entrichten. Tritt die Person nicht binnen 12 Monaten zum Teilbereich KATA erneut an, verfallen die positiv abgelegten Bereiche und sie muss die gesamte Prüfung wiederholen.
- (9) Über jede Prüfung wird ein elektronisches Protokoll geführt. Der vorsitz bzw. die Administration hat dieses so bald wie möglich, spätestens jedoch 2 Tage nach der Prüfung, an das ÖJV-Sekretariat, die Leitung des technischen Direktoriums und an das Prüfungsreferat zu übermitteln.

§ 8 Prüfungserfordernisse

- (1) Die Prüfung erfolgt in den Gebieten Theorie und Praxis. Diese Gebiete sind weiter unterteilt in Teilbereiche (siehe Anlage 1 und 2). In jedem Gebiet muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden, um dieses positiv abzuschließen (siehe Anlage 3); ausgenommen ist das Prüfungsgebiet Kata (§10). Hat eine kandidierende Person in einem Gebiet (Theorie oder Praxis) ein negatives Ergebnis erzielt, ist sie davon in Kenntnis zu setzen und nicht mehr zu den anderen Prüfungsteilen zuzulassen. Eine neuerliche Prüfung des negativ beurteilten Prüfungsgebietes (Nachprüfung) ist nicht möglich.
- (2) Um eine Prüfung positiv abzuschließen, ist neben der Mindestpunktzahl bei den einzelnen Prüfungsgebieten auch eine Gesamtmindestpunktzahl erforderlich (siehe Anlage 3).
- (3) Judo wurde von Prof. Jigoro Kano und wird von der IJF als Ausbildungssystem für Geist und Körper verstanden. Ein wesentlicher Teil davon ist die richtige Haltung der Judoka, die innere Einstellung und das daraus resultierende sichtbare Verhalten den Mitmenschen und der Umgebung gegenüber. Aus diesem Grund spielt die etikette im Judo eine besondere Rolle. Um dieser Form des gegenseitigen Respekts den ihr gebührenden Stellenwert auch bei der Dan-Prüfung einzuräumen, wird die Etikette ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen und zwar im praktischen Prüfungsteil. Die Begrüßung und Verabschiedung vor einer Kommission oder vor einem Kommissionsmitglied sollte daher in folgender Weise ablaufen:
 - 1) Begrüßung:
 - 1.1. Einzel (z.B. Theorie): Die Judoka tritt in korrekter Haltung vor den Tisch der Kommission (Joseki). Aufrecht, die Beine gestreckt, die Fersen geschlossen, die Hände an der Außenseite der Oberschenkel. Sie verneigt sich und nimmt gegenüber der Kommission am Tisch Platz.
 - 1.2. Paarweise (z.B. Praxis): Beide Judoka treten in angemessenem Abstand voneinander und zur Kommission vor den Tisch der Kommission. Aus Sicht der Kommission steht Tori rechts und uke links. In korrekter Haltung (siehe 1.1.) verbeugen sie sich vor der Kommission, wenden sich einander zu und verbeugen sich nochmals. Dann folgen die von der Kommission gestellten Aufgaben.
 - 2) Verabschiedung:
 - 1.1. Einzel (z.B. Theorie): Die Judoka steht von ihrem Platz auf, tritt einen Schritt zurück, nimmt eine korrekte Haltung ein (siehe 1.1.), verneigt sich vor der Kommission (Joseki) und verlässt den Platz.
 - 1.2. Paarweise (z.B. Theorie): In gleicher Weise wie unter 1.2. verbeugen sich Tori und Uke nun aber zuerst zueinander, wenden sich anschließend zur Kommission (Joseki) und verbeugen sich nochmals. Anschließend verlassen sie den Platz.

§ 9 Teilbereich Kata

- (1) Bei den Kata ist trotz aller Individualität die Ausführungsform im Kodokan-Stil auf Basis der Richtlinien der IJF und EJU vorgeschrieben. Sie werden nach folgenden Kriterien bewertet:
 - a. Rahmen – Zeremoniell – Form
 - b. Richtige Reihenfolge der Techniken
 - c. Richtige Reihenfolge der Gruppen
 - d. Zügige Durchführung
 - e. Bewegungssicherheit
 - f. Richtige Distanz zwischen Uke und Tori
 - g. Korrekte Ausführung von Schlägen und Tritten
 - h. Harmonie zwischen Uke und Tori
 - i. Einhaltung der Kata-Achsen
 - j. Demonstration des Prinzips AKTION – REAKTION
 - k. Anwendung des Prinzips ÖKONOMIE
 - l. Aufgliederung in KUZUSHI – TSUKURI – KAKE
 - m. Korrekte Handhabung und Versorgung der Waffen

Als Grundlage für die Beurteilung der Kata gilt der Bewertungsbogen, der auch bei Kata-Meisterschaften verwendet wird. Es werden jedoch keine Punkte vergeben. Die Kommission stellt lediglich fest, ob die Kata so demonstriert wurde, dass sie positiv bewertet werden kann oder nicht.

- (2) Sind bei der Demonstration einer Kata Waffen vorgesehen, dürfen – analog zur Wettkampfordnung für Kata-Bewerbe der IJF/EJU – nur Waffen aus Holz oder Kunststoff oder einem ähnlich annehmbaren Material verwendet werden. Die Verwendung von echten Waffen oder solchen aus Metall ist nicht gestattet. Sollte jemand keine geeigneten Waffen für die Demonstration bei sich haben und können diese auch nicht bei der Prüfung bereitgestellt werden, wird die Kata als negativ bewertet.
- (3) Für den Teilbereich Kata müssen Judoka verpflichtend die Teilnahme an einem Kurs nachweisen, der folgenden Kriterien entspricht.
- Der Kata-Kurs muss vom ÖJV-Kata-Referat abgehalten werden und zumindest 6 Übungseinheiten umfassen.
 - Der Vortrag erfolgte durch eine oder mehrere vom ÖJV-Kata-referat autorisierte Judoka.
 - Es wurden alle Kursabschnitte besucht und mittrainiert.
 - Bei der Prüfung ist eine Kursbestätigung vorzulegen.
 - Der Teilbereich Kata kann nicht durch die Teilnahme an einem Kata-Bewerb erbracht werden.

43. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Prüfungen für Trainer*Innen gefordert?

ANTWORT: Richtlinien des ÖJV für die Ausbildung von Übungsleiter; Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BSPA).

1. ÜBUNGSLEITER:

- Mindestgraduierung:** 1 Kyu
- Mindestalter:** 16 Jahre

Die Übungsleiterausbildung obliegt den einzelnen Landesverbänden in Zusammenarbeit mit dem ÖJV.

2. Staatlich geprüfter INSTRUKTOR (vormals LEHRWAHRT):

- Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der Übungsleiterausbildung
- Mindestgraduierung:** 1. Dan

Die Lehrwarteausbildung erfolgt in 2 Semestern (Blockkursen zu 4 Wochen). Sie wird vom Fachverband organisiert und unter Mitwirkung der Bundessportakademie (BSPA) durchgeführt.

3. Staatlich geprüfter TRAINER:

- Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Lehrwarteausbildung
- Mindestgraduierung:** 2. Dan

Die Trainerausbildung dauert insgesamt 3 Semester, wobei das 1. und 2. Semester übergreifend, d.h. für alle Sportarten zugänglich, und das 3. Semester speziell für die jeweilige Sparte abgehalten wird. Trainerkurse werden von der Bundessportakademie (Wien, Graz, Innsbruck und Linz) durchgeführt.

4. DIPLOMTRAINER:

- Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Trainerausbildung
- Vorkenntnisse:** mehrjährige (3 Jahre) Erfahrung in der Betreuung von Leistungssportlern
- weitere Voraussetzung:** Empfehlung durch den Fachverband (ÖJV)

Die Diplomtrainerausbildung wird von der Bundessportakademie (BSPA) durchgeführt und umfasst 200 Unterrichtseinheiten, welche in 2 Jahren zu absolvieren sind (meist handelt es sich dabei um 1-3tägige Veranstaltungen). Die Ausbildung gliedert sich in einen sportartübergreifenden und einen sportartspezifischen Teil. Ein wesentlicher Bestandteil des sportartspezifischen Teiles stellen die so genannten Hospitationen dar. Dies sind nationale und internationale Trainingsbesuche bei anerkannten Trainern, sowie Besuche von international besetzten Wettkämpfen, an die eine Analyse der Wettkampfergebnisse mit den verantwortlichen Trainern angeschlossen ist. Die Ausbildung endet mit einer kommissionellen Abschlussprüfung.

44. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Prüfungen für Kampfrichter*Innen gefordert?

ANTWORT: Kampfrichter*Innenordnung des ÖJV; Artikel 4 KRO 2021: Leistungsstufen.

1. LV-Landeskampfrichter*In:

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der Judo-Landesverbände und darunter liegenden Organisationen ist möglich. Die Nominierung und Einladung zu den von den Judo-Landesverbänden organisierten Veranstaltungen erfolgt durch die jeweiligen Kampfrichterreferate der Landesverbände.

Kandidat*Innen für die Landeskampfrichter*Innen Lizenz müssen folgenden Anforderungen des ÖJV entsprechen

- a) Mindestalter von **15 Jahren**;
- b) Mindestgraduierung **1. KYU**;
- c) Einhaltung der Qualifikationsrichtlinien der Landesverbände

Die Prüfung zur/zum Landeskampfrichter*In (LV Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des ÖJV" und der jeweiligen Landesverbände. Die Kosten für eine/n Aspirant*In trägt der jeweilige Verein (oder die/der Aspirant*In selbst).

Die Prüfung wird vom Landeskampfrichterreferat abgenommen und gliedert sich in zwei Teile (Theorie und Praxis), wobei der theoretische Teil in der Regel beim Kampfrichterkurs und der praktische Teil bei einer Meisterschaft im selben Jahr geprüft werden.

Zur Landeskampfrichter*Innenprüfung zugelassen werden ausschließlich Aspirant*Innen, welche die Voraussetzungen erfüllen und dem Kampfrichterreferat zeitgerecht (entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen der Kurse) genannt werden.

Grundsätzlich beginnt die Gültigkeitsdauer einer Landeskampfrichter*Innenlizenz (LV-Lizenz) mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und endet mit dem Erreichen des vom jeweiligen Landesverband festgesetzten Alterslimits. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die Erfüllung der geltenden Lizenzverlängerungskriterien des jeweiligen Landesverbandes.

Über den Verlust der LV-Lizenz entscheidet ausschließlich der LV-Vorstand auf Vorschlag des LV-Kampfrichterreferent*In.

2. ÖJV-Bundeskampfrichter*In:

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen des ÖJV und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die Nominierung zu den vom ÖJV organisierten Veranstaltungen erfolgt durch den KR-Ausschuss; die Einladung erfolgt durch den KR-Ausschuss durch das Sekretariat des ÖJV.

Kandidaten*Innen für die Bundeskampfrichter*Innen Lizenz müssen folgenden Anforderungen des ÖJV entsprechen:

- a) Mindestalter **20 Jahre, max. jedoch 50 Jahre**;
- b) Mindestgraduierung **1. DAN**;
- c) LKR-Lizenz: mindestens **3 Jahre** im Einsatz als **Landeskampfrichter*In** (unmittelbar vor der Prüfung);
- d) Absolvierung eines Vorbereitungsjahres (unmittelbar vor der Prüfung) bestehend aus der Teilnahme am österreichischen KR-Kurs, Teilnahme an mind. 2 Qualifikationsturnieren mit Beurteilung durch ein Mitglied des KR-Ausschusses;
- e) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der KR-Ausschuss.
- f) Ehemalige Spitzenathlet*Innen können abseits dieser Anforderungen behandelt werden (mind. Medaille bei EM AK)

Die Prüfung zur/zum Bundeskampfrichter*In (ÖJV Lizenz) erfolgt durch den KR-Ausschuss. Die Kosten für eine/n Aspirant*In trägt der jeweilige Landesverband (oder die/der Aspirant*In selbst).

Die Prüfung wird von der/vom Referent*in und/oder einem Mitglied des KR-Ausschusses abgenommen und gliedert sich in zwei Teile (Theorie und Praxis), wobei der theoretische Teil in der Regel beim österreichischen Kampfrichterkurs und der praktische Teil bei einer österreichischen Meisterschaft im selben Jahr geprüft werden.

Zur Bundeskampfrichter*Innenprüfung zugelassen werden ausschließlich Aspirant*Innen, welche die Voraussetzungen erfüllen und der Leitung des KR-Referates zeitgerecht (entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen der Kurse) genannt werden.

Grundsätzlich beginnt die Gültigkeitsdauer einer nationalen Kampfrichterlizenz (ÖJV-Lizenz) mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und endet mit dem Erreichen des festgesetzten Alterslimits von 65 Jahren. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die Erfüllung der geltenden Lizenzverlängerungskriterien des ÖJV (Vollständige Teilnahme am österreichischen KR-Kurs für die Verlängerungsperiode. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, ist die Lizenzverlängerung auch bei einem Landes-KR-Kurs möglich).

Über den Verlust der ÖJV-Lizenz entscheidet ausschließlich der ÖJV-Ehrensenaat auf Vorschlag der Leitung des ÖDK und des KR-Ausschusses.

Über Sperren entscheidet der Ehrensenaat auf Grundlage des Disziplinarstatuts.

Kampfrichter*In für Judoka mit Beeinträchtigungen

Kandidat*Innen für die Kampfrichterlizenz für mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung müssen an einem hierfür ausgeschriebenem Kampfrichterseminar teilnehmen und eine gültige Bundeskampfrichter*Innenlizenz, in Ausnahmefällen auch Landeskampfrichter*Innenlizenz besitzen.

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung ist möglich. Die Nominierung und Einladung zu den Veranstaltungen für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung erfolgt ausschließlich durch den KR-Ausschuss.

Die Lizenz für Kampfrichter*Innen, welche Kämpfe für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung leiten dürfen, wird ohne Prüfung, jedoch nach vollständiger Absolvierung eines entsprechenden Seminars durch den KR-Ausschuss vergeben.

Die KR-Lizenz „Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung“ ist 4 Jahre gültig. Eine Verlängerung über das 65. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.

3. IJF-B-Europakampfrichter*In:

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der EJU und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Der KR-Ausschuss nominiert zu den von der EJU organisierten Veranstaltungen unter Beachtung der EJU-Qualifikationskriterien (Applicable Rules); die Entsendung erfolgt durch den ÖJV.

Kandidat*Innen für die internationale B Lizenz müssen den Anforderungen der EJU entsprechen. Die Nominierung von Kandidat*Innen zur internationalen B Lizenz Prüfung erfolgt durch den KR-Ausschuss in Abstimmung mit der Leitung des ÖDK. Die Entsendung erfolgt durch den ÖJV.

Die Prüfung zur/zum Europakampfrichter*In (IJF B Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der EJU durch die EJU-Kampfrichterkommission. Die Kosten für eine/n Kandidat*In des ÖJV trägt der ÖJV.

Für die Verlängerung der IJF B Lizenz sind die Bestimmungen der EJU maßgeblich.

Über den Verlust der IJF B Lizenz entscheidet die IJF bzw. die EJU.

Für die Verhängung einer Sperre sind die Bestimmungen der EJU maßgeblich.

4. IJF-A-Weltkampfrichter*Innen:

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der IJF und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die Kampfrichter*Innen werden von der IJF zu den von ihr organisierten Veranstaltungen eingeladen.

Kandidat*Innen für die internationale A Lizenz müssen den Anforderungen der IJF entsprechen. Die Nominierung von Kandidat*Innen zur internationalen A Lizenz Prüfung erfolgt durch den KR-Ausschuss in Abstimmung mit der Leitung des ÖDK. Die Entsendung erfolgt durch den ÖJV.

Die Prüfung zur/zum Weltkampfrichter*In (IJF A Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der IJF. Die Kosten für eine/n Kandidat*In des ÖJV trägt der ÖJV.

Für die Verlängerung der IJF A Lizenz sind die Bestimmungen der IJF maßgeblich.

Über den Verlust der IJF A Lizenz entscheidet ausschließlich die IJF.

Für die Verhängung einer Sperre sind die Bestimmungen der IJF maßgeblich.

45. Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.

ANTWORT: Statuten der EJU 2020 (Auszug); Statuten der IJF 2020 (Auszug).

Die Europäische JUDO-Union (EJU):**§ 3. Struktur****1.1. Zusammensetzung der EJU**

1.1.1. Die EJU fasst alle nationalen Verbände der Länder zusammen, die innerhalb der geografischen Grenzen Kontinentaleuropas liegen.

1.1.2. Ein Verband aus einem Land, das nicht zu den geografischen Grenzen Kontinentaleuropas gehört, kann gemäß der Statuten der IJF der EJU angeschlossen werden.

1.2. Statuten der Mitglieder der Kontinentalunion

- 1.2.1. Die Statuten und Bestimmungen der nationalen Mitgliedsverbände müssen den EJU- und IJF-Statuten und allen anderen Bestimmungen und Entscheidungen der EJU sowie den Grundsätzen der Olympischen Charta entsprechen. Die Wahl der Mitglieder der Exekutivkomitees muss den gleichen Bedingungen entsprechen.

1.3. Prüfung der Verwendung von Mitteln und Übermittlung von Informationen

- 1.3.1. Die EJU ist verpflichtet, der IJF auf Anfrage alle angeforderten Informationen im Zusammenhang mit ihren Operationen und Aktivitäten in Europa vorzulegen. Die EJU hat das Recht, von jedem nationalen EJU-Mitgliedsföderation jede Information im Zusammenhang mit dessen Aktivitäten anzufordern. Jede nationale EJU-Mitgliedsföderation muss der EJU alle angeforderten Informationen gemäß der von der EJU gesendeten Anfrage zur Verfügung stellen.

§ 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Jedes Land darf nur von einem von der IJF bereits anerkannten nationalen Verband vertreten sein.
- 4.1.1. Wenn zwei oder mehr Verbände innerhalb eines Landes eine Vertretung beanspruchen, wird diese dem vom der IJF anerkannten Verband übergeben.
- 4.1.2. Eine nationale Föderation, die Mitglied der EJU und der IJF werden möchte, muss sich beim EJU EC (Exekutivkomitee) bewerben. Der Antrag muss alle Dokumente enthalten, die zum Nachweis der technischen Entwicklung und Organisation des Verbandes erforderlich sind. Dazu gehören: Statuten, sportliche Aktivitäten, Grade, Anzahl der Mitglieder (mindestens 20) sowie eine Erklärung, dass der Verband der Einhaltung der Statuten und alle Vorschriften und Entscheidungen der EJU und der IJF, Nachweise und aller sonstiger, relevanten Dokumente zustimmt.
- 4.1.3. Das EJU EC wird den Antrag prüfen und zusammen mit dem IJF EC die Kandidatur genehmigen. Nach der Genehmigung durch das EJU EC und die IJF EC wird das EJU EC die Kandidatur dem bevorstehenden ordentlichen EJU-Kongress zur Ratifizierung vorlegen. Nachdem der Kongress die Entscheidung des EJU EC & IJF EC ratifiziert hat und eine neue nationale Mitgliedsföderation den vom Kongress festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, wird sie als Vollmitglied der EJU und der IJF anerkannt, wobei das Stimmrecht beim nächsten einberufenen EJU-Kongress in Kraft tritt.
- 4.1.4. Falls eine nationale Föderation alle erforderlichen Dokumente, wie in den oben genannten Artikel erwähnt, ordnungsgemäß eingereicht hat, die vom EJU EC geprüft und genehmigt wurden, wird diese nationale Föderation vorläufiges Mitglied der EJU und hat das Recht, an der Europameisterschaft teilzunehmen unter der Bedingung, dass die erforderlichen Jahres- und Startgebühren entrichtet werden.
- 4.2. Schutz der Föderationen
- 4.2.1. Die EJU und die IJF sind bestrebt, die Mitgliedsföderationen vor allen Angriffen auf demokratische Prozesse zu schützen, die sie im Bereich der von den Mitgliedsföderationen abgehaltenen Wahlen und ihrer Teilnahme an Wettbewerben erleiden könnten.

§ 7. Zeichnungsberechtigte Organe der EJU (Auszugsweise)

- a) Der Kongress
- b) Das Exekutivkomitee (EC)
- c) Das Sekretariat
- d) Der Präsident

Die Internationale JUDO-Föderation (IJF):

§ 3. Struktur

3.1. Zusammensetzung der IJF

Die IJF setzt sich aus den nationalen Föderationen und den kontinentalen Unionen zusammen.

3.2. Statuten der Mitglieder

Die Statuten und Bestimmungen der nationalen Mitgliedsföderationen müssen den IJF-Statuten und allen anderen Bestimmungen und Entscheidungen der IJF sowie den Grundsätzen der Olympischen Charta entsprechen.

In dem Fall, dass ein offizielles Dokument in mehrere Sprachen verfasst ist, sollte die vorherrschende Sprache angegeben werden.

Die Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees muss den gleichen Bedingungen entsprechen.

Die Statuten und Bestimmungen der Kontinentalunionen müssen mit den IJF-Statuten, den vom EC beschlossenen Vorschriften und Empfehlungen übereinstimmen

Das EC muss über Datum und Ort der Kongresse informiert werden, die von den Kontinentalunionen abgehalten werden und zwar einhundertachtzig (180) Tage vor dem Durchführungstermin.

Im Falle eines Einspruchs gegen das Datum und/oder den Ort dieser Kongresse, der von mindestens 1/3 der Mitgliedsländer einer Kontinentalunion per Einschreiben innerhalb von 45 Tagen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Abhaltung eines Kongresses an das Generalsekretariat der IJF eingebracht wurde, ist das Boro der IJF dafür verantwortlich, den Einspruch zu schlichten und die betreffende Kontinentalunion über ihre Entscheidung zu informieren, damit diese Entscheidung angewendet werden kann.

Für den Fall, dass der IJF-Präsident oder ein anderes Organ auf einen Streit oder eine Störung aufmerksam gemacht wird, was das ordnungsgemäße Funktionieren einer IJF-Mitgliedsstruktur beeinträchtigt, kann ein vom IJF-Präsidenten ernannter IJF-Vertreter Ermittlungen leiten, die dem IJF EC unterstehen. Das EC wird in der Lage sein, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für ein angemessenes Funktionieren erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, die IJF-EC-Richtlinien einzuhalten.

...

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Antrag auf Mitgliedschaft

Pro Land darf nur eine Föderation Mitglied der IJF werden.

Gemäß der IOC-Regeln können Nationale Olympische Komitees (NOC) nur Föderationen als Mitglied anerkennen, die auch von Internationalen Olympischen Föderationen für die Disziplin anerkannt sind.

4.2. Verfahren

Jede nationale Föderation, die der IJF beitreten möchte, muss schriftlich beim IJF-Generalsekretariat eine Mitgliedschaft beantragen.

Die Statuten der nationalen Föderation müssen dem Mitgliedsantrag zwingend beigefügt sein und unbedingt vorsehen, dass diese nationale Föderation sich bereit erklärt, die Statuten und alle Vorschriften und Entscheidungen der IJF einzuhalten.

Eine Stellungnahme der Kontinentalunion, zu der diese Föderation gehört, mit Begründungen für ihre Stellungnahme muss ebenfalls zusammen mit dem Beitrittsantrag eingereicht werden.

4.3. Schutz der Föderationen

Die IJF hat sich zum Ziel gesetzt, die Mitgliedsföderationen vor allen Angriffen auf demokratische Prozesse zu schützen, die sie im Bereich der von den Mitgliedsföderationen abgehaltenen Wahlen und ihrer Teilnahme an Wettbewerben erleiden könnten.

4.4. Angeschlossene Mitglieder

Auf Antrag der Kontinentalunion können Gebiete, die nicht der Definition eines Landes entsprechen (1.5 Land – Ein „Land“ bezeichnet einen von der internationalen Gemeinschaft anerkannten unabhängigen Staat mit einer Flagge und einer Nationalhymne), zu angeschlossenen Mitgliedern der IJF ernannt werden, sofern dies in den Statuten der Kontinentalunion zulässig ist, sie den vollen Status eines Unionmitglieds einnimmt und an allen Sportveranstaltungen und am demokratischen Leben der Union teilnimmt.

Um diese Kandidatur dem IJF EC vorzulegen, sollte die Kontinentalunion die schriftliche Genehmigung des Landes haben, von dem das Gebiet abhängt. Wenn sich das Gebiet auf einen anderen Kontinent befindet, muss eine mögliche Ablehnung zwingend mit den Motivationen einhergehen, die zu einer Ablehnung geführt haben.

Angeschlossene Mitglieder können ohne Stimmrecht an den IJF-Kongressen teilnehmen.

Sie können nur mit Zustimmung der nationalen Föderation und nur dann an den offiziellen IJF-Wettbewerben teilnehmen, wenn die Teilnahmequote nicht von der nationalen Föderation ausgefüllt wird.

Die Punkte, die bei dieser Gelegenheit für die Rangliste erzielt wurden, werden der Mitgliedsföderation und dem NOC zugeschrieben, zu deren Olympiasauswahl sie gehören.

Jede Kontinentalunion, die angeschlossene Mitglieder kooptiert hat, muss das IJF-Sekretariat informieren, indem sie das entsprechende IJF-Identifikationsblatt ausfüllt.

§ 7. Zeichnungsberechtigte Organe der IJF (Auszugsweise)

- a) Der Kongresse
- b) Das Exekutivkomitee (EC)
- c) Das Sekretariat
- d) Die gesetzlich erforderlichen, statutarischen Vertreter

46. Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?

ANTWORT: Statuten der EJU 2020 (Auszug); Statuten der IJF 2020 (Auszug).

Die Europäische JUDO-Union (EJU):

§ 2. Ziele

2.1. Die EJU verfolgt folgende Ziele, wobei die angeführte Liste nicht erschöpfend ist:

- 2.1.1. Umsetzung der Bestimmungen der IJF und des IOC in Europa
- 2.1.2. Alle europäischen Judoka zu vereinen und herzliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen ihren nationalen Mitgliedsföderationen zu fördern und Judo-Aktivitäten in ganz Europa zu überwachen – um die Interessen des Judo in ganz Europa zu schützen.
- 2.1.3. Organisation und/oder Überwachung europäischer Veranstaltungen, Veranstaltungen, die durch seine Mitglieder organisiert werden und Unterstützung der IJF bei der Organisation anderer kontinentaler, internationaler und olympischer Veranstaltung.
- 2.1.4. Die Ausübung von Judo in ganz Europa unter allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere unter Jugendlichen, zu fördern.
- 2.1.5. Verbesserung der Qualität des Judo-Trainings.
- 2.1.6. Die Überwachung der Vergabe von Graden als Auszeichnung, einschließlich „Dan“-Graden und die Einhaltung der damit verbundenen Regeln der EJU und IJF.

Die Internationale JUDO-Föderation (IJF):

§ 2. Ziele

Die IJF verfolgt folgende Ziele, wobei die angeführte Liste nicht erschöpfend ist:

- Förderung herzlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern, Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Arbeitsabläufe der Mitgliedsföderationen und -unionen, um Judo-Aktivitäten auf der ganzen Welt zu leiten und zu organisieren.
- Die Interessen des Judo auf der ganzen Welt zu schützen.
- Organisation von IJF-Veranstaltungen, Überwachung von Veranstaltungen, die von seinen Mitgliedern organisiert werden und Teilnahme an der Organisation olympischer Veranstaltungen.
- Die Ausübung von Judo auf der ganzen Welt für alle Bevölkerungsgruppen zu fördern.
- Festlegung von Regeln für die Ausübung von Judo und für internationale Wettbewerbe, die von der IJF organisiert oder anerkannt werden.
- Verbesserung der Qualität des Judo-Trainings und der Sicherheit seiner Ausübung.
- Überwachung der Vergabe von Graden als Auszeichnung, einschließlich „Dan“-Graden und die Einhaltung der damit verbundenen Regeln.
- Die Förderung der Ideale und Ziele der olympischen Bewegung.

47. Wie heißen die Vorsitzenden der administrativen Leitung die Sportdirektor*In der EJU bzw. der IJF?

ANTWORT: Statuten der EJU 2020 (Auszug); Statuten der IJF 2020 (Auszug).

Die administrative Leitung der EJU, als auch der IJF, ist jeweils das entsprechende Exekutivkomitee (EC). Die Leitung des EC obliegt dem jeweiligen Präsidenten.

EJU		IJF	
Präsident:	Sergey Soloveychik (RUS)	Präsident:	Mariuz Vizer (AUT)
Sportdirektoren:	Hrvoje Lindi (CRO)	Sportdirektoren:	Armen Bagdasarov (UZB)
	Pavel Yasenovsky (BLR)		Florin Daniel Lascau (ROM)
	Catarina Rodrigues (POR)		
	Dr. Wieslaw Blach (POL)		



Die QR-Codes links und rechts beinhalten einen Link zur aktuellen Organisation der EJU und IJF.

48. Wie ist der Ablauf bei einem Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes und zum Vergleich dazu beim Vereinswechsel zwischen zwei Landesverbänden?

ANTWORT: SOR 2021/ARTIKEL 3 – Vereinswechsel, Anhang A - Aufwandsersatz.

Jede/r Judoka kann nur für einen ÖJV-Verein (JLV) gemeldet sein, das heißt, sie/er ist nur für jenen österreichischen Verein (JLV) startberechtigt (Ausnahme Lizenz E), der als letzter im JAMA eingetragen ist.

Möchte ein/e Judoka ihren/seinen Verein wechseln, gibt sie/er dies dem bisherigen Verein bekannt, der umgehend die beteiligten JLV sowie im Falle eines landesverbandsübergreifenden Wechsels auch den ÖJV informieren muss.

Der Verein kann von jedem Mitglied, das sich abmelden will bzw. sich abgemeldet hat und zu einem anderen Verein übertritt, eine Forderung als Aufwandsersatz geltend machen. Diese Forderungen nach sachlich begründetem Aufwandsersatz und allfällige Rückgabeverpflichtungen sind vom Verein dem Mitglied und dem JLV binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Zugangs der Abmeldung, anzuzeigen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Forderung beim JLV/ÖJV eingehen, gilt als unwiderlegbar, dass solche Forderungen und Verpflichtungen gar nicht bestehen oder bereits erledigt sind. Die Höhe des sachlich begründeten Aufwandsersatz orientiert sich an der, dieser Bestimmung beigefügten, Tabelle "Aufwandsersatz".

Für Judoka in Schulsport- bzw. Leistungssportmodellen (HSZ, Polizei) besteht nur im Dezember die Möglichkeit den Verein zu wechseln (außer, der abmeldende Verein, die beteiligten JLV und der ÖJV stimmen zu). Solche Vereinswechsel, auch innerhalb eines JLV, müssen beim ÖJV angezeigt werden. Selbstverständlich gelten für solche Vereinswechsel alle anderen Bestimmungen und Aufwandsentschädigungen laut gültiger Sportordnung.

Is Judoka eines Schul- bzw. Leistungssportmodells zählt man ab dem Tag der schriftlichen Anmeldung zu einem solchen Modell (unabhängig einer bestätigten Aufnahme). Die Zugehörigkeit zu einem Schul- bzw. Leistungssportmodell endet mit der schriftlichen Abmeldebestätigung (Stichtag).

Der Aufwandsersatz kann für maximal drei Jahre Vereinszugehörigkeit gefordert werden und entfällt bei allen Judoka bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Lizenzkämpfer „C“ (Artikel 11 „Aufwandsersatz“). Für Judoka bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können auch rückwirkend keine Gebühren gefordert werden.

- Ausnahmen bilden rechtsgültige Verträge zwischen Verein und Sportler (Erziehungsberechtigten).
- Es kann für insgesamt drei Platzierungen aus den letzten 3 Jahren Anspruch geltend gemacht werden.
- Gegen den Aufwandsersatz gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.
- Aufwandsersatz und dgl. können entweder vom Judoka selbst (Erziehungsberechtigten), oder von ihrem/seinem neuen Verein bezahlt werden.
- Über einen Vereinswechsel sind auch die jeweils zuständigen Landesverbände zu informieren.

Die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung und Sportgeräte kann vom Verein gefordert werden. Voraussetzung ist, dass eine Bestätigung der Übernahme dieser Gegenstände durch die/den Judoka vorliegt. Eventuell bestätigte und nicht verbrauchte, im Voraus geleistete Förderungen oder Unterstützungen können zurückverlangt werden, sofern es darüber schriftliche Aufzeichnungen gibt.

Sobald die Ansprüche abgegolten wurden und alle Beteiligten die finale Zustimmung zum Wechsel schriftlich erteilt haben, erfolgt der Wechsel im JAMA und die/der Judoka ist für den neuen Verein startberechtigt. Gibt es keine Einigung bezüglich der Ansprüche, können die Streitparteien im Falle eines landesverbandsinternen Wechsels das Schiedsgericht des Landesverbandes anrufen, im Falle eines landesverbandsübergreifenden Wechsels (oder bei Schul- bzw. Leistungssportmodellangehörigen) das ÖJV-Schiedsgericht bemühen. Die jeweiligen Schiedsgerichte entscheidet binnen 2 Wochen verbindlich und endgültig über Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche unter Festsetzung einer angemessenen Zahlungsfrist und die Startberechtigung für den neuen Verein.

Die Startberechtigung für den neuen Verein und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO-Landesverbände beginnt:

- Frühestens am Tag der Bestätigung der Abmeldung durch den Stammverein
- am Tag nach ungenutztem Verstreichen der Anzeigepflicht nach 0, ansonsten
- mit dem Tag nach Bekanntgabe der Erledigung gemäß 0 oder spätestens
- mit dem Tage nach der endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle.
- Sollte die vom Schiedsgericht festgelegte Zahlung nicht binnen Fristablauf bezahlt werden, ist die/der Judoka für die Dauer eines Jahres (gerechnet vom Datum der Abmeldung vom bisherigen Verein) für keinen anderen Verein startberechtigt. Ein Start für den abgebenden Verein ist selbstverständlich möglich. Internationale Einsätze über den JLV oder den ÖJV sind von dieser Regelung nicht betroffen. Etwaige Erfolge in dieser Zeitspanne können beim Aufwandsersatz geltend gemacht werden.

Mitglieder eines Nationalkaders sind für die Nationalmannschaft ungeachtet der Fristen startberechtigt.

Wechselt ein/e Judoka zu einem Verein zurück, bei dem sie/er einmal vor ihrer/seiner derzeitigen Mitgliedschaft gemeldet war, so ist sie/er erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten (gerechnet vom Tag der Abmeldung von dem Verein, zu dem sie/er wieder zurückwechseln möchte) für diesen Verein startberechtigt und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO-Landesverbände.

Diese Bestimmung gilt erst für Judoka ab der Altersklasse U16. Jüngere Judoka können bis einschließlich der Altersklasse U14 jederzeit wechseln.

Ausnahme: Wird ein Verein aufgelöst, der mindestens für den Zeitraum von 12 Monaten Mitglied des ÖJV war, sind dessen bisherige Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl (also auch für ihren ursprünglichen Stammverein) startberechtigt. Die Bestätigung der Ummeldung erfolgt über den JLV oder ÖJV.

Nach Erhalt der Abmeldung der/des Judoka hat der Verein dem Landesverband seine Zustimmung schriftlich bekannt zu geben. Der JLV nimmt in JAMA den Vereinswechsel vor.

Wechselt ein/e Judoka mit dem Verein auch den JLV, wird der Vereinswechsel vom ÖJV in JAMA administriert.

Wird für eine/n Judoka für das laufende Jahr keine Judocard bezogen, ist sie/er im Folgejahr automatisch frei für einen anderen Verein.

ANHANG A: Aufwandsersatz

Prinzipiell kann nur für die Altersklassen U16, U18, U21, U23 und AK ein Aufwandsersatz eingefordert werden.

Ausgenommen vom Aufwandsersatz sind Judoka der Altersklasse U8 - U14, Judoka mit Lizenz C und Adaptive Judo-Sportler*Innen.

Der Aufwandsersatz setzt sich zusammen aus:

- 150 € pro Kalenderjahr (max. für 3 Jahre Vereinszugehörigkeit -> gilt als Ersatz für den Mitgliedsbeitrag)
- Max. 3 Resultate über die letzten 4 Jahre bei den Altersklassen AK und U23
- Max. 3 Resultate über die letzten 3 Jahre bei den Altersklassen U21, U18 und U16
- Für Ergebnisse in der Altersklasse Veteranen kann kein Aufwandsersatz gefordert werden

Platzierungsprämien:

Angaben in €	AK	U23	U21	U18	U16
Platz	OLYMPISCHE SPIELE				
1	10.000				
2	8.000				
3	6.000				
5	2.000				
7	1.000				
Platz	WELTMEISTERSCHAFTEN / YOUTH OLYMPIC GAMES				
1	8.000		5.000	3.000	
2	6.000		3.000	1.500	
3	4.000		1.000	750	
5	1.000		500	250	
7	500				
Platz	EUROPAMEISTERSCHAFTEN / EUROPEAN YOUTH OLYMPIC GAMES				
1	4.000	2.000	2.000	1.500	
2	3.000	1.500	1.500	1.000	
3	2.000	1.000	1.000	500	
5	500	250	250	250	
7	250				

Angaben in €	AK	U23	U21	U18	U16
Platz	GRAND SLAM, GRAND PRIX, MASTERS				
1	3.000				
2	1.500				
3	750				
Platz	GRAND PRIX				
1	2.000				
2	1.000				
3	500				
Platz	CONTINENTAL OPEN				
1	1.500				
2	1.000				
3	500				
Platz	CONTINENTAL CUP				
1	1.000		400	300	
2	750		300	200	
3	500		200	100	
Platz	ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN				
1	750	300	300	300	200
2	550	200	200	200	100
3	400	100	100	100	50
Platz	LANDESMEISTERSCHAFTEN				
1	200	150	150	100	100
2	150	100	100	75	75
3	100	50	50	50	50
Platz	KATA WELTMEISTERSCHAFTEN				
1	500			300	
2	400			200	
3	300			100	
Platz	KATA EUROPAMEISTERSCHAFTEN				
1	300			150	
2	200			100	
3	100			50	



IV. GESCHICHTE

49. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Als Urbild des JUDO (KODOKAN-JUDO) kann das traditionelle JU-JITSU des alten Japans betrachtet werden. Auf der Basis des JU-JITSU entwickelte sich durch Überprüfung, Verfeinerung und Systematisierung, sowie durch Einbeziehung eines ethischen Prinzips, das JUDO des **Jigorō KANO**.

50. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „NIHONGI“; „Einführung in das Studium der japanischen Geschichte“, „Canon of JUDO“ von Kyuzo MIFUNE (10. Dan), u.a.

A) EINE BODENSTÄNDIGE ENTWICKLUNG ALS KRIEGSKUNST:

Diese Theorie stützt sich auf die Chronik Japans, der „**NIHON-SHOKI**“ (auch NIHONGI genannt). Diese Chronik ist ein Dokument, das auf kaiserlichen Befehl im Jahre 720 n.Chr. niedergeschrieben wurde. Darin ist ein Bericht enthalten, über ein Turnier mit Namen „**CHIKARA-KURABE**“ (was soviel wie - „Kämpfe der Starken“, oder „Wettkampf der Kräfte“ - bedeutet). Da dieses Turnier im 7. Jahr der Regierung des Kaisers SUININ stattfand, heißt, dass der Austragungszeitpunkt das Jahr 23 v.Chr. war.

Nicht zu klären ist, ob bei diesem Turnier der Grundstein zur Entwicklung des JU-JITSU, oder des SUMO (japanischer Ringkampf) gelegt wurde. Wichtig an der Feststellung dieses Ereignisses ist hauptsächlich, dass hier ein authentisches Zeugnis über ein waffenloses Kampfsystem aus recht ferner Zeit vorliegt, wenn auch der Entwicklungsstand noch nicht sehr ausgeprägt war.

B) ÜBER DEN CHINESEN CHEN YUAN PING:

Nach dem „**KOKUSHOJI-Dokument**“ um 1627, nach anderen Überlieferungen etwa zwischen 1644 und 1647, lebte im Stadtteil ASAKUSA von TOKYO, damals EDO genannt, ein Chinese namens CHEN YUAN PING. Dieser erzählte drei RONIN, das sind herrenlose SAMURAI, von einer in China gebräuchlichen Kunst, die es einem gestattet, ohne Waffen, andere Personen, egal ob bewaffnet oder unbewaffnet, zu überwältigen. Er beschrieb diese Fertigkeit so ausführlich und genau, dass diese drei Männer namens **FUKUEO**, **ISOME** und **MINRA** begannen, dieses System auszuüben und weiter zu verbreiten. Sie nannten dieses waffenlose Kampfsystem JU-JITSU und da die Bestimmtheit ihrer Daten offensichtlich war, gab es lange Zeit hindurch keinen Zweifel an ihrer Echtheit.

ANMERKUNG:

Nach anderen Überlieferungen wird CHEN YUAN PING auch CHUN YUAN YUN oder CH'EN YÜAN YÜN (chin.) geschrieben und „TSINGENBIN SHIN GEN IN“ oder nur „SHIN GEN-IN“ (jap.) genannt. Ebenso wird er TSIN GEMBIN geschrieben. Die drei RONIN, welche in diese Kunst eingeweiht wurden, heißen im Buch „JUDO - Waffe und Sport“ von Prof. Franz NIMFÜHR aus dem Jahre 1956 Shichirōemon FUKUNO, Yojiemon MIURA und Jirōsaemon ISOGAI. Bei Kyuzo MIFUNE „Canon of JUDO“, ebenfalls von 1956, heißen sie Hichirōemon FUKUNO, Iirozaemon ISOMI und Yojiuemon MIURA.

C) DIE LEGENDE ÜBER DEN ARZT AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI:

Dieser Theorie liegt eigentlich nur eine Legende zugrunde. Es handelt sich dabei um einen Mann, der lange Zeit in China studierte und Meister der Selbstverteidigungskunst gewesen sein soll. Ihm wird es zugeschrieben, durch seine aufmerksame Beobachtung der Natur, das Prinzip erkannt und den Namen für diese Kunst geschaffen zu haben. AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI beobachtete, wie im Winter nach einem sehr starken Schneefall, in seinem Garten, die Äste des Kirschbaumes unter der Last der Schneemassen brachen, während die Äste der daneben stehenden Weide sich so lange herunterbogen, bis der Schnee den Halt verlor und abglitt, sich aber dann rasch wieder aufrichteten. Er gab, das Verhalten der Weidenzweige nachahmend, seiner Fertigkeit den Namen JU-JITSU, die auf dem Nachgeben basierende Kunst.

ANMERKUNG:

Eigentlich ist die Erzählung über den Arzt AKIYOAMA SHIROBEI YOSHITOKI die Gründungslegende der YOSHIN-RYU (der Weidenherzschule), deren Aufzeichnungen bis in das Jahr 1690 zurückreichen.

Eine anderen Überlieferung erzählt vom chinesischen Jüngling **LI-TEI-FENG**, der bei einem großen Sturm am Jangtsekiang voller Entsetzen beobachtete, wie die dicksten Bäume entwurzelt und die stärksten Äste geknickt wurden. Nur ein kleines Bäumchen, eine Palme, wurde verschont. Es bog bescheiden seinen Wipfel bis hinunter zur Erde. Doch als der Sturm aufhörte, sein Unwesen zu treiben, richtete es sich wieder auf und stand unbeschädigt da wie zuvor. Hiernach

entstand die Legende von der Entstehung des Prinzips des JU-JITSU und JUDO. (Aus dem Buch „JUDO-Fachwort-Lexikon“ von Herbert VELTE.)

51. Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Ideen aus der chinesischen Philosophie „das Weiche gewinnt über das Steife“ oder „Siegen durch Nachgeben“ können als das Wesen des JUDO bezeichnet werden. Diese Ideen spiegeln sich auch in der Bedeutung des Wortes „JUDO“ wieder. „JU“ bedeutet wörtlich übersetzt „sanft, bzw. nach- oder weggebend“. In der Urform des JUDO, dem JU-JITSU, war die Bedeutung von „JU“ folgendermaßen umschrieben:

Angenommen, man verfügte über mehr Kraft als ein Gegner, so wäre es möglich, ihn zurückzustoßen oder zurückzuziehen. Aber selbst bei einem Kräfteüberhang wäre es doch besser, dem Gegner nachzugeben. Damit wäre es möglich, die eigene Kraft mit dem größten Nutzen einzusetzen und dabei die gesamte Kraft des Gegners zu binden.

Jigorō KANO gebrauchte folgendes Gleichnis für die Erklärung des Begriffes „JU“: *„Nehmen wir an, die Kraft eines Menschen, der uns gegenüber steht, betrage 10 Einheiten, während die eigene dagegen nur 7 Einheiten beträgt. Wenn mich nun der Gegner zieht oder schiebt, ist es klar, dass er mich zurückzieht oder niederdrückt, selbst wenn ich alle meine Kräfte gegen ihn einsetze. Bei der Gegenüberstellung Kraft gegen Kraft muss ich unterliegen. Wenn ich aber anstatt direkt Widerstand zu leisten der Bewegung des Gegners so weit folge, wie diese Angriffsbewegung reicht, dabei mein Gleichgewicht erhalte, so findet die Kraft des Gegners keinen Widerstand und er verliert das Gleichgewicht.“*

Das heißt, wenn die Kraft des Angreifers keinen Widerstand vorfindet, ist damit eine Gleichgewichtsschwächung verbunden. Da aber der volle Einsatz der physischen Kraft nur bei vorhandenem Gleichgewicht möglich ist, bedeutet der Gleichgewichtsverlust eine Verminderung der effektiv nutzbaren Stärke. Die Kraft des Angreifers wird also vermindert, sodass der Verteidiger, der über sein volles Kraftpotential verfügt, diesem nun überlegen ist und nicht einmal seiner vollen Kraft zur Überwindung des Angriffes bedarf.

Obwohl umfangreiche Texte antiken Ursprungs nur als handgeschriebene Kopien vorliegen und daher ihr authentischer Wert zweifelhaft erscheinen mag, kann man aus dem vorhandenen Material doch mit Sicherheit feststellen, dass JU-JITSU in der zweiten Hälfte des 16. Jh. n.Chr. systematische Formen annahm. In dieser Zeit, vom 17. bis zum 19. Jh., entstanden dann auch zahlreiche Schulen, von denen um die Mitte des 19. Jh. noch etwa zwanzig davon tätig waren.

Die Doktrin all dieser Schulen lautete, wie man auch in den Texten der Schulen übereinstimmend feststellen kann, **„das Weiche gewinnt über das Steife.“** Das Prinzip des **„Siegens durch Nachgeben“** beinhaltet Auszüge der chinesischen Philosophie, aus den Lehren des LAO-TSE, oder aus dem Buch I-CHING (auch I-GING geschrieben; „Das Buch der Wandlungen“).

52. Welche Namen bzw. Bezeichnungen wurden im Altertum für dieses Kampfsystem verwendet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „China und Japan - Die Kulturen Ostasiens“.

Erstmals wird das Wort „YAWARA“ in der japanischen Literatur kurz nach 1000 n.Chr. erwähnt. Es handelt sich um ein Buch aus den **KONJAKU-MONOGATARI** (Neue und alte Erzählungen oder „Geschichten, die schon lange her sind“; dieses Werk stellt mit seinen 1040 Erzählungen die umfangreichste Geschichtensammlung der japanischen Literatur dar), die in der zweiten Hälfte des 11. Jh. niedergeschrieben wurden. Obwohl das einen weiteren Nachweis für eine bodenständige Entwicklung darstellt, geht aus dieser zitierten Textstelle nicht hervor, wie sehr das hier beschriebene Ringen mit dem JU-JITSU verwandt war.

Die Silbe „JU“, die in JUDO oder JU-JITSU verwendet wird, ist lediglich ein chinesisches Schriftzeichen, das für phonetische Zwecke verwendet wird (ATE-JI). Sinojapanisch wird „JU“ „YAWARA“ gelesen. Und **YAWARA** ist die alte Bezeichnung für die verschiedensten Stile der „leeren Hand“, als auch für **JU-JITSU**. (Aus „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO).

In alten Aufzeichnungen wie dem **„JUDO HIGAKU-SHO“** (wichtige Aufzeichnungen über das JUDO) aus dem 16. Jahrhundert und dem **„HONCHO-BUEGEI-SHODEN“** (Geschichte der militärischen Künste Japans) aus dem 18. Jahrhundert, werden neben der Bezeichnung JU-JITSU solche Namen wie KOKUSOKU, TAI-JUTSU, TAI-DO, WA-JUTSU für die Kampfkunst erwähnt. Der gebräuchlichste Name war aber YAWARA.

53. Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Über die Entwicklung des JU-JITSU besteht auch heute noch keine eindeutig klare Vorstellung. Der Ursprung verliert sich in der Unbestimmtheit der Antike, wobei man der Ansicht sein kann, dass die Japaner dann, wenn sie von anderen Kulturen

etwas übernommen haben, in der ersten Anpassungsphase die Übernahme gerne verschleiern, um es zu einem späteren Zeitpunkt als Akt der Eigenschöpfung zu präsentieren.
Bei der Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste führen Spuren immer wieder nach China, ja sogar nach Indien.

54. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Vor dem Aufkommen der Feuerwaffen in Japan, wurden bei der Ausübung des Kriegshandwerkes seit den frühesten Anfängen Pfeil und Bogen für den Kampf auf Distanz verwendet. Im Nahkampf wurden Schwerter und der Speer (NAGINATA, YARI) benutzt. Es kam aber auch gelegentlich vor, dass man gezwungen war, mit bloßen Händen zu kämpfen. Diese als **KUMI-UCHI** bezeichnete und als höhere Technik angesehene Kampfweise förderte sehr die Entwicklung des JU-JITSU.

Jahrhunderte lang gebrauchten die japanischen Krieger (SAMURAI bzw. BUSHI) zwei Schwerter - ein kurzes (WAKIZASHI) und ein langes (KATANA oder NIHONTO). Bedingt durch die Gefährlichkeit dieser Waffen, sahen sich die Behörden immer wieder gezwungen, das Tragen der Waffen zu beschränken. Der Endzustand dieser Beschränkung bildete das im 4. Regierungsjahr des Kaisers MEIJI erlassene Verbot des Tragens von Schwertern. Aber schon vorher, besonders in der TOKUGAWA-Periode (1600 - 1868) war das Tragen des langen Schwertes (KATANA) vor hohen Persönlichkeiten verboten, am Hof des SHÖGUN war es sogar tabu. Lediglich Wachmänner, niedrige Beamte und Gefangenenwärter durften das Kurzsword (WAKIZASHI) tragen.

Dieser letztgenannte Personenkreis entwickelte daher seine eigene „Kunst“ sowohl des Angriffes, als auch der Verteidigung ohne Waffen. Besonders die Gefängniswärter wandten eine besondere Kunst der Selbstverteidigung an, um Häftlinge kontrollieren zu können, ohne sie verletzen oder töten zu müssen.

In der Feudalzeit, also in den Jahrhunderten vor der MEIJI-Periode (1868 - 1912), wurde streng auf die Klassenunterschiede zwischen den Kriegern und den gemeinen Bürgern geachtet. Da es den Bürgern im Allgemeinen verboten war Waffen zu tragen, sie sich aber vor den Übergriffen randallierender Krieger schützen mussten, entwickelten sie daher für ihre Selbstverteidigung „die Kunst des waffenlosen Kampfes.“

55. Wann wurde Jigorô KANO geboren und wann starb er?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Am **28. Oktober 1860** wurde der Familie *Jirosaku Mareshiba KANO* in der Hafenstadt **MIKAGE** bei **KOBE** in der Provinz **HYOGO**, als letzter von drei Söhnen, *Jigorô KANO* geboren.

Exzellenz Prof. Jigorô KANO starb am **4. Mai 1938** auf der Heimreise von Ägypten nach Japan an einer Lungenentzündung an Bord des Schiffes „**HIKAWA-MARU**“. KANO hatte in Kairo an einer Sitzung des IOC teilgenommen, in der beschlossen wurde, die 12. Olympischen Spiele an TOKYO zu vergeben.

ANMERKUNG:

Nach alter japanischer Tradition erhielt Jigorô KANO bei seiner Geburt den Kindheitsnamen SHINNOSUKE (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorô KANO aus dem Jahre 1986). Sein Vater hieß ursprünglich Mareshiba SHOGENJI und nahm durch Heirat und Adoption den Familiennamen KANO an. KANO heißt so viel wie „Erzeuger von herrlichem Sake“ (siehe „THE WAY OF JUDO – A Portrait of Jigoro Kano & His Students“).

56. Wann und wo gründete Jigorô KANO sein erstes DOJO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Nach Beendigung seiner Universitätsstudien betätigte sich Jigorô KANO vorerst als Erzieher. Er erhielt die Stelle eines Lektors an der **GAKUSHUIN** (Schule für Adelige) für die Fächer Politik und Wirtschaft. Aber bereits kurze Zeit nach seiner Anstellung begann er mit der Realisierung seines wahren Lebenszieles, der Gründung einer eigenen Sportanstalt.

Im Mai des Jahres **1882** gründete er im Stadtteil **SHITAYA**(-KITA-INARI-CHO) im Bezirk **TAITO-KU** von **TOKYO** im Tempel **EISHO**(-JI) sein erstes DOJO. KANO begann bereits im Februar den größten der vier Räume des Tempels für seine Zwecke umzugestalten und mit 12 Matten auszulegen. An die Eingangstüre schrieb er drei kleine, noch unbedeutende Zeichen, nämlich: „**KO-DO-KAN**“ (*KO* = Vorlesung, Studium, *DO* = Weg, Grundsatz, philosophisches Prinzip, *KAN* = Halle, Schule; man kann daher „KODOKAN“ mit „Die Halle (Schule) für das Studium des Weges“ übersetzen).

ANMERKUNG:

Jigorō KANO wurde auch später zum Professor der GAKUSHUIN und 1886 zum Vizedirektor (stellvertretender Leiter) dieser Schule ernannt (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorō KANO). Diese Funktion legte er 1889 zurück, als er zum Mitglied des Kaiserlichen Haushaltsministeriums (Imperial Household Department) wurde.

57. Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?

ANTWORT: „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“.

Das KODOKAN-JUDO entstand im 15. Jahr der Regierung des Kaisers MEIJI (1882). Allmählich reifte der spirituelle, geistige Aspekt des JUDO, das aus dem kriegerischen JU-JITSU hervorging, bis er 40 Jahre später (im 11. Jahr der TAISHO-Ära) zur Perfektion gelangte. In diesem Jahr sprach KANO von zwei grundlegenden Prinzipien, die während der Entwicklung des JUDO herausragten: „SEIRYOKU ZEN YO“ (auch gelesen als „SEIRYOKU ZEN'YO KOKUMIN TAIKU“) oder „Der beste Gebrauch der (geistigen und körperlichen) Energie (Kraft)“ und „JITA KYOEI“ oder „Gegenseitiges Glück (Wohlstand)“.

58. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?

ANTWORT: Diverse Unterlagen des KODOKAN, eingesehen von KOMUTA Misasa, u.a.

In der Gründerzeit des JUDO gab es neben der Verleihung des 10. DAN-Grades auch noch die Verleihung des Titels „SHIHAN“. Das entspricht etwa der Promotion zum Doktor. Dieser Titel wurde außer an Prof. Jigorō KANO, dem Begründer des KODOKAN, noch niemanden verliehen. Das System des SHIHANYAKU wurde offenbar vom zweiten Präsidenten des KODOKAN, Jiro NANGO, abgeschafft und besteht heute nicht mehr. Obwohl im Buch „JUDO by the KODOKAN“ kein Hinweis dafür zu finden ist, dass der Titel „SHIHAN“ tatsächlich abgeschafft wurde.

ANMERKUNG:

Bezüglich des Titels „SHIHAN“ muss ähnliches angenommen werden, wie für das Graduierungssystem des KODOKAN. Beide Systeme wurden gleichsam von anderen Schulen und Kampfsportkünsten übernommen. Daher gab und gibt es auch heute noch in einigen JUDO-Schulen in Japan die Verleihung des Titels „SHIHAN“. Es mag daher auch sein, dass die Herren YOKOYAMA und MUNAKA einer der ersten Personen waren, die ebenfalls diesen Titel zugesprochen bekamen, allerdings nicht vom KODOKAN. In dem Magazin „JAPAN heute und morgen“, herausgegeben von der Kultursektion der japanischen Botschaft in Wien, Ausgabe 2/1990 wird in einem Artikel unter der Überschrift „Prof. Franz NIMFÜHR - ein Leben für die waffenlose Kunst der Selbstverteidigung“ erwähnt, dass Prof. NIMFÜHR den Titel eines SHIHAN (Hochmeisters) trägt. Es ist jedoch nicht bekannt von welcher JUDO-Schule Prof. NIMFÜHR diesen Titel zugesprochen erhielt. Einen weiteren Beweis dafür, dass der Titel SHIHAN auch von anderen Schulen übernommen wurde, liefert die folgende Aufstellung der bisherigen Träger des 10. DAN (entnommen dem Sammelband der Olympischen Sommerspiele 1984 in Los Angeles, den Aufzeichnung des KODOKAN und dem offiziellen Fachorgan des DJB/DDK, „JUDO-Magazin“, 36. Jahrgang., Heft Nr. 6, Juni 1996, S. 4, und Heft Nr. 7, Juli 1996, S. 4 und IJF-Homepage):

Yoshiaki	YAMASHITA	(1865 – 1935)	10. DAN ab 1935, posthum,
Hajime	ISOGAI	(1871 – 1947)	10. DAN ab 1937 gemeinsam mit
Shuichi	NAGAOKA	(1876 – 1952)	10. DAN ab 1937,
Kyozo	MIFUNE	(1884 – 1965)	10. DAN ab 1945,
Kunisaburo	IIZUKA	(1875 – 1958)	10. DAN ab 1946,
Kaichiro	SAMURA	(1880 – 1964)	10. DAN ab 1948 gemeinsam mit
Shotaro	TABATA	(1884 – 1950)	10. DAN ab 1948,
Kotaro	OKANO	(1885 – 1967)	10. DAN ab 1967,
Matsutaro	SHORIKI	(1885 – 1969)	10. DAN ab 1969 und SHIHAN,
Shozo	NAKANO	(1888 – 1977)	10. DAN ab 1977,
Tamio	KURIHARA	(1896 – 1979)	10. DAN ab 1979 und SHIHAN,
Sumiyuki	KOTANI	(1903 – 1991)	10. DAN ab 1984.
Charles	PALMER	(1930 – 2001)	10. DAN ab 1995 (von BJA ab 97 IJF)
Anton	GEESINK	(1934 – 2010)	10. DAN ab 1997 (von IJF)
Ichiro	ABE	(1923 –)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
Toshiro	DAIGO	(1926 –)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
Yoshimi	OSAWA	(1927 –)	10. DAN ab 2006 (Kodokan)
George	KERR	(1938 –)	10. DAN ab 2010 (von IJF)
Keiko	FUKUDA	(1913 – 2013)	10. DAN ab 2011 (erste Frau, von USA)
Franco	CAPELLETTI	(1938 -)	10. DAN ab 2017 (von IJF)

59. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Tagebuch“ von Edmund GABRIEL.

Im Zuge seiner Europareise besuchte **Prof. Jigorô KANO** mit seinen beiden Assistenten Sumiyuki KOTANI (ihm wurde 1984 der 10. DAN verliehen) und Masami TAKASAKI 1933 auch Wien und demonstrierte in der Sportschule von **Otto KLIMEK**, im „1. Österreichischen JIU-JITSU-Klub“, im 2. Wiener Gemeindebezirk auf der Taborstraße 1, erstmals JUDO in höchster Vollendung. An dieser Demonstration, die auf dem Dach des DOJO, unter freiem Himmel stattfand, nahm auch unser Nestor Herr **Edmund GABRIEL** (verstorben 1997) teil. Die Firma SELENOPHON hat sogar diese Vorführung mitgefilmt. Prof. KANO demonstrierte auch bei der Wiener Polizei in der Marokkaner-Kaserne seine Methode der Körpererziehung. Wie auch im übrigen Europa begann nun in Österreich eine Umstellung auf das moderne JUDO. Damit verlor das JU-JITSU seine Bedeutung als Kampfsport und wurde fast ausschließlich nur mehr als waffenlose Selbstverteidigung betrieben. Prof. KANO besuchte 1934 abermals Wien und setzte hierbei weitere Impulse für die Entwicklung in Österreich.

60. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Beilage zum Sportfunk vom 25. Mai 1983; Protokoll der konstituierenden Sitzung des JLV-Vorarlberg vom 20.6.1967.

1955	-	der JUDO-Landesverband	<i>Oberösterreich</i> wurde gegründet;
1957	-	der JUDO-Landesverband	<i>Steiermark</i> wurde gegründet;
1958	-	der JUDO-Landesverband	<i>Wien</i> mit <i>Niederösterreich und Burgenland</i> wurde gegründet;
1959	-	der JUDO-Landesverband	<i>Salzburg</i> wurde gegründet;
1967	-	der JUDO-Landesverband	<i>Vorarlberg</i> wurde gegründet;
1968	-	der JUDO-Landesverband	<i>Tirol</i> wurde gegründet (lt. Sportfunkbeilage);
1969	-	der JUDO-Landesverband	<i>Kärnten</i> wurde gegründet;
1970	-	der JUDO-Landesverband	<i>Niederösterreich</i> gründet sich nach seinem Ausscheiden aus der Föderation mit Wien und Burgenland;
1977	-	der JUDO-Landesverband	<i>Burgenland</i> wurde gegründet.

Es verfügt somit jedes Bundesland über eine Regionalvertretung.

61. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; JUDO-Magazin Nr. 38/1977.

a) JUNIOREN:

Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 in MADRID in der Klasse bis 95 kg;
Patrick	REITER	—	1992 in BUENOS AIRES in der Klasse bis 71 kg;
Bernadette	GRAF	—	2011 in KAPSTADT in der Klasse bis 70 kg.

b) FRAUEN:

Edith	HROVAT	—	1980 in NEW YORK bei der 1. WM für Frauen in der Klasse bis 52 kg;
Gerda	WINKLBAUER	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 56 kg;
Edith	SIMON	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 66 kg.

c) MÄNNER:

Peter	SEISENBACHER	—	1985 in SEOUL in der Klasse bis 86 kg.
-------	--------------	---	--

ANMERKUNGEN:

Bei den Versehrten-Weltmeisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. **Walter HANL** gewann 1995 in den USA bei den Sehbehinderten den **Weltmeistertitel** im Schwergewicht.

62. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

a) FRAUEN:

Edith	HROVAT	—	1975 in MÜNCHEN in der Klasse bis 48 kg; 1976 in WIEN 1977 in ARLON 1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1981 in MADRID 1982 in OSLO 1984 in PIRMASENS - alle EM in der Klasse bis 52 kg.
Gerda	WINKLBAUER	—	1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1980 in UDINE 1981 in MADRID 1983 in GENUA - jeweils in der Klasse bis 56 kg.
Herta	REITER	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 61 kg.
Edith	SIMON	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 66 kg und in der Allkategorie.
Sabrina	FILZMOSE	—	2008 in LISSABON in der Klasse bis 57 kg; 2011 in Istanbul in der Klasse bis 57 kg.

b) MÄNNER:

Robert	JAQUEMOND (1929 – 1997)	—	1952 in Paris in der 2. DAN-Klasse;
Walter	GAUHS (1926 – 2010)	—	1958 in BARCELONA im Mittelgewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1982 in ROSTOCK in der Klasse bis 95 kg;
Peter	SEISENBACHER	—	1986 in BELGRAD in der Klasse bis 86 kg;
Norbert	HAIMBERGER	—	1992 in PARIS in der Klasse bis 71 kg;
Patrick	REITER	—	1995 in BIRMINGHAM in der Klasse bis 78 kg;
Ludwig	PAISCHER	—	2004 in BUKAREST in der Klasse bis 60 kg;
Ludwig	PAISCHER	—	2008 in LISSABON in der Klasse bis 60 kg.

ANMERKUNG:

Ludwig PAISCHER ist der erste österreichische Judoka, dem es gelang, zweimal Europameister zu werden.

Bei den Versehrten-Europameisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. **Walter HANL** gewann 1993 in Paris, 1995 in Valladolid (Spanien), 1997 in Città della Castellina (Italien) und 1999 in Mittersill (Österreich) bei den Sehbehinderten den **Europameistertitel** im Schwergewicht.

63. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeisterschaften?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

Klaus	WALLAS	—	1972 Junioren-EM in LENINGRAD im Halbschwergewicht;
Ernst	STEINICKE	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Weltergewicht;
A.	REICHL	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Halbschwergewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 Junioren-WM in MADRID im Halbschwergewicht;
Susanne	PROFANTER	—	1986 Junioren-EM in LEONDING (-52 kg); 1987 Junioren-EM in WROZLAW (-61 kg);
Alexandra	RINNERHALER	—	1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄK (-52 kg);
Yvonne	HUBER	—	1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄKI (-61 kg);
Patrick	REITER	—	1992 Junioren-WM in BUENOS AIRES (-71 kg);
Thomas	SCHLEICHER	—	1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-71 kg);
Mariela	SPACEK	—	1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-66 kg);
Eric	KRIEGER	—	1995 Junioren-EM in VALLADOLID (über 95 kg);
Sabrina	FILZMOSE	—	1998 Junioren-EM in BUKAREST (-52 kg);
Claudia	HEILL	—	1998 Junioren-EM in BUKAREST (-63 kg);
Hedwig	LECHENAUER	—	2004 Jugend-EM in ROTTERDAM (-70 kg);
Kathrin	UNTERWURZACHER	—	2008 U17-EM in SARAJEVO (-63 kg),

Bernadette	GRAF	—	2011 U20-EM in LOMMEL (-70 kg);
Daniel	ALLERSTORFER	—	2011 U20-EM in LOMMEL (+100 kg);
Bernadette	GRAF	—	2011 U20-WM in KAPSTADT (-70 kg);
Kathrin	UNTERWURZACHER	—	2011 U23-EM in TYUMEN (-63 kg);
		—	2013 U23-EM in SAMOKOV (-63 kg);
Aaron	FARA	—	2016 U21-EM in MALAGA (-100 kg);
Michaela	POLLERES	—	2018 U23-EM in GYÖR (-70 kg);

64. Wann und welche Platzierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Aufzeichnungen des ÖJV.

1964 TOKYO	— Gerhard	ZOTTER,	6. Platz im Leichtgewicht;
1972 MÜNCHEN	— Lutz	LISCHKA,	5. Platz im Mittelgewicht;
1976 MONTREAL	— Erich	POINTNER,	5. Platz im Halbleichtgewicht;
1984 LOS ANGELES	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Josef	REITER,	3. Platz in der Klasse bis 65 kg;
1988 SEOUL	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Roswitha	HARTL,	3. Platz in der Klasse bis 66 kg (Vorfühbewerb);
2004 ATHEN	— Claudia	HEILL,	2. Platz in der Klasse bis 63 kg;
2008 PEKING	— Ludwig	PAISCHER,	2. Platz in der Klasse bis 60 kg;
	— Claudia	HEILL,	5. Platz in der Klasse bis 63 kg.
2012 LONDON	— Sabrina	FILZMOSE	7. Platz in der Klasse bis 57 kg;
2016 RIO DE JANEIRO	— Kathrin	UNTERWURZACHER	7. Platz in der Klasse bis 63 kg,
	— Bernadette	GRAF	5. Platz in der Klasse bis 70 kg;

ANMERKUNG:

Peter SEISENBACHER gelang es als erstem JUDOKA der Welt, zweimal hintereinander bei Olympischen Spielen die Goldmedaille zu gewinnen. Einen Tag später gelang dies auch Hitoshi SAITO in der Klasse bis 95 kg. 1988 wurde die allgemeine Klasse Frauen als Vorfühbewerb ausgetragen.

Bei den **Paralympischen Spielen** holte **Walter HANL** bei den Sehbehinderten 1996 in Atlanta (USA) in der Klasse über 95 kg und 2000 in Sydney (AUS) in der Klasse bis 100 kg jeweils die Goldmedaille und damit den **Olympiasieg** für Österreich.

65. Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Die Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems setzt eine genaue Kenntnis des menschlichen Körpers voraus. Beachtet man, dass zu dieser Zeit in China bereits die hoch entwickelte Kunst der Akupunktur angewandt wurde, scheint es nahe liegend, dass gerade ein Arzt, der die damit verbundene genaue Kenntnis der menschlichen Nerven- und Steuerungszentren ausnützt, um eine waffenlose Selbstverteidigung zu schaffen.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass bei Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste immer wieder Spuren nach China, ja sogar nach Indien führen, da gerade in diesen Ländern die medizinische Wissenschaft auf einem hohen Niveau stand.

66. Welche Rolle spielte Prof. BÄLZ für das JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Der geheime Hofrat **Dr. Erwin Otto Eduard von BÄLZ** (1849—1913) stand in der Zeit von 1876 bis 1902 der medizinischen Fakultät der Universität TOKYO als Professor vor. Als Europäer seiner Zeit stand er dem Gedanken der Leibeserziehung positiv gegenüber. Er versuchte daher auch einen Turnplatz oder eine Turnhalle für die Studenten an der Kaiserlichen Universität zu erhalten. Da seine Bestrebungen, den Studenten Sportmöglichkeiten zu verschaffen, vorerst nicht zum Ziel führten, bediente er sich drastischer Mittel. Da er dem japanischen Schwertfechten (KENDO, KEN-JITSU) sehr zugeneigt war, seine Vorschläge zur Einführung des Fechtens aber mit der Begründung es wäre zu roh und zu gefährlich abgelehnt wurden, beschloss er das Gegenteil zu beweisen. Zu diesem Zweck nahm er Fechtunterricht bei einem der besten Fechtlehrer dieser Zeit, was ihm auch den entsprechenden publizistischen Erfolg brachte.

Obwohl die Bemühungen von Dr. Erwin BÄLZ um die Einführung des Schwertfechtens an der Universität kein Erfolg beschieden war, gab er nicht auf. Während eines Gespräches mit dem Gouverneur der Provinzhauptstadt TSHIBA erfuhr er, dass eine für die studierende Jugend bestens geeignete Sportart, das JU-JITSU, in Vergessenheit zu geraten droht, denn es werde nur noch in seiner Stadt gepflegt. Ein alter Lehrer namens **Kosuko TOTSUKA** unterrichtet seine Polizisten in JU-JITSU, die ganz Erstaunliches leisten und bei der Verhaftung von Verbrechern den größten Nutzen davon haben. Am nächsten Tag führte der über 70 Jahre alte Kosuko TOTSUKA Prof. BÄLZ zuerst in die Prinzipien des JU-JITSU ein, um dann die Griffe einzeln zu demonstrieren. Da alle in den anschließenden Wettkämpfen angewandten Griffe, Bewegungen und Würfe ohne den geringsten Schaden für die Betroffenen durchgeführt wurden, erschien es Prof. BÄLZ als die ideale landeseigene Gymnastik für seine Studenten.

67. Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Durch seinen Einsatz, JU-JITSU als Mittel der gymnastischen Körpererächtigung für Studenten in den Universitätsbetrieb aufzunehmen, ließen sich einige seiner Schüler dazu anregen, Aktivitäten in dieser Richtung zu entwickeln. Einer dieser Studenten war **Jigorō KANO**. Dank der Unterstützung durch KANO und seiner Kommilitonen gab die Universitätsleitung dem Drängen von Prof. BÄLZ nach und gestattete endlich eine JU-JITSU-Demonstration an der Universität.

Die am nächsten Tag stattfindende Vorführung von Meister TOTSUKA und dessen Schüler SATO hinterließ nicht nur bei allen Anwesenden, sondern im besonderen Maße bei KANO eine gewaltige und nachhaltige Wirkung.

68. Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorō KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „KODOKAN JUDO“.

Als Prof. Jigorō KANO in den Ruhestand trat, wurde er durch ein kaiserliches Dekret in Anerkennung seiner Verdienste, die er sich in seinem steten Bemühen um die Erziehung, besonders der Jugend seines Vaterlandes, erworben hatte, im Jahre **1922** zum **Mitglied des japanischen Herrenhauses** (House of Peers - heute Oberhaus) ernannt.

69. In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990.

Im Jahr seiner Gründung umfasste der KODOKAN neun Mitglieder. Der erste Schüler war **Tsunejiro TOMITA**, der am **5. Juni 1882** in KANO's Schule eintrat. Als nächste Mitglieder wurden **Seiko HIGUCHI**, **T. NAKAJIMA**, **M. MATSUOKA** und wenige Tage später **Junshin ARIMA** aufgenommen. Im August trat **Shiro SAIGO** ein, gefolgt von **G. AMANO**, **K. KAI** und **Sakujiro YOKOYAMA**.

Sie alle lebten und schliefen in den unbenutzten Räumen des EISHO-JI, gemeinsam mit Jigorō KANO. Das gemeinsame Leben finanzierte KANO durch seine Einkünfte als Lektor an der Adelsschule. In dieser Zeit bildete sich, der Notwendigkeit gehorchend, ein Brauch, der sich bis in unsere Zeit an den japanischen DOJO erhalten hat. Es war der ehrenhafte Brauch, der von jeder Gruppe verlangt, dass die Abteilung, in der sie untergebracht ist, stets in peinlicher Ordnung gehalten werden muss.

Diese freiwillig gewählte Form des Zusammenlebens brachte zahlreiche Vorteile mit sich. Da sie alle, der Lehrer KANO und seine Schüler, unter einem Dach wohnten, war es nur natürlich, dass sie alle stets nach jedem Training beisammensaßen und das Praktizierte zu analysieren versuchten.

Obwohl die Trainingsbedingungen alles andere als ideal waren, übten sie alle mit großem Eifer und diskutierten stundenlang den Übungsstoff. So erschien zu Beginn jeder Trainingsstunde der Hohepriester des Tempels, **Shunpo ASAHI**, und beklagte sich darüber, dass jedes Mal, wenn jemand geworfen wurde, die Ahnentafeln auf dem Altar hochhüpften. Deshalb soll noch im gleichen Jahr an anderer Stelle des Tempelgeländes ein neues, aber ebenfalls mit 12 TATAMI großes DOJO errichtet worden sein.

Es war ein langsam wachsender Prozess, in dem es gelang, das JUDO von KANO systematisch zu verbessern. Die umfassende Beziehung des JUDO zum alltäglichen Leben wurde dadurch hergestellt, dass nicht nur technische Belange, sondern auch ihre Beziehung zur Umwelt und der Einfluss der Tagesroutine auf den Sportbetrieb beachtet wurden.

70. Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Das zu dieser Zeit (Gründerzeit) im Vordergrund stehende Prinzip war: *„Die Gefährdung der Übenden muss so gering wie nur irgend möglich gehalten werden.“* Daraus leitete KANO folgende Übungsregel ab:

„Der Gegner ist auf den Rücken zu werfen und Hebelgriffe dürfen nicht bis zur Verletzung des Gelenkes durchgezogen werden.“

Um einer Verletzungsgefahr bei der Durchführung von Hebelgriffen zu begegnen, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich die beiden Übungspartner über die Wirkung einer Hebeltechnik verständigen können. So konnte der gehebelte Partner die Wirkung der Technik dadurch anzeigen, dass er sich geschlagen gab, wofür als Ausdrucksmittel das zweimalige Abklopfen am Gegner eingeführt wurde.

ANMERKUNG:

Als ausgebildeter Pädagoge wusste KANO natürlich, dass für eine Sportart eine gewisse Sicherheit erforderlich ist. Diese wurde mit den oben definierten Prinzipien und dem Ausscheiden der gefährlichsten Techniken realisiert. Für die Ausrichtung des JUDO zu einem Sport waren daher, neben einem besseren System, klare Prinzipien und Ideale notwendig. Außerdem verfolgte er das Ziel, JUDO als Olympische Disziplin zu nominieren. Dazu waren klare Richtlinien und die Sicherheit der Sporttreibenden erforderlich. Weiters verfolgte er weiterhin die von Dr. BÄLZ eingeschlagene Richtung, einer landeseigenen Gymnastikform für die japanische Jugend zu schaffen und zu publizieren.

71. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

1962 wurde der Österreichische JUDO-Verband als Mitglied des „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) aufgenommen.

72. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „Jüngere Edda“, „Chronik alter Kampfkünste“; Dr. Martin VOGT, „Alte und neue Raufkunst“, Dresden, 1925.

Die älteste nachweisbare waffenlose Kampfarm im europäischen Raum muss eine Art des Ringens gewesen sein. Bereits in einem Werk des isländischen Gelehrten Snorri STURLUSON, das im Jahre 1220 n.Chr. niedergeschrieben wurde, die **„Jüngeren Edda“**, wird von einer altgermanische Ringkampfform berichtet.

Weitere Beweise für die Existenz waffenloser Kampfsysteme mit Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken sind Werke aus dem 15. bis ins frühe 18. Jh.:

- a) Unter der Bezeichnung **„MAISTER HANSEN THALHOFFERS FECHTBÜCHER“** erschienen in den Jahren 1443, 1459 und 1467 drei Bände mit der Darstellung eines solchen Kampfsystems. Das erste Buch trägt den Untertitel *„Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellende, Meister Ott's Ringkunst“*, enthalten im sogenannten **GOthaER CODEX**, wiederaufgelegt 1889 in Prag.
- b) Unter dem Titel **„DIE RINGKUNST DES DEUTSCHEN MITTELALTERS“** wurde 1870 von Karl WABMANNSDORFF in Leipzig ein umfassendes Werk herausgegeben, in dem *„die selbständigen Ring-Anweisungen, die bisher in den Fecht-Handschriften ruhten“*, gesammelt wurden. Die umfangreichste von ihnen ist die Ringanweisung der Handschrift zu Wallenstein (**CODEX WALLENSTEIN**) aus dem Jahre 1470, zu der kein Geringerer als Albrecht DÜRER die Zeichnungen angefertigt haben soll.
- c) Eine nur mit Bildern versehene Handschrift stammt aus dem Jahre 1462 und nennt sich **„DAS FECHTBUCH DES MAISTER PAULS KAL“**. Die Bilder sind in Farbe und mit großer Sorgfalt hergestellt.
- d) Im Jahr 1537 gestaltete Fabian von AUERSWALD ein **„FECHT- und RINGBUCH“** (Originaltitel: *„Ringerkunst“*). Es wurde im Jahre 1539 zu Wittenberg gedruckt. Von den dargestellten Ringerpaaren ist immer der Ältere der Verfasser selbst. Die Bilder sind vorzüglich und Holzschnitten von oder nach Lucas CRANACH dem Jüngeren nachgebildet.
- e) Ohne Jahreszahl und Verfasser wurde zu dieser Zeit in Frankfurt am Main von Christian EGENOLPH ein Werk mit dem Titel **„DER ALTENN FECHTER AN FENGLICHE KUNST“** herausgegeben. Dieses Werk wurde 1558 unter dem Titel **„FECHTBUCH“** neu aufgelegt. Es beschreibt auch einfache Ringstücke *„mit wehrlosen (= waffenlosen) henden“* und die von *„Herrn Hansen LEBKOMMERS von Nürnberg ursprüngliche Kunst des Messerstechens“*.
- f) Aus dem Jahre 1567 ist uns ein Werk in lateinischer Sprache mit dem Titel **„PAULI HECTORIS MAIR CIVIS AUGUSTANI DE ARTE ATHLETICA“** überliefert. Es soll in diesem Jahre vom Augsburger Ratsdiener Hektor MAYR um 800 Gulden der herzoglichen Bibliothek zu München überlassen worden sein.

- g) Bemerkenswert ist auch das aus dem Jahre 1666 stammende „**JOHANN GEORG PASCHENS VOLLSTÄNDIGES FECHT-, RINGE- UND VOLTIGIERBUCH**“. Der Autor schreibt sich eigentlich Pascha, Paschen ist die Beugeform. Es enthält 125 Kupferstiche, die in vorbildhafter Weise die Kunstgriffe erklären.
- h) In Holland (Amsterdam) erschien im Jahr 1674 ein Buch mit dem Titel „**KLARE ONDERRICHTINGE DER VOORTREFFELIJCKE WORSTEL-KONST**“; mit dem Untertitel „*wie man sich bei allen Streifällen in einem Handgemenge verteidigen und alle Angriffe (Bruststöße, Faustschläge usw.) abwehren kann*“ von Worstelaer (Ringmeister) Nicolaes PETER. Die Abbildungen in diesem Buch sind den Kupferstichen von Romeyn de HOOGHE nachempfunden.
- i) Im Jahre 1713 gab „*der Freyen Stadt Nürnberg bestellter Fecht- und Exercitienmeister*“ Johann Andreas SCHMIDT seine „**GRÜNDLICH LEHRENDE FECHTSCHULE**“ heraus. Im „*sechsten Teil*“ beschäftigt sich dieser Meister ausschließlich mit dem Ringen, das er für die edle Kunst des Fechtens „*sehr nötig*“ hält.

73. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Es ist interessant, festzustellen, dass in all diesen angeführten Aufzeichnungen zwei Techniken immer wiederkehren: dem **KATA-GURUMA** und dem **TOMOE-NAGE** artverwandte Techniken. Besonders wichtig erscheint dabei die immer wiederkehrende, dem TOMOE-NAGE ähnliche Technik, denn gerade sie beweist, dass die in Europa bodenständigen Zweikampfsysteme nicht alle auf dem Prinzip der maximalen Kraftentfaltung aufgebaut waren.

74. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 72.

75. Wann begann Jigorô KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990

Bedingt durch seinen etwas schwächlichen Körper, konnte er sich bei Auseinandersetzungen im Burschenalter gegen größere und kräftigere Kameraden nie recht durchsetzen, was seinen Stolz verletzte. Nachdem er schon früher aber von JU-JITSU gehört hatte, einer in Misskredit geratenen Fertigkeit, suchte er nach brauchbaren Lehrern, um mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Für den damals 16jährigen Burschen hieß es aber noch zwei Jahre suchen, bis er in **Teinosuke YAGI** den richtigen Lehrer fand, der ihm die Grundlagen des JU-JITSU beibrachte.

Sein umfangreiches Basiswissen erwarb er sich aber erst später, als er zuerst von **Hachinosuke FUKUDA (KONEN)** und **Masatomo ISO** von der **TENJIN-SHINYO-RYU**, danach von **Tsunetoshi IKUBO** von der **KITO-RYU** in die Geheimnisse ihrer Schulen eingeweiht wurde.

Jigorô KANO begann also seine Auseinandersetzung mit JU-JITSU im Alter von 16 Jahren, wobei er etwa sechs Jahre dazu benötigte, sich mit der Materie vertraut zu machen. Diese Zeit betrachtete er als die „**Kindheit des JUDO**“. Nachdem es ihm gelungen war, die einheitlichen Grundsätze der verschiedenen Schulen zu erfassen, versuchte er die ihm wichtig erscheinenden Punkte zusammengefasst in einer „**Schule des JUDO**“ weiterzuerweitern.

Als erster Übungsraum für die „Schule des JUDO“ diente der **EISHO-JI**, ein Tempel im Stadtteil SHITAYA-KITA-INARI-CHO, im Bezirk TAITO-KU von TOKYO. Im Februar des Jahres **1882** (nach anderen Unterlagen bereits 1881) begann Jigorô KANO den größten der vier Tempelräume für seine Trainingszwecke herzurichten. Das so geschaffene DOJO war mit seinen 12 Matten noch recht bescheiden. Auf seiner Pforte standen aber bereits die drei kleinen Zeichen, die JUDO-Geschichte machen sollte: **KO-DO-KAN** (Die Halle für das Studium des Weges).

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nunoï SHOBO, erschienen 1961 und herausgegeben vom KODOKAN wird im „Lebenslauf von Jigorô KANO“ das Jahr **1877** angeführt, in dem er mit dem Studium des JU-JITSU in der TENJIN-SHINYO-RYU und das Jahr **1881**, in dem er mit dem Studium in der KITO-RYU begann, angeführt (diese Daten werden auch im „*JAPAN-MAGAZIN*“, Ausgabe August 1990, bestätigt). In der japanischen Alterszählung, die einem Kind bei der Geburt bereits das Lebensalter von einem Jahr zuerkennt, war er also 18 bzw. 22 Jahre alt. In unserer Altersrechnung entspricht das dem Alter von 17 bzw. 21 Jahren.

76. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“.

Bedingt durch seine Tätigkeit als Lehrer und dem damit verbundenen Umgang mit jungen Menschen, brachte KANO immer mehr Schüler, sodass sein DOJO bald zu klein wurde. Ab 1883 verlegte und vergrößerte KANO mehrfach sein DOJO. Da sein System immer besser wurde und sich schon sehr einer idealen Form genähert hatte, begann sein JUDO immer bekannter zu werden.

Es war daher eine logische Folge, dass die Anhänger des JUDO die Klarheit der Prinzipien und Ideale hervorhoben, die alten JU-JITSU-Meister der neuen Bewegung jedoch reserviert gegenüberstanden. KANO wurde vorgeworfen, dass der Nutzen seines JUDO in einem echten Kampf sehr zweifelhaft sei. Um sich selbst und sein DOJO zu rechtfertigen, musste sich KANO zum Kampf stellen. Vier Jahre nach der Gründung seines DOJO waren KANO und seine Schüler dann soweit, den Vergleichskampf zu wagen.

Die Entwicklung des JUDO war im Jahre **1886** in eine entscheidende Phase getreten. Jetzt musste sich entscheiden, ob JUDO den bisher geübten JU-JITSU-Systemen überlegen war, denn unter Leitung der Stadtpolizei sollte ein Wettkampf zwischen einer Mannschaft des KODOKAN und einer Staffel der Polizei von **TSHIBA** unter deren Ausbilder **Kosuko TOTSUKA** stattfinden, die das JU-JITSU vertrat.

Jigorō KANO war sich vollkommen klar darüber, welche Auswirkungen das für die Bedeutung des JUDO haben konnte, falls die KODOKAN-Mannschaft im Wettkampf unterlag. Aus diesem Grunde traf er seine Vorbereitungen äußerst gewissenhaft. So kam es dann auch, dass nach einem fanatisch geführten Kampf die Mannschaft des KODOKAN einen überlegenen Sieg feierte.

Von 15 Kämpfen gelang es 13 siegreich zu beenden, nur zwei Polizisten konnten ein Unentschieden erreichen. Damit war dem KODOKAN-JUDO ein gewaltiger Popularitätserfolg beschieden.

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nunoi SHOBO wird erwähnt, dass es ständig zwischen dem KODOKAN und den alten JU-JITSU-Schulen Auseinandersetzungen gab. Der zitierte Vergleichskampf wird zwar nicht in diesem Buch angeführt, jedoch wird erwähnt, dass die Kämpfe gegen die JU-JITSU-Schulen im Jahr 1888 siegreich beendet wurden, nachdem diese bereits die letzten zwei Jahre andauerten. Eine entscheidende Rolle haben Shiro SAIGO und Sakujiro YOKOYAMA gespielt. Das junge Genie SAIGO dominierte mit seinem YAMA-ARASHI und auch YOKOYAMA zeichnete sich mit spektakulären Kämpfen aus.

Aber auch Yoshiaki YAMASHITA (1866 - 1935) spielte in diesem Vergleichskampf eine wesentliche Rolle. Seine Spezialtechnik war SASAE-TSURI-KOMI-ASHI, die er erfolgreich gegen große Meister der alten JU-JITSU-Schulen anwendete. Dies bestätigt auch Jigorō KANO in seinem Buch „JUDO KYOHON“. YAMASHITA wurde 1935, nach seinem Ableben, vom KODOKAN als erstem JUDOKA der 10. DAN verliehen (aus „JUDO, 40 GOKYO-Kampftechniken“ von Mahito OHGO).

77. Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“, Mag. Helmut STEIN - „JUDO, soziologische Analyse einer Sportart und seiner Aktiven ...“ (April 1995).

Der erste namentlich feststellbare Vertreter in Österreich war der um die Jahrhundertwende populäre Ringer **Hans KÖCK** (1871 – 1908). Er hielt sich um 1900 in England auf, wo zu diesem Zeitpunkt die bekannten Kodokan-Jünger **Yukio TANI** (ab 1899) und **Sadukasu UEYNISHI** (ab 1900) lehrten. Von England wieder in seine Heimat zurückgekehrt führte er Ju-Jitsu, oder Jiu-do wie es damals auch bezeichnet wurde, beim Wiener Athletiksport-Club (WAC) ein. Im Jahre 1905 kehrte nach einem weiteren Aufenthalt in England nach Österreich zurück und begann Ju-Jitsu in Österreich zu verbreiten. Er führte sogar eine Demonstration dieser Kunst bei der Wiener Polizei vor. Einer seiner Schüler und Assistenten war der ebenfalls bekannte Ringer **Henry BAUR** (1872 - 1932, auch als Henri BAUER, Karl BAUER oder E. BAUER bezeichnet). Am 4. März 1906 wurde der heimischen Bevölkerung in Wien im Orpheum-Theater erstmals Ju-Jitsu (Judo) vorgeführt. BAUR übernahm nach dem frühen und unerwarteten Tod von KÖCK die Sektion Schwerathletik beim WAC und führte bis 1926 auch das Ju-Jitsu weiter. Bekannte Schüler von Henry BAUR waren der Polizei-Revierinspektor **Josef DIWISCHEK**, **Otto PÜRTNER** und **Leopold WUNSCH**. DIWISCHEK lehrte Ju-Jitsu bei der Wiener Sicherheitswache. Sein populärster Schüler war **Prof. Franz RAUTEK**, der auch durch seine Griffe in der Ersten Hilfe bekannt wurde. Auch in Oberösterreich gab es Lebenszeichen des JU-JITSU. Hier war es ein gewisser Herr **RUMANOB** oder **SUMAKOW**, der bereits 1912 bei der Sicherheitswache in Linz „DZIU-DZIDSCHU“ unterrichtete (STEIN, 1995). Der Erste Weltkrieg unterbrach jedoch die vielversprechende Arbeit dieser ersten Pioniere.

78. Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; KYU-Heft des ÖJV.

1920, nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, fand JIU(JU)-JITSU eine größere Verbreitung. Besonders **Franz SAGER** (Künstlername Europäischer Meister **Willy CURLY**, 1891 – 1933), **Heinz KOWALSKI** und **Otto PÜRTNER** befassten sich lernend und lehrend mit dieser Sportart. Durch jahrelange Arbeit in Privatschulen gelang es ihnen, diese Sportart der Öffentlichkeit vorzustellen. Im gleichen Jahre wurde JIU-JITSU in das Ausbildungsprogramm der Exekutive aufgenommen. **Josef DWISCHEK** leitete die JIU-JITSU-Ausbildung bei der Wiener Polizei und **Franz RAUTEK** (auch bekannt durch seinen Griff in der Ersten Hilfe) begann mit dem JIU-JITSU-Unterricht bei der Justizwache.

Im Jahre 1924 wurde bei dem Sportverein „*Wiener Verkehrsbetriebe*“ die erste Sektion JU-JITSU durch **Leopold WUNSCH** gegründet.

Der Enthusiasmus der Sporttreibenden in diesem Anfangsstadium läßt sich am besten durch folgendes illustrieren: Zur Popularisierung des JU-JITSU wurden Propagandavorführungen auf Straßen und Plätzen durchgeführt, wobei die Demonstration auf Decken abgehalten wurde, die einfach auf den Pflastersteinen ausgebreitet worden waren.

Den offiziellen Einzug in das Sportgeschehen Österreichs feierte unser Sport am **28. Oktober 1929**, als die konstituierende Sitzung von Vorstand und technischem Ausschuss des **JUDO- und JIU-JITSU VERBANDES** stattfand.

ANMERKUNG:

Willy CURLY veröffentlichte, gemeinsam mit Ernst FISCHER, auch eines der ersten Handbücher mit dem Titel „JIU-JITSU“, erschienen im Kultur- und Sportverlag Hamburg.

79. Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Am **29. Oktober 1949** kam es zur offiziellen Gründung der heutigen EJU und **1952** wurde durch den Sieg von **Robert JAQUEMOND** (1929–1997) in der „2. DAN-Klasse“ und seinem 2. Platz in der individuellen Klasse die Teilnahme an der **Europameisterschaft in PARIS** zu einem sportlichen Höhepunkt des Verbandes, zumal dadurch die österreichische Mannschaft den 2. Gesamtrang erreichte.

Die Europameisterschaft 1952 war demnach der erste internationale Titelkampf, abgesehen von Länderkämpfen und Städte-turnieren, an dem sich Österreich beteiligte.

